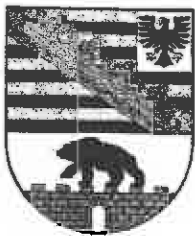


**Verfassungsschutzbericht
des Landes
Sachsen-
Anhalt
1993**



**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

**K 05.
1014**

Im Bestandsnachweis des Stoffgebietes ~~OB 10~~
unter lfd. Nr. 4909 am 26.5.96 gebucht.

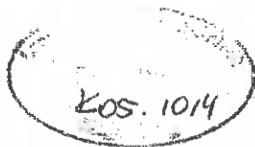
J. J. J.
Unterschrift

Verfassungsschutzbericht 1993

~~MINISTERIUM DES INNERN
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
- FACHBÜCHEREI -~~

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Berichtszeitraum: 01. 01. 1993 - 31. 12. 1993



Herausgeber: Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2,
39112 Magdeburg, 1. April 1994
Herstellung: Magdeburger Druckerei GmbH, Nachtweide 36 - 43, 39124 Magdeburg

Vorwort

Zum zweiten Mal seit Aufnahme der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz legt die Landesregierung einen Verfassungsschutzbericht vor. Dieser umfaßt erstmals als Berichtszeitraum das volle Kalenderjahr. Für die Monate Januar bis April 1993 führt das zu einer Überschneidung mit dem Berichtszeitraum des ersten Verfassungsschutzberichtes 1992/1993. Die Umstellung war jedoch erforderlich, um mit den Berichten des Bundes und der übrigen Länder, die jeweils ein volles Kalenderjahr umfassen, eine bessere Vergleichsmöglichkeit zu erreichen.

Der Verfassungsschutzbericht dient der Unterrichtung des Landtages und der Öffentlichkeit über

- rechts- und linksextremistische Bestrebungen,
 - fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der ehemaligen Aufklärungs- und Abwehrdienste der DDR,
 - sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht
- und
- sicherheitsgefährdende oder extremistische Bestrebungen von Ausländern.

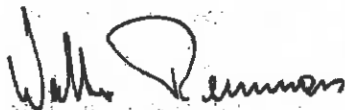
Er ist damit nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Information des Parlamentes und der Regierung, sondern er will auch die breite Öffentlichkeit für die Gefahren sensibilisieren, die von den Gegnern unserer Verfassung dadurch ausgehen, daß sie unter einem demokratischen Deckmantel ihre wahren Absichten oftmals verschleiern, obwohl sie in Wirklichkeit den Rechtsstaat bekämpfen und beseitigen wollen.

Auch wenn die Zahl der von Rechtsextremisten begangenen Gewalttaten im Berichtszeitraum zurückgegangen ist, bewegt sich das von

rechtsextremistischen Gewalttätern ausgehende Gefahrenpotential immer noch auf einem besorgniserregend hohen Niveau. Zudem ist zu beobachten, daß die Brutalität der gewalttätigen Übergriffe zugenommen hat. Eine neue Dimension haben im Berichtszeitraum auch die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten erreicht, wobei im Bereich der linksextremistischen Bestrebungen die Autonomen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Der Verfassungsschutz kann zwar als Frühwarnsystem unseres freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates mit den ihm gesetzlich eingeräumten Befugnissen und Möglichkeiten der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten drohende Gefahren aufzeigen. Deren Bekämpfung, ebenso wie die Erforschung der Ursachen verfassungsfeindlichen Handelns, kann jedoch nicht ausschließlich von staatlichen Institutionen geleistet werden. Sie ist vielmehr Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger. Daher ist jedermann aufgerufen, in seinem persönlichen Lebensumfeld den von den Gegnern unserer freiheitlichen Demokratie ausgehenden Gefahren entschlossen entgegenzutreten.

Hierzu bietet der Verfassungsschutzbericht der interessierten Öffentlichkeit die notwendigen Hintergrundinformationen. Er versteht sich dabei auch als eine Orientierungshilfe für die geistig-politische Auseinandersetzung aller Bürgerinnen und Bürger mit den Gegnern unserer Verfassung, denn eine solche Auseinandersetzung ist letztlich die beste Grundlage für einen wirksamen Verfassungsschutz.



Walter Remmers
Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I.	Überblick	1
II.	Rechtsextremismus	3
1.	Allgemeines	3
2.	Militanter Rechtsextremismus	5
2.1	Erscheinungsformen	5
2.1.1	Skinheads	5
2.1.2	Andere militante Rechtsextremisten	7
2.2	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	7
2.2.1	Übersicht über die Straf- und Gewalttaten	9
2.2.2	Kein Rechtsterrorismus in Sachsen-Anhalt	19
3.	Neonazistische Organisationen und Parteien	21
3.1	Allgemeines	21
3.1.1	Ideologisch-politischer Standort	21
3.1.2	Organisation	22
3.1.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	22
3.2	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	27
3.2.1	Ideologisch-politischer Standort	27
3.2.2	Organisation	28
3.2.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	29
3.3	Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JF)	30
3.3.1	Ideologisch-politischer Standort	30
3.3.2	Organisation	33

3.3.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	33
3.4	Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)	34
3.4.1	Ideologisch-politischer Standort	34
3.4.2	Organisation	34
3.4.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	35
4.	Rechtsextremistische Parteien	36
4.1	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	36
4.1.1	Ideologisch-politischer Standort	36
4.1.2	Organisation	36
4.1.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	37
4.2	Deutsche Volksunion (DVU)	38
4.2.1	Ideologisch-politischer Standort	38
4.2.2	Organisation	39
4.2.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	40
4.3	Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)	40
4.3.1	Ideologisch-politischer Standort	40
4.3.2	Organisation	41
4.3.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	41
4.4	Die Nationalen e. V. (DN)	42
4.4.1	Ideologisch-politischer Standort	42
4.4.2	Organisation	42
4.4.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	43
III.	Partei "Die Republikaner" (REP)	44
1.	Ideologisch-politischer Standort	44
2.	Organisation	46
3.	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	47

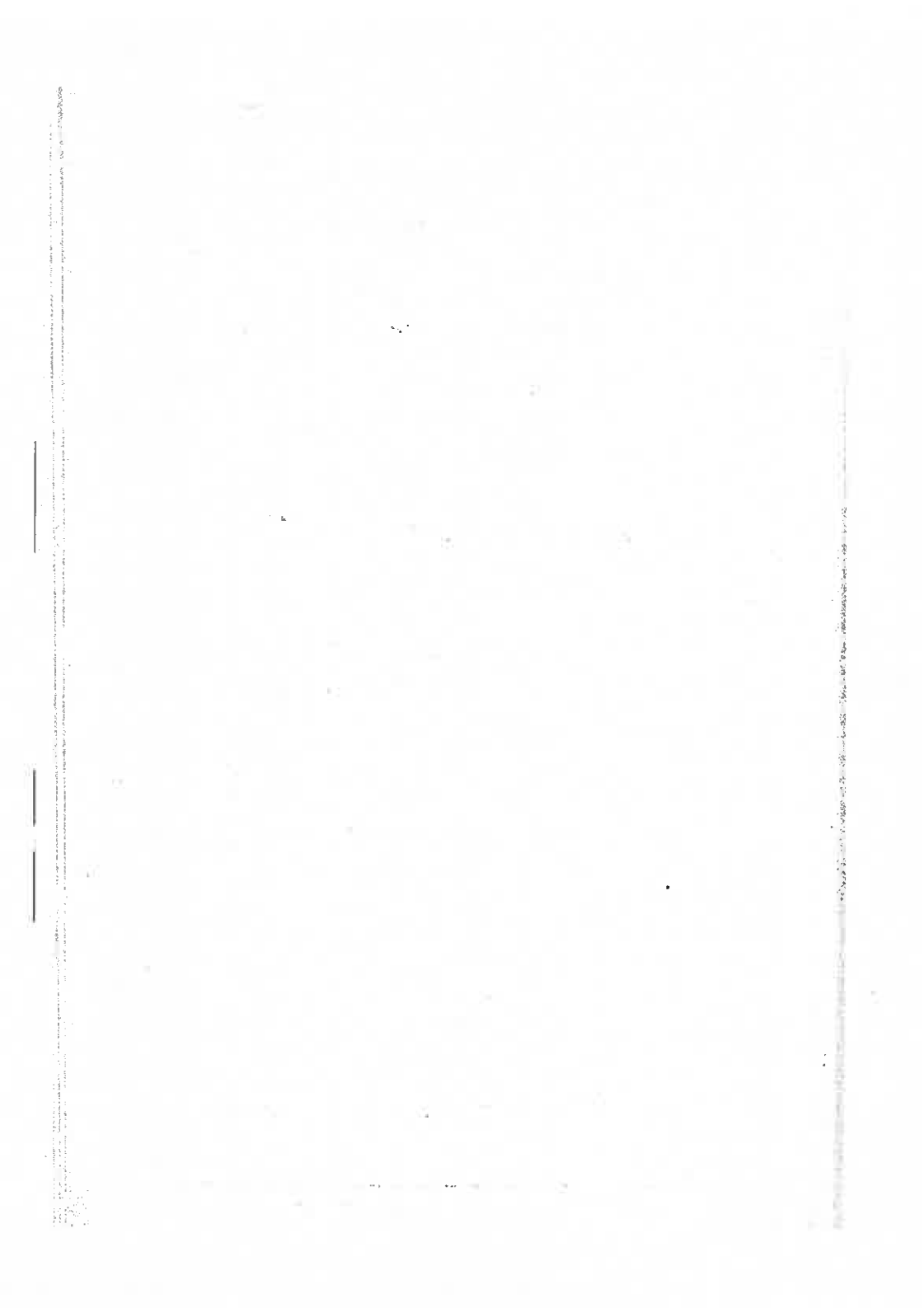
IV.	Linksextremismus	48
1.	Allgemeines	48
2.	Autonome	48
2.1	Ideologisch-politischer Standort	48
2.2	Aktionsformen	49
2.3	Kommunikation zwischen den Autonomen	50
2.4	Anzahl der Autonomen in Sachsen-Anhalt und ihre räumlichen Schwerpunkte	53
2.5	Aktionsfelder der Autonomen in Sachsen-Anhalt	53
2.6	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	54
3.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	56
3.1	Ideologisch-politischer Standort	56
3.2	Organisation	56
3.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	56
4.	Spartakist-Arbeiterpartei Deutschlands (SpAD)	57
4.1	Ideologisch-politischer Standort	57
4.2	Organisation	57
4.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	58
5.	Gruppen mit dem Namen "Kommunistische Partei Deutschlands"	58
5.1	KPD-Gruppe MÖLLER	59
5.1.1	Ideologisch-politischer Standort	59
5.1.2	Organisation	59
5.1.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	59

5.2	KPD-Ost	60
5.2.1	Ideologisch-politischer Standort	60
5.2.2	Organisation	60
5.2.3	Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	60
6.	Kein Linksterrorismus in Sachsen-Anhalt	60
V.	Fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR	61
VI.	Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden	63
1.	Beobachtungsauftrag	63
2.	Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern im Bundesgebiet	64
3.	Keine Aktivitäten in Sachsen-Anhalt	64

VII.	Spionageabwehr	65
1.	Allgemeiner Überblick	65
2.	Nachrichtendienste der ehemaligen DDR	65
3.	Nachrichtendienste der ehemaligen Sowjetunion	66
4.	Nachrichtendienste sonstiger ehe- maliger Warschauer Pakt-Staaten	66
5.	Nachrichtendienste aus dem Nahen und Mittleren Osten	67
6.	Spionageabwehr mit Hilfe der Bevölkerung	68
VIII.	Geheimschutz	69
1.	Allgemeines	69
2.	Geheimschutz im Behördenbereich	70
2.1	Materieller Geheimchutz	70
2.2	Personeller Geheimchutz	71
3.	Geheimchutz in der Wirtschaft	72
IX.	Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt	74
1.	Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung des Verfassungsschutzes	74
2.	Aufgaben des Verfassungsschutzes	76
3.	Organisation des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt	82

4.	Methoden und Mittel der Informationsgewinnung	83
5.	Kontrolle	86
X.	Verfassungsschutz durch Aufklärung	87
XI.	Anhang	
	Anhang 1:	90
	Auswahl von Ereignissen im Land Sachsen-Anhalt mit rechtsextremistischem Hintergrund im Jahr 1993	
	Anhang 2:	108
	Auswahl von Ereignissen im Land Sachsen-Anhalt mit linksextremistischem Hintergrund im Jahr 1993	
	Anhang 3:	
	Gesetzestexte	124
	• Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA)	124
	• Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) (Auszug)	138
	• Grundgesetz (Auszug)	142

• Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)	143
• Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Land Sachsen-Anhalt (G 10-AG-LSA)	147
• Strafgesetzbuch (Auszug)	149
• Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG - LSA) (Auszug)	151
Anhang 4: Strukturdaten	152



I. Überblick

Rechts- und linksextremistische Bestrebungen waren auch 1993 gegen die innere Sicherheit im Lande Sachsen-Anhalt gerichtet.

Gefahren gingen wiederum vor allem von rechtsextremistischen Gewalttätigkeiten aus, auch wenn die Zahl der von ihnen begangenen Gewalttaten um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist. Festzustellen war ferner eine Verlagerung des Angriffsziels rechtsextremistischer Gewalt. Während 1992 die Taten hauptsächlich fremdenfeindlich motiviert waren - sie gingen 1993 im Vergleich zu 1992 auf ein Viertel zurück -, richteten sie sich im vergangenen Jahr zunehmend gegen den politischen Gegner: Die Zahl der Gewalttaten gegen "links" verdoppelte sich.

Die Aktivitäten rechtsextremistischer Parteien in Sachsen-Anhalt stagnierten auf niedrigem Niveau und beschränkten sich zumeist auf den Aufbau der Parteiorganisationen. Die Zahl der Neonazis und der in Sachsen-Anhalt in Erscheinung getretenen neonazistischen Organisationen ist leicht angewachsen. Die bundesweit zu beobachtenden Ansätze einer informationellen Vernetzung zwischen Neonazis, militanten Rechtsextremisten und rechtsextremistischen Parteien waren auch in Sachsen-Anhalt festzustellen.

Im Bereich linksextremistischer Bestrebungen nahmen Autonome einen besonderen Stellenwert ein. Von ihnen gingen die meisten der in Sachsen-Anhalt festgestellten Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund aus. Marxistisch-leninistische und sonstige revolutionär-marxistische Organisationen traten im Berichtszeitraum mit wenigen Aktivitäten in Erscheinung.

Weder im rechts- noch im linksextremistischen Bereich erlaubte die Auswertung der 1993 begangenen Gewalttaten die Schlußfolgerung, daß terroristische Aktivitäten vorliegen könnten. Kriterien, die es gestatten, das Vorhandensein einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a Absatz 1 StGB¹ zu bejahen, lagen nicht vor.

Den bekanntgewordenen Tätergruppen fehlte es an erforderlichen Organisationsgrad ebenso wie an einem auf gewisse Dauer angelegten

¹ Gesetzestext im Anhang

und zu einem gemeinsamen Zweck erfolgten Zusammenschluß mit fester Zusammengehörigkeit der Tatbeteiligten.

Extremistische Bestrebungen von Ausländern in Sachsen-Anhalt waren auch 1993 nicht festzustellen.

Im Bereich "fortwirkender Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR" waren keine strafrechtlich relevanten Aktivitäten von Zusammenschlüssen ehemaliger Bediensteter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zu beobachten.

Die Auswertung von Erkenntnissen im Bereich der Spionageabwehr zeigte, daß fremde Aufklärungs- und Nachrichtendienste ihre Aktivitäten fortsetzten.

II. RECHTSEXTREMISMUS

1. Allgemeines

Die unter dem Begriff Rechtsextremismus zusammengefaßten Parteien, Organisationen oder Gruppierungen verfügen nicht über ein gefestigtes theoretisches System. Die Bestrebungen rechtsextremistischer Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland sind im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß sie die Grundlagen der Demokratie ablehnen und - aus taktischen Gründen meist nicht offen erklärt - eine totalitäre Regierungsform unter Einschluß des Führerprinzips anstreben, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist.

Die wichtigsten Elemente des Rechtsextremismus sind

- ein den Gedanken der Völkerverständigung mißachtender, übersteigter, oft aggressiver Nationalismus, verbunden mit menschenverachtender Fremdenfeindlichkeit,
 - die offene oder verdeckte Wiederbelebung des Antisemitismus und anderer rassistischer Thesen, wie die Warnung vor einer "Rassenmischung" als Gefährdung des "deutschen Volkscharakters", die mit dem Schutz der Menschenwürde und dem Gleichheitsprinzip nicht vereinbar sind,
 - die pauschale Überbewertung der Interessen der "Volksgemeinschaft" zu Lasten der Interessen und Rechte des einzelnen, die auf eine Aushöhlung der Grundrechte abzielt (völkischer Kollektivismus),
 - wiederkehrende Versuche, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft unter Herausstellung angeblich positiver Leistungen des Dritten Reiches zu rechtfertigen, die Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime zu diffamieren und die Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu verschweigen, zu verharmlosen oder sogar zu leugnen (Revisionismus),
-

eine Überbetonung militärischer und soldatischer Werte und hierarchischer Prinzipien ("*Führer*" und "*Gefolgschaft*"), verbunden mit der Propagierung einer autoritären und diktatorischen staatlichen und sozialen Ordnung sowie der Überbetonung der Notwendigkeit eines nach innen und außen starken Staates (Etatismus).

Hinzu kommt die allen Extremisten gemeinsame planmäßige Verunglimpfung der bestehenden Staatsform und ihrer Repräsentanten in der Absicht, die Demokratie in den Augen der Bevölkerung als Wert zu erschüttern.

Diese Merkmale sind nicht immer vollständig bei allen rechtsextremistischen Organisationen zu beobachten. Manchmal sind nur Teilaspekte bestimmend; auch die Intensität und die Mittel des Kampfes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind unterschiedlich. Während die Neonazis offen alle wesentlichen demokratischen Verfassungsgrundsätze ablehnen und sie langfristig durch ein System des "*Dritten Weges*" ersetzen wollen, versuchen die rechtsextremistischen Parteien, wie die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) und die Deutsche Volksunion (DVU), ihre wahren Ziele vielfach hinter der Verfolgung tagespolitischer Forderungen zu verbergen. Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele lehnen sie verbal ab. Dagegen fordern Neonazis schon seit Jahren offen zur Gewaltanwendung auf.

Das herausragende gemeinsame Merkmal aller rechtsextremistischen Bestrebungen ist der Rassismus, der im Neonazismus und in der Skinhead-Bewegung am stärksten artikuliert wird. Betont wird die rechtsextremistische Ideologie von der angeblichen Ungleichheit der Menschen und die angeblich unterschiedliche "*Wertigkeit*" der Menschenrassen. Neben Juden sind Ausländer, vor allem Türken, von dieser Aggression betroffen. Gegenwärtig steht die rassistisch begründete allgemeine Ausländerfeindlichkeit im Vordergrund, während der Antisemitismus dahinter zurücktritt.

Rechtsextremisten orientieren sich dabei an den Kriterien der "*Fremdartigkeit*" der Ausländer: Je "*fremdrassiger*" der Ausländer, besonders der Asylbewerber oder Flüchtling nach ihrer Auffassung ist, desto deutlicher wird er als potentielle Gefahr für die deutsche

"Volkssubstanz" bzw. "Volksgemeinschaft" hingestellt. Infolgedessen fordern sie die "Entfernung" dieser Ausländergruppen.

2. Militanter Rechtsextremismus

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der von militanten Rechtsextremisten begangenen Straf- und Gewalttaten bundesweit gegenüber 1992 deutlich zurückgegangen. Allerdings ist zu beobachten, daß die Gewalttaten zunehmend brutaler werden und auch Todesopfer zu beklagen sind.

Wesensmerkmal rechtsextremistischer Militanz ist das Fehlen fester Organisationsstrukturen, was sich insbesondere darin zeigt, daß die meisten Gewalttaten spontan begangen werden und eine organisierte, von langer Hand vorbereitete Vorgehensweise die Ausnahme darstellt. Bundesweit ist für das Jahr 1993 von etwa 5.600 militanten Rechtsextremisten auszugehen; davon entfallen 2.600 auf die neuen Länder. In Sachsen-Anhalt sind 600 militante Rechtsextremisten bekannt geworden. Neben dem Rückgang der Straftaten in Sachsen-Anhalt hat auch die Zahl der militanten Rechtsextremisten abgenommen. Eine Trennung in Skinheads, Neonazis und sonstige gewalttätige Rechtsextremisten ist nicht mehr so leicht möglich, weil nur selten feste Gruppenstrukturen bestehen und das äußere Erscheinungsbild der Gewalttäter nicht mehr so einheitlich ist wie noch vor zwei Jahren.

2.1 Erscheinungsformen

Bei militanten Rechtsextremisten ist zu unterscheiden zwischen Skinheads einerseits und sonstigen Gewalttätern andererseits.

2.1.1 Skinheads

Skinheads treten im politischen Extremismus zunehmend in den Vordergrund.

Sie bilden lose Personenzusammenschlüsse. Verbindende Elemente waren bis Mitte 1993 - bisher einzigartig im politischen Extremismus - ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild, das jugendliche Alter und eine meist durch soziale Konflikte verursachte Orientierungslo-

sigkeit. Aus Angst, zu leicht von der Polizei und dem politischen Gegner aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes erkannt zu werden, geben sie diese typischen äußeren Erkennungsmerkmale zunehmend auf. Insbesondere die Orientierungslosigkeit führt zur Ausbildung eines Feindbildes: "Die Fremden" werden als die an ihrem Schicksal Schuldigen angesehen und deshalb zur Zielscheibe ihrer Unzufriedenheit erklärt. Ihre Fremdenfeindlichkeit bildet den Ausgangspunkt der politischen Polarisierung und der Übernahme nationalsozialistischer Gedanken und Ausdrucksformen, die in aktuellen Parolen wie "Deutschland den Deutschen", "Nieder mit allem Fremden" sowie in den Texten ihrer Musik und in zahlreichen Skinhead-Magazinen (sogenannten Fanzines) am deutlichsten sichtbar werden. Während sich die Hinwendung der - in ihrem Ursprung eher unpolitischen - Skinheads zum rechtsextremistischen Gedankengut in den alten Bundesländern erst seit einigen Jahren allmählich vollzieht, ist die neonationalsozialistische Einstellung bei den Skins in den neuen Bundesländern stärker ausgebildet. Schon zu DDR-Zeiten haben sich ostdeutsche Skins oft als nationalsozialistische Opposition gegen den kommunistischen Apparat verstanden.

Ihre Ziele verfechten die Skinheads nicht im politischen Meinungskampf, sondern in gewalttätigen Aktionen gegen Asylbewerber - insbesondere Andersfarbige und Ausländer aus osteuropäischen Staaten - aber auch gegen "linksorientierte" Deutsche, Homosexuelle, Prostituierte und Stadstreicher wegen deren angeblich undeutschen Wesens. Diese Gewaltgeneigtheit spiegelt sich bereits im eigenen Szeneargument wider: Skins sprechen davon, daß "Türken plattgemacht" oder "Fidschis geklatscht" werden. Bei Angriffen gegen die "Linken" (Anarchos, Autonome, Punks usw.) treten Skins mit Parolen wie "Rotfront verrecke" auf. Skinhead-Magazine enthalten Hetzparolen gegen Juden, Asylbewerber werden hierin als "Asylantenpack" oder "Ausländische Schmarotzer" bezeichnet.

Gewaltmotivierend und zugleich integrierend wirkt die szeneeigene Musik, die im Hardrockstil zu rechtsextremistischen Liedertexten gespielt wird. Konzertveranstaltungen von Skin-Bands bieten die bedeutendsten Gelegenheiten für überregionale Zusammenkünfte von Skinheads. Bei Skin-Konzerten wird die Stimmung nicht selten durch die Lieder und die besondere Art des Auftretens der Bands (zum Bei-

spiel: "Steg-Heil"-Rufe, "Hitlergruß") sowie durch erheblichen Alkoholkonsum so aufgeheizt, daß sie schnell in gewalttätige Aktionen umschlägt. Skin-Musik wirkte beispielsweise gewaltmotivierend bei dem Brandanschlag auf ein Ausländerheim in Hünxe (Nordrhein-Westfalen) im Oktober 1991, bei dem zwei libanesische Kinder lebensgefährlich verletzt wurden. Die Täter gaben bei ihrer Vernehmung an, vor der Tat gemeinsam Skinhead-Musik gehört zu haben, die sie in Stimmung gebracht habe.

Im Rahmen einer bundesweiten Durchsuchungsaktion wurden am 3. Februar 1993 in sieben Bundesländern 36 Durchsuchungen bei zehn Skinbands und zwei Musikverlagen durchgeführt. Dabei beschlagnahmte die Polizei umfangreiches Beweismaterial, wie Tonträger, Textunterlagen und Konzertmitschnitte. Auch Waffen, Gewehrmunition und Treibladungen für Artilleriegeschosse wurden sichergestellt.

Die besondere Gefährlichkeit gewaltgeneigter Skinheads zeigt sich darin, daß sie sich spontan und zumeist nach Alkoholexzessen zu Gewalttaten entschließen, die dann in zufälliger Zusammensetzung ("Wer Lust hat") begangen werden (siehe Abbildung auf Seite 8).

2.1.2 Andere militante Rechtsextremisten

Nach bisherigen Erkenntnissen handelt es sich bei den sonstigen militanten Rechtsextremisten überwiegend um Einzeltäter, die sich aus dümpfem Ausländerhaß spontan zu einer Gewalttat hinreißen ließen.

2.2 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Feste organisatorische Strukturen militanter Rechtsextremisten sind in Sachsen-Anhalt nicht bekanntgeworden. Vereinzelt organisierte Aktivitäten gingen vorrangig von der aus Magdeburg stammenden Skinband "Elbsturm" aus. Die Texte ihrer Lieder offenbaren neonazistischen Rassismus und Nationalismus, in ihnen wird auch offen zur Gewalt aufgerufen.

Anhalt Attacke

Halle an der Saale / 2. Jahrgang / Frühjahr 1993 (März/April)

Ausgabe Nummer 2

KEINE ROIE
SKINFIELD
V.D.G.

BRUTALE HAIE
SENDER GLEIWITZ



2,50 DM

Beispiel eines in Halle herausgegebenen Fanzines
"Anhalt Attacke"

Zusammen mit anderen Skin-Bands nahm "Elbsturm" am 3. und 4. April 1993 an einem Skin-Konzert in Birkholz (Landkreis Stendal) teil, zu dem 450 Rechtsextremisten anreisten.

Dort traten neben "Elbsturm" folgende Gruppen auf:

"Proisen Soie"	aus Berlin,
"Macht und Ehre"	aus Berlin,
"Boots Brothers"	aus Delmenhorst und
"Oistar Propfer"	aus Leipzig.

Ein weiteres Skin-Konzert mit überörtlicher Bedeutung veranstaltete "Elbsturm" mit den unten genannten Skin-Bands am 12. Juni 1993 in Barleben (Landkreis Wölmurstedt). Daran nahmen über 200 Rechtsextremisten aus der gesamten Bundesrepublik und aus Österreich teil. Während die Bands ihre rassistischen Lieder vortrugen, erklangen aus dem Publikum heraus Parolen wie "Sieg Heil" und "Ausländer raus".

Neben "Elbsturm" traten dort folgende Gruppen auf:

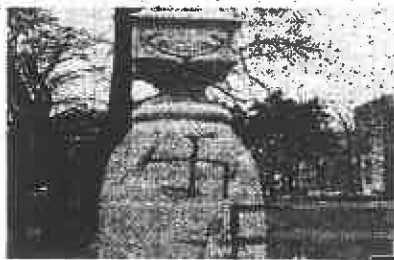
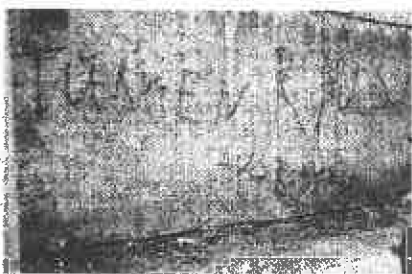
"Landser"	aus Berlin
"Noie Werte"	aus Stuttgart und
"Squadron & Stuart"	aus England.

Am 13. Mai 1993 durchsuchte die Polizei die Wohnungen von Mitgliedern der Skin-Band "Elbsturm". Dabei wurde neben umfangreichem rechtsextremistischem Propagandamaterial auch eine Flakgranate gefunden. Gegen die Bandmitglieder leitete die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren ein.

2.2.1 Übersicht über die Straf- und Gewalttaten

Im Berichtszeitraum wurden 328 Straftaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation erfaßt, davon 132 Gewalttaten und 196 sonstige Straftaten.

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt einen Rückgang der Straftaten insgesamt sowie eine deutliche Verminderung der Gewalttaten:



	<u>1993</u>	<u>1992</u>	<u>Veränderung in %</u>
Straftaten insgesamt*	328	448	- 26,79
Gewalttaten	132	303	- 56,44
sonstige Straftaten	196	145	+ 35,17

Der Anstieg der sonstigen Straftaten ist im wesentlichen auf die Zunahme von sogenannten Propagandadelikten (u. a. Schmier-, Klebe-, Plakat-, Flugblattaktionen, Zeigen des Hitlergrüßes) zurückzuführen (siehe Abbildung auf Seite 10).

Gewaltdelikt mit Todesfolge

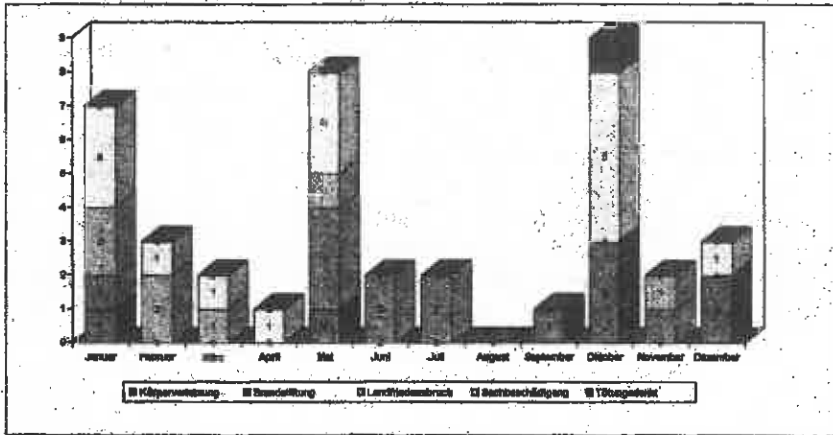
Im Berichtszeitraum wurde ein Gewaltdelikt mit Todesfolge begangen, das der Skinhead-Szene zuzuordnen ist. Etwa 40 bis 50 verummte Skinheads aus Bad Lauchstädt, Landkreis Merseburg, und Halle drangen in der Nacht vom 24. auf den 25. April 1993 in eine Diskothek in Obhausen, Landkreis Querfurt, ein. Einige von ihnen schlugen mit Baseballschlägern auf drei Gäste ein. Eines dieser Opfer erlag zwei Tage später seinen schweren Schädelverletzungen. Die Polizei konnte mehrere Tatverdächtige festnehmen, von denen einer nachweislich mehrfach auf das Opfer eingeschlagen hatte.

Fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten

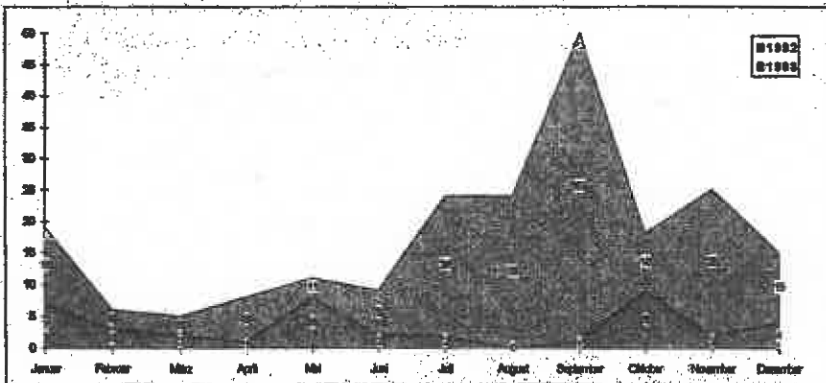
Von den 132 Gewalttaten waren 41 fremdenfeindlich motiviert (31,06%). Sie sind damit gegenüber dem Vorjahr (215) um über 80 % zurückgegangen. Diese Gewalttaten gliedern sich wie folgt (siehe auch die Übersicht auf Seite 12):

* Die Angaben über Straftaten stammen vom Landeskriminalamt von Sachsen-Anhalt (Stand Anfang Februar 1994). Die Zahlen für 1993 können sich durch Nachmeldungen noch geringfügig ändern.

Gewalttaten mit fremdenfeindlicher Motivation



Januar - Dezember 1993



Vergleich 1992/93

	<u>1993</u>	<u>1992</u>	<u>Veränderung in %</u>
Tötungsdelikt (-versuch)	1	0	+ 100,00
Körperverletzung	8	56	- 85,71
Brandstiftung	9	53	- 83,02
Landfriedensbruch	7	39	- 82,05
Sachbeschädigung²	<u>16</u>	<u>67</u>	<u>- 76,12</u>
	41	215	- 80,93

Die monatliche Verteilung der fremdenfeindlichen Gewalttaten stellt sich wie folgt dar:

	<u>1993</u>	<u>1992</u>	<u>Veränderung in %</u>
Januar	7	19	- 63,16
Februar	3	6	- 50,00
März	2	5	- 60,00
April	1	8	- 87,50
Mai	8	11	- 27,27
Juni	2	9	- 77,77
Juli	2	24	- 91,67
August	0	25	- 100,00
September	1	50	- 98,00
Oktober	9	18	- 50,00
November	2	25	- 92,00
Dezember	<u>4</u>	<u>15</u>	<u>- 73,33</u>
	41	215	- 80,93

In folgenden Orten ereigneten sich mehr als zwei fremdenfeindliche Gewalttaten:

Magdeburg	9
Wolmirstedt	3
Halle	3

Folgende Gewalttaten sind hervorzuheben:

² Gezählt werden nur Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung

Aschersleben 09. 03. 1993

Zehn teilweise verummte Jugendliche drohen einem vietnamesischen Asylbewerber, seine Unterkunft anzuzünden. Sie beschädigen die Eingangstür und geben aus einer Schreckschußpistole zwei Schüsse ab.

Wolmirstedt 15. 05. 1993

Etwa 20 Angehörige der rechten Szene schlagen sich mit fünf türkischen Staatsangehörigen. Ein Imbißwagen und zwei Kleintransporter der Türken werden beschädigt.

Magdeburg 20. 05. 1993

Rechte Jugendliche überfallen einen Algerier und greifen anschließend die eintreffenden Polizisten an.

Roßlau 11. 06. 1993

Unbekannte Täter werfen mehrere Brandflaschen in die Gaststätte eines türkischen Staatsangehörigen. Ein Brandsatz entzündet sich. Es entsteht nur geringer Sachschaden, weil der Brand von selbst erlischt.

Weißenfels 25. 09. 1993

Unbekannte Täter schlagen einen ghanaischen Asylbewerber zusammen.

Halle 01. 10. 1993

In Tötungsabsicht sticht ein Jugendlicher mit einem Messer auf den Besucher eines Kaufhauses ein. Dabei schreit er: "Dich Schwein steche ich ab, du elende Ausländersau".

Tangermünde, Landkreis Stendal, 05. 12. 1993

Sieben Skinheads schlagen einen Türken zusammen.

Angriffe gegen Asylbewerberheime

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Angriffe auf Asylbewerberheime erheblich zurückgegangen. Die deutliche Abnahme der Zahl der Asylbewerber und die bundesweite Betroffenheit nach den Brandanschlägen von Mölln und Solingen hatten zur Folge, daß die Asylproblema-

tik für die militanten Rechtsextremisten als Motivationsfaktor für Gewalthandlungen an Bedeutung verlor. Gleichwohl gab es noch einige Brandanschläge auf Asylbewerberheime, die jedoch keine schwerwiegenden Folgen hatten.

Folgende Gewalttaten sind hervorzuheben:

Zielitz, Landkreis Wolmirstedt, 21. 01. 1993

Fünf Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren werfen einen Molotowcocktail und Steine auf ein Asylbewerberheim. Die Vernehmung eines gestellten Täters führte zur Aufklärung weiterer Brandanschläge im Zeitraum vom 16. bis 21. Januar auf das Asylbewerberheim.

Wittenberg 19. 05. 1993

Bekannte rechtsextremistische Täter schleudern zwei Brandflaschen auf das Gelände einer Asylbewerberunterkunft.

Dessau 09. 07. 1993

Unbekannte Täter werfen einen Brandsatz auf das Dach eines Asylbewerberheims. Das Feuer kann rechtzeitig gelöscht werden.

Quedlinburg 18. 07. 1993

Vier oder fünf unbekannte Täter schleudern einen Molotowcocktail in ein Asylbewerberheim. Da sich die Lunte beim Wurf löst, entsteht kein größerer Sachschaden.

Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten

Während der "*Kampf gegen Rechts*" für Linksextremisten, insbesondere für die Autonomen, seit Jahren zum festen Bestandteil ihrer Aktivitäten gehört, ist die Formierung von Neonazis als "*Anti-Antifa*" gegen Linksextremisten relativ neu. Die Praxis der Linksextremisten, die Personendaten von "*Faschos*" zusammenzutragen und zu veröffentlichen, wird mittlerweile von Neonazigruppen auch den "*linken*"

"Zecken" gegenüber angewendet (siehe hierzu unten 3.1.3). Damit hat sich die Gefahr gegenseitiger Angriffe erheblich gesteigert.

Von den 132 erfaßten Gewalttaten richteten sich 70 (53,03 %) gegen "Linke" und ihre Trefforte. Damit erreichten die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten im Berichtszeitraum eine neue Dimension. Insbesondere die Körperverletzungen mit einem Anteil von 50,0 % an den erfaßten Gewalttaten gegen "Linke" machen dies deutlich. Die Hemmschwelle zur brutalen Gewaltanwendung wird auf beiden Seiten immer niedriger. Die Gewalttaten gliedern sich wie folgt:

	1993	1992	Veränderung in %
Körperverletzung	30	20	+ 50,0
Brandstiftung	3	1	+ 200,0
Landfriedensbruch	17	9	+ 88,9
Sachbeschädigung ³	<u>20</u>	<u>5</u>	<u>+ 300,0</u>
	70	35	+ 100,0

Die bisher bekanntgewordenen Angriffe gegen politische Gegner verteilen sich dabei im wesentlichen auf folgende Orte:

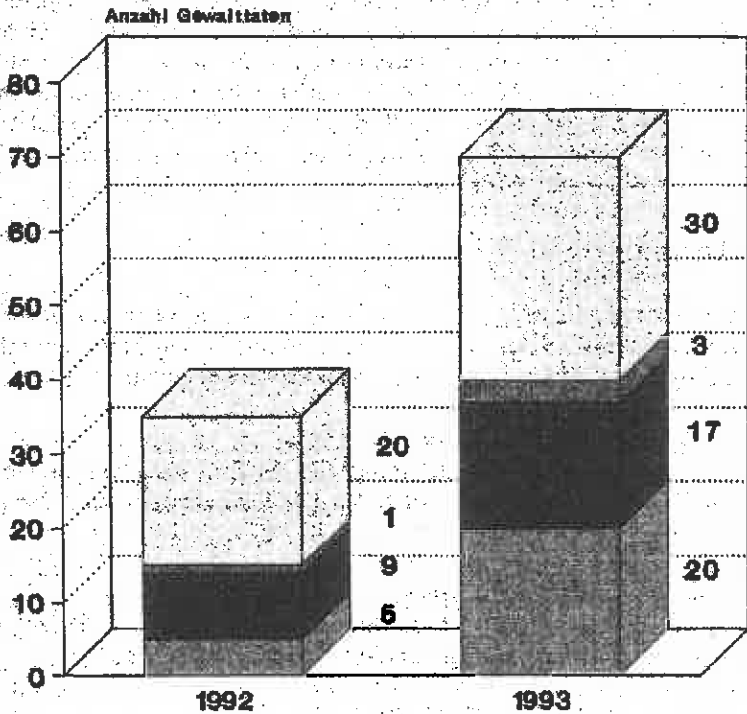
Salzwedel	10
Wernigerode	7
Halle	7
Gardelegen	5
Klötze	4
Magdeburg	4
Hettstedt	3

(siehe Übersicht auf Seite 17).

Ein Ereignis, das auch überregional besondere Beachtung fand, ist hervorzuheben:

³ Gezählt werden nur Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung

Gewalttaten "Rechts" gegen "Links"



 Sachbeschädigung

 Landfriedensbruch

 Brandstiftung

 Körperverletzung

Wernigerode 22. 10. 1993

Zwischen Angehörigen der rechten und linken Szene kommt es zu einer folgenschweren Auseinandersetzung. Etwa 140 Personen aus dem rechten Lager liefern sich mit etwa 40 Angehörigen des linken Spektrums in der Innenstadt eine Straßenschlacht, bei der sich beide Gruppen mit Pflastersteinen bewerfen und mit Leuchtraketen schießen. Als die Polizei beide Gruppen trennt, wird sie selbst von diesen angegriffen. Im Verlauf der Auseinandersetzungen werden drei Polizeibeamte durch Steinwürfe verletzt und neun Polizeifahrzeuge sowie zehn Privatwagen zum Teil erheblich beschädigt.

Antisemitische Vorfälle

Die Zahl der Gesetzesverletzungen mit antisemitischer Motivation ist im Verhältnis zu den übrigen rechtsextremistischen Straftaten relativ gering. Im Berichtszeitraum sind drei Vorfälle bekanntgeworden:

Weißfels 26. 04. 1993

Unbekannte Täter bringen in der Fußgängerzone an mehreren Geschäften Aufkleber mit Hakenkreuzen und der Aufschrift "Juden raus" an.

Halle 25. 12. 1993

Eine Gruppe Jugendlicher zieht laut "Heil Hitler" und "Juden raus" grölend durch die Gellertstraße.

Salzwedel 31. 12. 1993

Unbekannte Täter besprühen die Außenwand eines Kiosks mit einem Davidstern sowie mit der Aufschrift "Kauf nicht beim Juden".

Altersstruktur der mutmaßlichen Täter

Die Altersstruktur der mutmaßlichen Täter ergibt folgendes Bild:

	<u>1993</u>	<u>1992</u>
16 - 17 Jahre	9,05%	37,26%
18 - 20 Jahre	47,74%	38,74%
21 - 24 Jahre	35,67%	18,32%
25 - 29 Jahre	4,52%	5,05%
30 Jahre und älter	3,02%	0,63%

Der Anteil der Heranwachsenden und Jugendlichen an der Gesamtzahl der mutmaßlichen Täter beträgt rund 57%. Im Vorjahr hat er noch bei 76% gelegen. Der weitaus größte Teil der mutmaßlichen Täter gehört mit fast 84% der Altersgruppe der 18- bis 24jährigen an (1992: rund 57%). Eine szenetypische Besonderheit ist das jugendliche Alter der Skinheads, das oft unter 16 Jahren, manchmal sogar unter 14 Jahren liegt. Die Altersgruppe der unter 16jährigen wird jedoch nicht erfaßt (siehe Übersicht auf Seite 20).

2.2.2 Kein Rechtsterrorismus in Sachsen-Anhalt

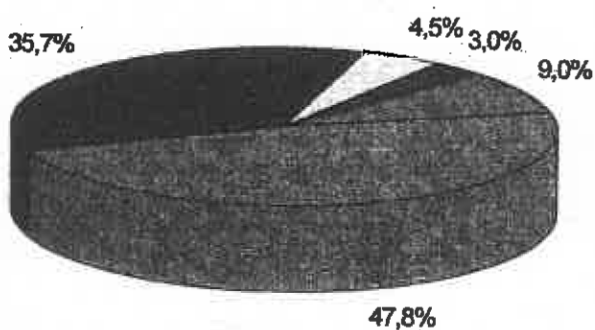
Die Auswertung der bisher bekanntgewordenen Gewalttaten militanter Rechtsextremisten hat zu dem Ergebnis geführt, daß diese keinen rechtsterroristischen Hintergrund hatten.

Nach den Regeln des Strafrechts macht sich derjenige der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a Absatz 1 StGB⁴ strafbar, der eine Vereinigung gründet oder sich an ihr als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung der im Gesetz aufgeführten Katalogstraftaten (schwerste Straftaten) gerichtet ist. Zur Ausfüllung der einzelnen Tatbestandsmerkmale sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verschiedene Kriterien verbindlich festgelegt worden, deren Vorliegen bei den ermittelten Gewalttaten militanter Rechtsextremisten bislang noch nicht nachgewiesen werden konnte.

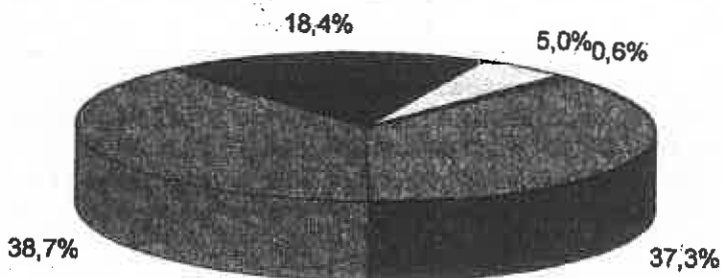
⁴ Gesetzestext im Anhang

Altersstruktur der Tatverdächtigen

1993



1992



□ 18-17 Jahre □ 18-20 Jahre □ 21-24 Jahre □ 25-29 Jahre □ 30+ Jahre

Zum einen konnte bei den bekanntgewordenen Gewalttätergruppen der zur Annahme einer terroristischen Vereinigung erforderliche Organisationsgrad nicht festgestellt werden. Zum anderen fehlte es in sämtlichen der bekanntgewordenen Fälle nach dem bisherigen Erkenntnisstand den "*Gemeinschaften*" bereits an einem auf gewisse Dauer angelegten und zu einem gemeinsamen Zweck erfolgten Zusammenschluß mit fester Zusammengehörigkeit der Tatbeteiligten. Schließlich konnte auch nicht festgestellt werden, daß sich die Tatbeteiligten verbindlichen Regeln über die Willensbildung unterworfen hatten.

3. Neonazistische Organisationen und Parteien

3.1 Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich zahlreiche neonazistische Organisationen und einige neonazistische Parteien gebildet, von denen einige ihre Aktivitäten auch nach Sachsen-Anhalt ausgedehnt haben.

3.1.1 Ideologisch-politischer Standort

Der Neonazismus (neuer Nationalsozialismus) umfaßt alle Aktivitäten und Bestrebungen, die ein offenes Bekenntnis zur Ideologie des Nationalsozialismus ablegen und auf die Errichtung eines vom Führerprinzip bestimmten autoritären oder totalitären Staates gerichtet sind.

Auffällig ist bei den Neonazis ihre hemmungslose Agitation, die sich eindeutig gegen die vom Grundgesetz garantierte Menschenwürde, das Demokratieprinzip und den Gleichheitsgrundsatz richtet. Sie propagieren die Wiedereinführung des NS-Systems, fordern unverhohlenen Antisemitismus und sonstigen Rassismus. Die NS-Verbrechen werden verharmlost und geleugnet sowie die Institutionen und Personen der Hitler-Diktatur verherrlicht. Teilweise ist eine Orientierung an der nationalrevolutionären Frühform des Nationalsozialismus zu beobachten. Eine geistige Durchdringung der eigenen Ziele und Me-

thoden findet kaum statt. Die Auseinandersetzung mit den bestehenden politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen beschränkt sich meist auf die kritiklose Übernahme von Parolen der ehemaligen NSDAP. Auch Gewalt wird emotional bejaht und angewendet. In neonazistische Aktivitäten sind häufig militante Rechtsextremisten, vor allem Skinheads, eingebunden. An einer Mitgliedschaft und kontinuierlichen Mitarbeit in Neonazi-Parteien sowie Organisationen zeigt die Skinheadszene jedoch kein Interesse.

3.1.2 Organisation

Die Gesamtzahl der Neonazis im Bundesgebiet ist gegenüber dem Vorjahr von rund 2.200 auf 2.300 gestiegen. Davon sind 1.400 - wie 1992 - den neonazistischen Organisationen und Parteien als Mitglieder zuzurechnen. In Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Neonazis auf rund 100 angewachsen.

3.1.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Vernetzungsansätze

Schwerpunkt der Beobachtung im Berichtszeitraum waren informationelle Vernetzungsansätze zwischen Neonazis, militanten Rechtsextremisten und rechtsextremistischen Parteien. Diese bundesweiten Vernetzungsansätze sind auch in Sachsen-Anhalt festzustellen.

Die seit jeher zersplitterte Neonaziszene bemühte sich in der Vergangenheit immer wieder vergeblich um die Schaffung eines breiten Bündnisses. Bereits der Neonazi-Führer Michael KÜHNEN versuchte mit seiner "Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten" (ANS/NA), dieses Ziel über die Schaffung eines fest strukturierten Anhängerkreises zu erreichen und durch ein gemeinsames Vorgehen neonazistischer Gruppen zu fördern. Organisationsverbote und gruppeninterne Streitigkeiten machten dieses Vorhaben aber stets zunichte.

Der enge KÜHNEN-Vertraute Christian WORCH, führender Funktionär der "Nationalen Liste" (NL) in Hamburg, erkannte frühzeitig, daß der von KÜHNEN eingeschlagene Weg nicht zu einer Einigung

des rechtsextremistischen Lagers führen konnte. Im Zuge seiner Beteiligung an der Ausrichtung der seit 1988 alljährlich stattfindenden "Heß-Gedenkkundgebungen" sammelte er Erfahrungen bei der Vorbereitung organisationsübergreifender Großveranstaltungen. Nach dem Tod von KÜHNEN im April 1991 wurde WORCH durch sein Organisationstalent und, getrieben durch den ihm eigenen Fanatismus, zum Dreh- und Angelpunkt im neonazistischen Bereich. Seit Mitte 1992 verstärkte er seine Bemühungen, verschiedene rechtsextremistische Gruppierungen unter Beibehaltung ihrer organisatorischen Eigenständigkeit zu gemeinsamen Aktionen zusammenzuführen.

Die Demonstration von rund 500 Rechtsextremisten zum Gedenken an Rudolf HEß am 14. August 1993 in Fulda, die mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel (Telefax, EDV, "Nationale Info-Telefone", CB-Funkgeräte, Mailboxen⁵) kurzfristig zustande kam, bewies eine zunehmende informationelle Vernetzung und Steuerung.

"Anti-Antifa"-Kampagne

Eine weitere Erscheinungsform der fortschreitenden organisationsübergreifenden informationellen Vernetzung innerhalb der neonazistischen Szene stellt die "Anti-Antifa"-Kampagne dar. Sie wurde erstmals 1992 in der August-Ausgabe der Publikation "Index", dem Organ der von WORCH maßgeblich beeinflussten NL, propagiert. WORCH ist auch ein wesentlicher Initiator dieser Kampagne. Nach der "Index"-Veröffentlichung bildeten sich die ersten "Anti-Antifa"-Gruppen im Rhein-Main-Gebiet, in Hamburg und in Bonn. Ihre Adressen wurden über Info-Telefone und Veröffentlichungen in rechtsextremistischen Publikationen verbreitet. Mittlerweile sind bundesweit mindestens zwölf "Anti-Antifa"-Gruppen tätig.

Hauptziele der "Anti-Antifa"-Arbeit sind:

- die "Feindaufklärung" durch Erfassung und Verbreitung aller erreichbaren Informationen über den politischen Gegner sowie

⁵ Computersystem, das dem Informationsaustausch zwischen den angeschlossenen Benutzern dient.

- die Schaffung einer Einheitsfront durch Einrichtung organisationsübergreifender Aktionsgemeinschaften in einer "Volksfront von Rechts".

Im Berichtszeitraum ist die "Feindaufklärung" durch Neonazis und andere Rechtsextremisten mit allen Mitteln konsequent weiterentwickelt und ausgebaut worden. So ist ein Teil der "Nationalen Mailboxen" für "Anti-Antifa-Berichte" reserviert worden. Ebenso wird in Info-Telefonansagen zu "sachdienlichen Hinweisen" aufgerufen. In einem Ansagetext vom 14. Juni 1993 ruft das Nationale Info-Telefon Mainz zur Sammlung von Informationen über "sogenannte Antifaschisten" auf. Zweck der Erstellung einer Broschüre sollen "Namen, Adressen, Fotos, Kfz-Kennzeichen, Antifa-Publikationen" gesammelt und an eine benannte Kontaktadresse "Arbeitskreis Anti-Antifa" in Mainz geschickt werden. Diese Aufstellung der zu sammelnden Informationen belegt neben der Aufforderung, "noch mehr Material" zu senden, weil es "nie genug sein" kann, die Absicht systematischer Ausspähung politischer Gegner. Daneben sind zunehmend mehr Berichte über die "Anti-Antifa-Kampagne" in rechtsextremistischen Publikationen erschienen. In einigen dieser Schriften wurden auf einer sogenannten "Anti-Antifa-Seite" erstmals Adressen von "Antifa-Zentren" veröffentlicht.

Die "Anti-Antifa"-Kampagne ist somit zu einem organisationsübergreifenden Bindeglied innerhalb der rechtsextremistischen Szene geworden.

Vorläufiger Höhepunkt dieser Kampagne ist die seit Ende Oktober 1993 über eine Postfachadresse in Dänemark verbreitete Schrift "Der Einblick" mit dem Untertitel "Die nationalistische Widerstandszeitung gegen zunehmenden Rotfront- und Anarchoterror". Das Druckwerk versteht sich als unabhängiges, überparteiliches, anti-kommunistisches Mitteilungsblatt für alle Deutschen. Die Schrift enthält insbesondere Informationen über Antifaschisten. Die Verfasser fordern: "Diese Veröffentlichungen müssen entsprechende Konsequenzen für unsere Gegner haben". Außerdem sei man nun zum "kompromißlosen und konzentrierten Handeln" verpflichtet. Jeder müsse selbst wissen, wie er mit den zugänglich gemachten Daten

umgehe: "Wir hoffen nur, IHR GEHT DAMIT UM!!!" (Hervorhebung im Original).

"Der Einblick" veröffentlicht - nach Regionalbereichen gegliedert - Namen, Adressen und Anlaufstellen von politischen Gegnern, vor allem von Personen aus der linksextremistischen Antifa-Szene. Namentlich genannt werden rund 150 Personen, die u. a. auch Organisationen wie dem DGB, den "Grünen", der SPD und den Jungsozialisten angehören. Darüber hinaus sind Anschriften von 85 Organisationen bzw. Vereinigungen, elf Verlagen bzw. Presseagenturen, neun Publikationen, 20 Info- bzw. Buchläden, fünf Antifa-Infotelefonen und vier Studentenorganisatoren genannt. Außerdem werden noch 22 Kfz-Kennzeichen aufgelistet. Die Aufforderung von Neonazis zu Gewalttaten richtet sich nicht nur gegen politische Gegner, die dem Linksextremismus zuzurechnen sind, sondern auch gegen Demokraten. Namen und Adressen aus Sachsen-Anhalt werden nicht aufgeführt.

Die der Schrift "Der Einblick" zugrundeliegende Verfahrensweise geht auf linksextremistische Vorbilder zurück. Schon seit Jahren späten Linksextremisten Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten systematisch aus und veröffentlichen "Steckbriefe" der "Faschos", zum Teil verbunden mit der unverhohlenen Aufforderung zu gewalttätigem Einschreiten. Die Autoren der Schrift "Der Einblick" kündigen die Veröffentlichung weiterer Ausgaben an.

Gegen die bislang noch unbekanntem Herausgeber der Schrift "Der Einblick" hat der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB*) eingeleitet (siehe Abbildung auf Seite 26).

* Gesetzestext im Anhang

DER EINBLICK



Die nationalstatistische Widerstandszeitchrift
gegen zirkulierenden Koffrant- u. Anarchoterror

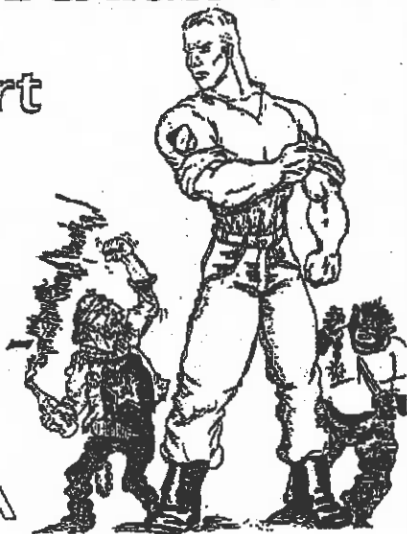
Jetzt ist Schluß !!!

Organisiert

die

Anti

ANTIFA



"Der Einblick" - Titelseite

3.2 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)

3.2.1 Ideologisch-politischer Standort

In ihrem Programm "Unser Weg in das neue Jahrtausend" propagiert die FAP den "völkischen Sozialismus". Sie orientiert sich mit Parolen wie "Europäischer Gemeinnutz geht vor europäischem Eigennutz" in kaum verhüllter Weise an Grundzügen des NSDAP-Programms vom 24. Februar 1920. So fordert sie eine "gesetzliche Kontrolle der Zinswirtschaft", um das "mühevolle Einkommen" der Unternehmer, Aktionäre und Banken zu begrenzen, und vertritt die Auffassung, der "Schaffende" als "wichtigster Faktor innerhalb der Volkswirtschaft" verdiene mehr Anerkennung. Soziale Probleme sollen nach Vorstellung der FAP durch "Gemeinsinn statt Klassenkampf und Ausbeutung", insbesondere durch eine "Mitbeteiligung des Arbeiters" am Betriebskapital und den Produktionsmitteln, gelöst werden; "Gemeinschaftsschädlinge" seien "nötigenfalls durch Enteignung" zur Verantwortung zu ziehen. Der Arbeitslosigkeit will die FAP mit einem "Arbeits- und Sozialdienst" und der Forderung "deutsche Arbeitsplätze für deutsche Arbeiter" begegnen. Ferner wendet sie sich gegen eine angeblich drohende "massive Völkervermischung" und tritt für eine "Ausländerrückführung nach Volksabstimmung" sowie für einen strikten "Einwanderungsstop für Ausländer" ein.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der FAP-Agitation betreffen im wesentlichen:

- Ablehnung der demokratischen Grundordnung,
- Ablehnung einer "Überfremdung" des deutschen Volkes,
- Ablehnung von "Scheinasylanten",
- Ablehnung der Europäischen Union,
- Aufhebung des NSDAP-Verbot.

Das Hauptgewicht der Agitation nimmt die Thematik Ausländer und Asylbewerber ein.

In den Äußerungen führender Funktionäre der FAP wird dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten entsprechend eine "Machtübernah-

me" angekündigt. Politisch Andersdenkende werden als "Feinde" der FAP bezeichnet, die nach der "Machtübernahme" zu erschießen seien. Auf diese Weise werden bei Mitgliedern und Anhängern der FAP Ressentiments erzeugt und Haßgefühle aufgebaut.

So erklärte der FAP-Vorsitzende BUSSE anlässlich des außerordentlichen Bundesparteitages der FAP in Reifenstein/Thüringen am 10. Juli 1993:

"... Endziel der Partei ..." sei es, "... die gesamte Macht in Deutschland..." zu übernehmen. In diesem Fall gebe es "... Arbeitslager, wo die Feinde des deutschen Volkes und vor allem die Ausländer nutzbringende Arbeit verrichten ..." sollen.

Weiterhin ist er der Auffassung, daß "Feinde" der Partei, wie beispielsweise Polizeipräsidenten, die jemals eine Veranstaltung der FAP verboten hätten und Zeitungsverleger, wie die Verleger der Bildzeitung, die gegen rechte Parteien hetzten und die multikulturelle Gesellschaft propagierten, nach der Machtübernahme mit dem Tod durch Erschießen rechnen müßten.

Der Bundesminister des Innern hat im Namen der Bundesregierung am 16. 09. 1993 einen Verbotsantrag gegen die FAP beim Bundesverfassungsgericht gestellt.

3.2.2 Organisation

Die 1979 von Martin PAPE gegründete FAP war bis 1983 eine völlig unbedeutende Partei. Anfang 1984 begannen Anhänger der im Dezember 1983 verbotenen ANS/NA, die FAP zu unterwandern und für ihre Ziele umzufunktionieren. Die Partei nahm seit 1986 eine von heftigen internen Auseinandersetzungen gekennzeichnete Entwicklung. Aus den Flügelkämpfen zwischen Anhängern des seit 1988 amtierenden FAP-Vorsitzenden Friedhelm BUSSE und seines internen Widersachers Jürgen MOSLER ging BUSSE im März 1990 als Sieger hervor. Nach längerer Stagnation konnte die FAP die Zahl ihrer Mitglieder - nicht zuletzt durch ihre Aktivitäten in den neuen Bundesländern

erhöhen. Bundesweit ist die Mitgliederzahl von 220 in 1992 auf 430 gestiegen und hat sich damit fast verdoppelt.

In Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Mitglieder und Sympathisanten auf etwa 60 angewachsen. Der bereits angekündigte Landesverband Sachsen-Anhalt ist aber noch nicht gegründet worden. Bisher konzentrieren sich die Aktivitäten der FAP auf Wernigerode. Dort hat sich eine "FAP-Kameradschaft Wernigerode" gebildet, die Kontaktadresse für Sachsen-Anhalt ist. Bis zur Gründung eines FAP-Landesverbandes und der Wahl eines Landesvorstandes fungiert die vom Parteivorstand eingesetzte Sabine BLIESMER (stellvertretende Landesvorsitzende des FAP-Landesverbandes Niedersachsen) als Landesbeauftragte.

Neben der zweimonatlich erscheinenden Schrift "Standarte" mit einer Auflage von etwa 700 Exemplaren bringt die FAP sporadisch etwa 500 Exemplare der Publikation "Neue Nation" heraus.

3.2.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Die FAP führte am 26. Februar 1993 eine Propagandaveranstaltung in Wernigerode durch. An diesem Treffen, zu dem die "FAP-Kameradschaft Wernigerode" eingeladen hatte, nahmen über 60 Mitglieder und Sympathisanten - größtenteils aus Niedersachsen - teil. Im Rahmen der Veranstaltung referierte der Landesvorsitzende des FAP-Landesverbandes Niedersachsen, Thorsten HEISE, über das Programm der FAP. Vor Veranstaltungsbeginn wurden von der Polizei Schußwaffen, Messer und Reichskriegsflaggen sichergestellt.

Mit Schreiben vom 1. Juni 1993 meldete die "FAP-Kameradschaft Wernigerode" beim Ordnungsamt des Landkreises Wernigerode die Durchführung eines FAP-Sonderparteitages einschließlich eines Marsches durch Wernigerode für den 10. Juli 1993 an. Mit Bescheid vom 5. Juli 1993 verbot der Landrat die Veranstaltung unter Hinweis auf Ausschreitungen bei früheren FAP-Veranstaltungen. Der Sonderparteitag wurde kurzfristig von der FAP nach Reifenstein in Thüringen verlegt. Der von 150 Personen besuchte Parteitag beschloß die Teilnahme an der Europawahl 1994 und wählte die Kandidaten.

Der FAP-Funktionär Thorsten HEISE meldete beim Ordnungsamt in Wernigerode für den 14. August 1993 eine öffentliche Versammlung mit dem Thema "Auftaktveranstaltung zur Europawahl 1994" an. Da der 14. August aber von Rechtsextremisten, insbesondere Neonazis, bundesweit als "Rudolf-Heß-Gedenktag" propagiert wurde, mußte davon ausgegangen werden, daß ein "Rudolf-Heß-Gedenkmarsch" in Wernigerode veranstaltet werden sollte. Dementsprechend wurde die Veranstaltung am 11. August 1993 auch verboten.

Eine ursprünglich von der FAP zum Jahreswechsel 1993/94 zur Gewinnung neuer Mitglieder geplante Werbewoche, an der auch der FAP-Bundvorsitzende Friedhelm BUSSE teilnehmen wollte, wurde aufgrund seiner Erkrankung abgesagt (siehe Abbildungen auf den Seiten 31/32).

3.3 Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JF)


3.3.1 Ideologisch-politischer Standort

Die JF bekennt sich zur Person und zum Werk HITLERS und zur nationalsozialistischen Tradition. Daneben verbreitet sie die "Auschwitzlüge" und bekundet durch ausländerfeindliche und antisemitische Hetzparolen einen menschenverachtenden Rassismus. So werden in ihrer Kampfschrift "Angriff" fremdenfeindliche Ausschreitungen in jynischer Weise verniedlicht und als Sieg Deutschlands gefeiert:


"Große Siege in Mitteldeutschland: Deutsche Freiheitskämpfer haben die strategisch wichtigsten Städte Hoyerswerda, Rostock und Quedlinburg zurückerobert.

In Hoyerswerda gelang den deutschen Freischärlern der erste große Durchbruch. Nachdem die Stadt von den eingedrungenen Zigeunern, Negern und sonstigen Invasoren monatelang terrorisiert wurde, setzte sich die Bevölkerung heldenhaft zur Wehr. Nach tagelanger Belagerung sah sich das deutschfeindliche Regime in Bonn gezwungen, seine ausländischen Hilfstruppen von Hoyerswerda abziehen...

Was will die  ?




Kein Funktionärsblödel! In Staat und Wirtschaft!



Gegen soziale Armut!



Keine Multikulturelle Gesellschaft!




Europäische Eigenverantwortung statt Massenzirk-Europa!




Deutsche Klarheit für deutsche Aufgaben...



Schaffung eines Arbeits- und Sozialrechts



Keine Industrie- und Kapitalbeweise!



Murzinszenen im Müllraum




So geht's nicht weiter!



Sparmassive Haushaltsführung in Staat und Wirtschaft!

Darum wählen:



Der Weg in eine bessere Zukunft!

aus "Standarte" Heft 6 Juli 1993

Unser Land-



unserem Volk!



FRIEDEN
ARBEIT UND PROSPERITÄT
FÜR ALLE
FAP

**Gegen
Multikulturelle Gesellschaft
und Ausländerintegration**

**FÜR
DEUTSCHLAND**



FRIEDEN
ARBEIT UND PROSPERITÄT
FÜR ALLE
FAP

FAP-Aufkleber

ROTFRONT

ZERSCHLAGEN !!



F A P

WERNIGERODE

**Freiheitliche Deutsche
Arbeiterpartei - FAP**

Landesrat Wernigerode - Postfach 22 - 3920 Wernigerode

An alle
Freunde, Mitarbeiter und
Sympathisanten der FAP

Einladung

Liebe Kameraden und Kameradinnen

Wir laden Sie ein zum Landesparteitag der FAP-
Wernigerode am Donnerstag, dem 22.07.1993, abends
8.00 Uhr in der Aula der PDS in Wernigerode. Wir bitten Sie,
sich zu diesem Termin zu verschieben, wenn Sie die
Veranstaltung voraussichtlich im Hinblick auf den Parteitag
nicht besuchen können.

An Gabe können wir danken:

Friedhelm Bode
(Landesvorsitzender der FAP)

Torsten Bode
(Landesvorsitzender FAP-Wernigerode)

Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme aller Kameraden. Es
wird die Möglichkeit für Sie sein, sich an dem Parteitag in
Wernigerode zu beteiligen, an dem ein Antrag über die
Kommunisten gestellt wird, der die FAP in Wernigerode
stärken wird.

Mit kameradschaftlichem Gruß

FAP-Wernigerode

Argumente statt Verbote !

**Deutschland
braucht dich!!**



komm zur

F A P

Wir fordern !

Verbot der PDS



FAP

Wernigerode

Die Kämpfe in Quedlinburg waren ebenfalls erfolgreich. Auch dort bäumte sich das Volk gegen das mörderische Joch aus Afrika und Asien auf."

3.3.2 Organisation

"Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF) ist die seit Spätsommer 1993 benutzte aktuelle Bezeichnung für das bereits mehrmals umbenannte neonazistische "Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ). Bei dem Begriff "Direkte Aktion" handelt es sich um einen von Anarchisten übernommenen Kampfbegriff. Das FMJ ist im Juli 1992 nach eigenen Angaben als "Massen- bzw. Umfeldorganisation" gegründet worden, "um neben der Kader- und Elitepartei "Nationalistische Front" (NF) ... nationaldenkende Jugendliche zu mobilisieren und zu organisieren". Nach der Spaltung der NF im Spätsommer 1992 hat sich die Gruppierung, die sich von dem einstigen Bundesvorsitzenden der NF, Meinolf SCHÖNBORN, getrennt und um den damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der NF, Andreas POHL, geschart hat, den Namen "Sozialrevolutionäre Arbeiterfront" (SrA) gegeben. In ihrer Kampfschrift "Angriff" stellt sich die SrA als "Kader- und Elitepartei", das FMJ als "Massenorganisation" dar. Die JF verfügt über eine abgestufte Mitgliedschaft. So gibt es einfache Mitglieder, Kaderanwärter und Kaderverbandsmitglieder. An die Kaderanwärter werden "militärisch harte Bedingungen" gestellt. Der Kaderverband wird als "eigentliche Kampforganisation" der Bewegung dargestellt.

Die JF mit Sitz in Berlin verfügt über Ortsgruppen bzw. Stützpunkte in Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Sie hat bundesweit etwa 130 Mitglieder. Neben dem vierteljährlich erscheinenden "Angriff" gibt sie als Mitteilungsblatt die Schrift "In Aktion" heraus.

3.3.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Aktivitäten der JF auf Halberstadt und Wittenberg. Bisher warb die JF Mitglieder durch Verteilen ihrer Kampfschrift "Angriff" und führte "Rechenschulungs-

⁷ Die NF wurde am 27. November 1992 vom Bundesinnenminister verboten.

und Informationsseminare" durch. In Halberstadt hat sie eine JF-Kameradschaft aufgebaut.

Am 19. Juni 1993 nahmen JF-Mitglieder und -Sympathisanten aus Sachsen-Anhalt an einer konspirativ vorbereiteten Sonnenwendfeier des FMJ am Bützsee in Altfriesack, Landkreis Neuruppin, in Brandenburg teil.

3.4 Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)

3.4.1 Ideologisch-politischer Standort

Die DDF ist diejenige neonazistische Gruppierung, die am unverhülltesten und ungehemmtesten HITLER und das Dritte Reich verherrlicht. Sie erklärt, daß *"unserem deutsch-germanischen Volkskörper rassistisch Fremde aufgezwungen"* würden. So verurteilt sie den Zuzug von Ausländern in die Bundesrepublik und vertritt die Ansicht, die ständig wachsende Zahl der Ausländer könne Deutschland eines Tages in Flammen setzen:

"Die letzten Tropfen, die das Faß der deutschen Langmut zum Überlaufen bringen, sind Öltropfen: leicht entzündbar und hoch explosiv! Noch einige dieser Tropfen mehr in dieses Faß, und der Zündstoff, bestehend aus einer täglich auswachsenden Zahl von fremdländischen Zuwanderern, die sich gleich Schmeißfliegen auf den vermeintlich wehrlosen "Kadaver" Deutschland stürzen, um sich an ihm satt zu fressen - und dieser Staat steht in Flammen."

3.4.2 Organisation

Die DDF wurde 1983 von dem ehemaligen zweiten Vorsitzenden der 1952 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen rechtsextremistischen "Sozialistischen Reichspartei" (SRP), Otto Ernst REMER⁸, gegründet. Sie ist eine Gruppe ohne erkennbare organisatorische Struk-

⁸ Die von ihm herausgegebene reversionistische Schrift "Remer-Depesche", die auch in Sachsen-Anhalt verbreitet wird, enthält u. a. verleumderische Artikel über das jüdische Volk, in denen die Verbrechen des Dritten Reiches geleugnet werden.

tor. REMER - bis 1989 ihr Vorsitzender - trat nach heftigem Streit aus der DDF aus und legte das Amt des Ehrenvorsitzenden nieder. Vorsitzender der beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragenen Vereinigung und Herausgeber ihres Organs "Recht und Wahrheit" ist seit 1989 Georg Albert BOSSE. Die Geschäftsstelle befindet sich in Wolfsburg. Die DDF zählt bundesweit etwa 140 Mitglieder. Ihre Publikation "Recht und Wahrheit" erscheint zweimonatlich in einer Auflage von etwa 2500 Exemplaren.

3.4.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Vom 10. bis 12. September 1993 führte die DDF ihre Jahreshauptversammlung sowie ein Lesertreffen ihrer Publikation "Recht und Wahrheit" in Almsfeld, Landkreis Wernigerode, durch. An der von etwa 170 Personen besuchten Veranstaltung nahmen auch Funktionäre anderer neonazistischer Gruppen teil. Die Vereinigung hat darüber hinaus keine öffentlichkeitswirksamen Aktionen in Sachsen-Anhalt durchgeführt. Sie macht hauptsächlich durch die Verbreitung ihres Organs "Recht und Wahrheit" auf sich aufmerksam.

4. Rechtsextremistische Parteien

4.1 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

4.1.1 Ideologisch-politischer Standort

Obwohl die NPD in ihrem Parteiprogramm betont, sie trete für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein, lehnt sie wesentliche Prinzipien dieser Grundordnung ab. Trotz ihres Lippenbekenntnisses zum Grundgesetz strebt die NPD in Wirklichkeit einen Volksstaat mit einer von völkisch-kollektivistischen Strukturen bestimmten Volksgemeinschaft an, in dem die Interessen des Volksganzen und des Volkswohles Vorrang vor den Freiheitsrechten des einzelnen haben. Damit knüpft sie an ein Leitbild an, das wesentlicher Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie war.

In ihren Propagandaschriften, zu denen maßgeblich die Parteizeitung "Deutsche Stimme" zählt, agitiert die NPD gegen Ausländer, insbesondere gegen Asylbewerber. Ferner klingen in den Veröffentlichungen der Partei rassistische und übersteigerte nationalistische Zielsetzungen und Denkweisen an. Diese versucht die NPD unter Berufung auf "die Vielfalt des Lebens und seiner Erscheinungen" zu rechtfertigen. Sie sieht sich als Gegnerin des "längst überholten Dogmas der vorgeblichen Gleichheit aller Menschen". Diese Grundeinstellung beruht auf dem vermeintlich "lebensrichtigen Menschen- und Weltbild der Ungleichheit".

4.1.2 Organisation

Die NPD wurde 1964 in Hannover mit dem Ziel gegründet, die rechte Opposition in einer neuen Partei zu sammeln und in die bundesdeutschen Parlamente zu bringen. Heute hat die NPD ihren Sitz in Stuttgart, ihr Bundesvorsitzender ist Günter DECKERT. Der Sitz des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.

Während auf Bundesebene die Mitgliederzahl bei rund 5.000 stagniert (1992 : 5.100), ist in Sachsen-Anhalt ein Anstieg von 110 auf 140 Mitglieder festzustellen. Die Partei verfügt derzeit über 15 Landesverbände, die je nach Mitgliederstärke in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände untergliedert sind. Im Hinblick auf die Kreisreform hat die Partei in Sachsen-Anhalt die bisherigen Kreisverbände neustrukturiert. Dabei sind folgende zehn Kreisverbände gebildet worden: Dessau, Bernburg, Halle, Aschersleben, Mansfelder Land, Saale-Unstrut-Kreis, Sangerhausen, Magdeburg, Halberstadt und Altmark. Auf Grund fehlender finanzieller Mittel ist die Partei nicht in der Lage, die bestehenden Kreisverbände organisatorisch und personell so auszustatten, daß ein geregelter Geschäftsablauf gewährleistet ist. Deshalb will sie nur an vier Landtagswahlen, darunter in Sachsen-Anhalt, teilnehmen.

Strukturen der Nachwuchsorganisation der NPD "Junge Nationaldemokraten" (JN) sind in Sachsen-Anhalt bisher nicht zu erkennen.

4.1.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Die Aktivitäten der NPD in Sachsen-Anhalt waren 1993 relativ gering. Neben den üblichen Mitgliederversammlungen der einzelnen NPD-Kreisverbände fand am 30. Mai 1993 der zweite ordentliche Landesparteitag der NPD in Form einer Mitgliederversammlung in Bad Kösen statt. An dieser Veranstaltung nahmen etwa 30 Personen teil.

Die bereits 1992 durchgeführten "Nationalen Stammtische" wurden auch 1993 in Sachsen-Anhalt fortgesetzt. Sie sollen dazu dienen, die NPD in der Öffentlichkeit bekanntzumachen und neue Mitglieder für die Partei zu werben.

Dennoch war die Partei nach Auffassung einiger Mitglieder zu passiv, so daß diese zu den "Republikanern" oder zur FAP übertraten. Im Gegensatz zum Vorjahr waren Aktivitäten der JN im Berichtszeitraum nicht festzustellen.

4.2 Deutsche Volksunion (DVU)

4.2.1 Ideologisch-politischer Standort

Das Programm der DVU ist, wie bei anderen rechtsextremistischen Parteien, bewußt allgemein und zurückhaltend formuliert, um verfassungsfeindliche Ziele und Ansätze möglichst zu verschleiern. Die DVU hat sich das Ziel gesetzt, den *"Nutzen des deutschen Volkes zu mehren und Schaden von ihm zu wenden"*. Ihr *"ganzes Streben gilt der Durchsetzung von Recht und Freiheit für das deutsche Volk und Vaterland, eines gleichen Rechts für alle Deutschen"*.

Ferner verbreitet die DVU Parolen wie *"Deutschland soll deutsch bleiben"*, *"Deutschland zuerst"* und *"Gleichberechtigung für das deutsche Volk"*. Sie setzt sich dafür ein, den Ausländeranteil zu begrenzen, den *"zunehmenden Ausländerzufluß"* in das Bundesgebiet zu stoppen und die *"Zuweisung von Kollektivschuld und Kollektivverantwortung an die Deutschen"* einzustellen.

Diese und ähnliche deutsch-nationalen Parolen werden begleitet von ausländerfeindlicher Agitation verschiedener DVU-Funktionäre. Ihre großflächige Verbreitung erfolgt durch die vom Parteigründer und Bundesvorsitzenden Dr. FREY als Verleger herausgegebenen Wochenzeitungen *"Deutsche Wochenzeitung/Deutscher Anzeiger"* und *"Deutsche Nationalzeitung"* mit einer Gesamtauflage von 80.000 Exemplaren. Auch die herabsetzende Art und Weise, in der gegen Asylbewerber gehetzt wird, insbesondere der diskriminierende Unterton, ist als Angriff auf die grundgesetzlich garantierte Menschenwürde zu werten.

Die Tatsache, daß das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16 Absatz 1 Grundgesetz teilweise auch von Menschen in Anspruch genommen wird, die aus wirtschaftlichen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, wird von der DVU zum Anlaß genommen, die hier lebenden Ausländer in ihrer Gesamtheit durch eine übertriebene Darstellung und verzerrende Wertung der tatsächlichen Verhältnisse pauschal als Schmarotzer hinzustellen.

Neben diesen ausländerfeindlichen Angriffen wird auch heftig gegen die in Deutschland lebenden Juden und ihre Repräsentanten agitiert.

Die Politik des Staates Israel ist hierbei ständiges Ziel publizistischer Attacken des Dr. FREY. Diese sind geprägt durch eine unverkennbare Parteinahme für die arabischen Nachbarn sowie das einseitige negative Herausstellen israelischer Verhaltensweisen.

Einen besonderen Stellenwert in den Publikationen des Dr. FREY nimmt außerdem die Verharmlosung der Verbrechen des Dritten Reiches ein. Ob es dabei um die Judenverfolgung oder die Schuld am Ausbruch des II. Weltkrieges geht, immer relativiert Dr. FREY diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Gegenüberstellung und Aufrechnung mit den Verbrechen anderer kriegführender Völker.

Angriffsziel der DVU sind auch die Repräsentanten und Institutionen des demokratischen Rechtsstaates. Die in den Publikationen und Reden der DVU geführten Angriffe zeichnen sich durch erhebliche Begründungsdefizite und unsachliche Kritik, insbesondere durch drastische Formulierungen aus.

Aufsehen erregen die engen Kontakte Dr. FREYs zum Führer der Liberal-Demokratischen-Partei-Rußlands (LDPR), SCHIRINOWSKIJ, und seine Bemühungen, diesen auf Parteiveranstaltungen der DVU auftreten zu lassen, wovon er sich eine Steigerung seines Ansehens auf internationaler Ebene verspricht.

4.2.2 Organisation

Die DVU wurde 1987 in München auf Initiative des Münchener Verlegers Dr. Gerhard FREY gegründet. Sie hat bundesweit rund 26.000 Mitglieder⁹. Die Partei verfügt in allen Bundesländern über Landesverbände. Dem Führerprinzip der NSDAP folgend richtet Dr. FREY die DVU zentralistisch ganz auf seine Person aus. Mit seinem diktatorischen Führungsstil erstickt er jeden Ansatz von Demokratie in "seiner" Partei im Keim. Auch den Bundesvorstand dominiert er, bei dem die Beitragshoheit für Mitgliedsbeiträge liegt. Die Landesverbände haben keinerlei Mitwirkungsrechte an der Verteilung des Beitragsaufkommens. Die DVU verstößt damit gegen Artikel 21 Absatz 1

⁹ Dr. FREY nennt höhere Mitgliederzahlen.

Satz 3 Grundgesetz, der besagt, daß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muß.

Der Landesverband Sachsen-Anhalt wurde am 6. Oktober 1991 in Magdeburg gegründet. Seine Organisationsstruktur ist noch wenig entwickelt, so daß eine geregelte Parteiarbeit zur Zeit nicht geleistet wird.

In der Vergangenheit wurde eine Parteaufbauarbeit auch durch die ständigen Streitigkeiten zwischen dem Bundesvorsitzenden und dem Landesvorstand Sachsen-Anhalt behindert. Die Folge waren Parteiausschlüsse, Amtsenthebungen und Rücktritte innerhalb des Landesvorstandes sowie Parteiübertritte zu anderen rechtsextremistischen Organisationen.

4.2.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Im Jahr 1993 sind vom Landesverband Sachsen-Anhalt der DVU (etwa 100 Mitglieder) unter Vorsitz von Dr. Dieter HAUBACH aus Mühlhausen in Thüringen keine Aktivitäten bekanntgeworden.

4.3 Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)

4.3.1 Ideologisch-politischer Standort

Das bewußt zurückhaltend formulierte Parteiprogramm enthält Anhaltspunkte für eine nationalistische, rassistische und völkisch-kollektivistische Grundhaltung. So lehnt die DLVH *"Gleichmacherei, Überfremdung und Bevormundung"* ab, bekennt sich zur Völkervielfalt und betont die *"Eingebundenheit des Menschen in Volk und Heimat"* sowie die *"Unterschiedlichkeit der Menschen und Nationen"*. Nach Auffassung der DLVH hat der Staat die Freiheit des einzelnen dort zu begrenzen, wo *"die Rechte anderer und der Bestand der Gemeinschaft gefährdet sind"*. Der zunehmende Mangel an Wertvorstellungen und moralischen Grundsätzen verursache Schäden am *"Gemeinschaftsbewußtsein"*. Außerdem fordert die DLVH eine wahrheitsgemäße Geschichtsschreibung, die sich nicht für *"Kollektivschuldthesen und andere politische Manipulationen mißbrauchen"*

lasse sowie eine Vergangenheitsbewältigung und Wiedergutmachung, die nicht zur *"politischen Erpressung"* führen dürfe.

4.3.2 Organisation

Die Deutsche Liga für Volk und Heimat wurde 1991 in Villingen-Schwenningen (Schwarzwald) gegründet. Hervorgegangen ist sie aus dem Verein "Deutsche Allianz - Vereinigte Rechte". Auf dem Gründungskongreß wurden der frühere Generalsekretär der "Republikaner" Harald NEUBAUER, der ehemalige stellvertretende NPD-Vorsitzende Jürgen SCHÜTZINGER sowie der frühere Berliner Schatzmeister der "Republikaner" Rudolf KENDZIA zu gleichberechtigten Bundesvorsitzenden gewählt. Dem Vorstand gehören weitere ehemals führende Repräsentanten von rechtsextremistischen Gruppierungen, unter anderem aus der NPD, an.

Die Partei wird von der DVU, NPD und den Republikanern als weitere Zersplitterung des rechten Lagers angesehen und deswegen von diesen abgelehnt.

Auch 1993 ist der DLVH der erhoffte Durchbruch im *"rechten Lager"* nicht gelungen. Jedoch konnte die Partei einen Mitgliederzuwachs verzeichnen. Die Zahl ihrer Mitglieder erhöhte sich im Jahr 1993 von 800 auf 900.

Im Januar 1993 wurde der Landesverband Sachsen-Anhalt der DLVH in Halle gegründet. Ihm gehören etwa 90 Mitglieder an. Landesvorsitzender der Partei ist der Hallenser Andreas MERKEL. Der organisatorische Aufbau der Partei, insbesondere die Bildung von Kreisverbänden, kam im Berichtszeitraum nur schleppend voran.

4.3.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Im Jahr 1993 wurden nur vereinzelt Aktivitäten in Form von Mitgliederversammlungen und einfachen Zusammenkünften festgestellt.

Auf einer von der DLVH als Großveranstaltung bezeichneten Versammlung am 8. November 1993 in Halle sprach der *"Vordenker der deutschen Rechten"* Dr. Reinhold OBERLERCHER.

4.4 Die Nationalen e. V. (DN)

4.4.1 Ideologisch-politischer Standort

Die Nationalen e. V. als überparteiliche Vereinigung bezeichnet sich als "weltanschaulich-national", nicht als Konkurrenz zu bestehenden Gruppen. Sie will integrativ auf die Einheit der "nationalen Kräfte" hinarbeiten. Sie driftet allerdings immer mehr in das neonazistische Lager ab.

Hauptaugenmerk legen die Nationalen e. V. auf die Beteiligung Jugendlicher, um sie "langfristig für das weltanschaulich-nationale Lager zu nutzen".

4.4.2 Organisation

Die Nationalen e. V. wurde 1991 in Berlin von Angehörigen der NPD, DVU, DLVH und der FAP sowie der Partei "Die Republikaner" unter dem Namen "Freiheitliche Wählergemeinschaft - Wir sind das Volk" (FSDV) gegründet, um an den Wahlen zu den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen am 24. Mai 1992 teilzunehmen.

Einige Gründungsmitglieder aus der NPD und den Republikanern haben sich zwischenzeitlich wegen der zunehmenden neonazistischen Orientierung aus der Partei zurückgezogen.

Der seit dem 28. August 1992 eingetragene Verein DN mit Sitz in Berlin gliedert sich in einen Landesverband "Berlin-Brandenburg" und die Kreisverbände "Südost" und "Südwest". Vorsitzender ist seit Anfang 1993 Frank SCHWERDT, der zugleich Vorsitzender des Landesverbandes Berlin-Brandenburg der DLVH ist. Unter den Beisitzern des zehnköpfigen Vereinsvorstandes befinden sich auch Mitglieder der DLVH und militante Neonazis.

Die Anzahl der Mitglieder hat sich 1993 von 50 auf 80 erhöht.

4.4.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Nach eigenen Angaben sei der Grundstein für einen kommenden Landesverband in Sachsen-Anhalt dadurch gelegt worden, daß eine Kreisverbandsgründung in der Lutherstadt Wittenberg bereits erfolgt sei. Offiziell nennt sich diese Gruppe "Kameradschaft Wittenberg im Freundeskreis Sachsen-Anhalt".

Anfang August 1993 fand in Coswig eine Veranstaltung der Nationalen e. V. statt, an der cirka 50 Personen aus Coswig, Roßlau, Wittenberg und Halle teilgenommen haben. Im Publikationsorgan der Nationalen e. V. "Berlin-Brandenburger" wird für Sachsen-Anhalt eine modifizierte Ausgabe unter dem Titel "Sachsen-Anhaltiner-Zeitung" (SAZ) mit eigenem Regionalteil angestrebt.

III. Partei "Die Republikaner" (REP)

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stimmten am 15. Dezember 1992 darin überein, daß bei der Partei "Die Republikaner" tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Das Bundesministerium des Innern hat deshalb einer Beobachtung dieser Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zugestimmt. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder vereinbarten daraufhin, über die Partei "Die Republikaner" gezielt Informationen zu beschaffen und auszuwerten, um den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu verifizieren oder ausschließen zu können.

1. Ideologisch-politischer Standort

Anhaltspunkte für den Verdacht rechtsextremistischer Bestrebungen zeigen sich in einer nationalistischen und betont feindseligen Haltung gegenüber Ausländern, insbesondere Asylbewerbern. Das beweisen nicht nur Publikationen einzelner regionaler Gliederungen der REP wie beispielsweise der "REP-Ort" Nr. 9/93 des NRW-Landesverbandes. Auch das 10-Punkte-Programm für eine "*republikanische Kommunalpolitik*", das auf dem Rastatter Bundesparteitag der Republikaner (am 31.10./01.11.93) beschlossen wurde, deutet in diese Richtung. So sollen mit Ausländern besetzte Arbeitsplätze nur noch auf Zeit vergeben und ausländische Dauerarbeitslose und Sozialhilfeempfänger nach Ablauf von zwei Jahren "*zurückgeführt*" werden. Nur Deutsche und Ausländer aus der Europäischen Union sollen berechtigt sein, Sozialleistungen und Zahlungen aus der Rentenversicherung zu erhalten.

Entgegen dem Motto des Augsburger Programmparteitages (26./27.06.93): "*Von der Protest - über die Programm - zur Verantwortungspartei*" ist die Partei "Die Republikaner" eine Weltanschauungspartei. Die drängenden gesellschaftlichen Probleme wie Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Umweltschutz werden im Kontext mit der

Asylbewerberproblematik erwähnt. Die REP fordern *"die sofortige Beendigung der Masseneinwanderung nach Deutschland"* und sehen *"die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen"* des deutschen Volkes in Gefahr. Daneben machen sie den Liberalismus für gesellschaftliche Mißstände verantwortlich.

Die REP stellen in ihren Reden und Schriften immer wieder das Volk als *"Solidargemeinschaft"* dar. Damit kommt zum Ausdruck, daß die Rechte des einzelnen denen des Volkes als ganzem unterzuordnen sind. In dem von ihnen verwendeten Vokabular setzen sie den Begriff *"Gemeinschaft"* gegen die *"Gesellschaft"*, die als Begriff abgelehnt wird, weil sie auch multikulturell sein könnte.

Bezüglich der NS-Zeit sprechen sie von einer *"Stigmatisierung und Kriminalisierung der gesamten deutschen Geschichte"*. Mehrfach fordern sie im Programm *"eine Rehabilitierung des deutschen Soldaten"*.

Die REP lehnen es ab, mit anderen Parteien wie der DVU oder der NPD Wahlbündnisse einzugehen oder Absprachen über gemeinsame Kandidatenlisten zu treffen. Damit wollen sie die von ihnen behauptete Distanz zu rechtsextremistischem Gedankengut nach außen kundtun.

Der im Mai 1993 von der CDU zu den Republikanern übergetretene Bundestagsabgeordnete Dr. Rudolf KRAUSE hatte in den letzten Monaten seiner CDU-Mitgliedschaft eine *"Denkschrift zu nationalen deutschen Fragen"* verfaßt. Sie spiegelt ein Denken wider, wie es für Rechtsextremisten typisch ist. Negative Einzelercheinungen (Asylmißbrauch, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Kriminalität) werden vereinfacht und überzeichnet dargestellt, um Emotionen freizusetzen und Ängste zu schüren. Die Demokratie und ihre Repräsentanten werden für unfähig erklärt, die *"drei Hauptprobleme, unter denen wir in ganz Deutschland gemeinsam zu leiden"* hätten, zu lösen, nämlich Asylmißbrauch, Defizite bei der inneren Sicherheit und die *"völlige geistige Verwahrlosung weiter Teile der deutschen Jugend"*. Die größte *"Gefahr für die Identität unseres Volkes (geht) nach dem heutigen Stand der Zerfallerscheinungen vom gesellschaftszersetzenden Liberalismus aus"*. Da die *"nationalen Kräfte"* in den Parlamentspar-

teien schwinden würden und deren Führungsschichten durch die "alliierte Re-education und 68er staatsfeindlichen intellektuellen Revolutionstrieb" geprägt seien, sollte der "sich selbst behindernde schwerfällige Föderalsaat" durch einen "starken Präsidenten" ersetzt werden. Deutschland wolle "keine neuen Programme, sondern Persönlichkeiten der Tat".

Ferner werden in der Denkschrift in einer die Menschenwürde verletzenden Weise Ausländer diffamiert. Den "kriminellen Asylbetrüger" werde "mehr Aufmerksamkeit, Verständnis und Herzenswärme entgegengebracht als den eigenen deutschen Volkszugehörigen". Ohne jegliche Differenzierung wird ausgeführt: "Scheinasylanten sind vor allem kriminelle Polen und rumänische Zigeuner ..., um sich bei uns ungesetzliche Sozialzahlungen zu erschleichen". "Deswegen ist eine Lösung gegen Asylmißbrauch: sofort abschieben, bevor Straftaten begangen werden". Ausländerwohnheime sollen "mit strenger Heimordnung" belegt und "Ausgang nur mit aktenkundiger Kontrolle" möglich sein. "Die Asylwohnheime dürfen keine frei zugänglichen Räuberhöhlen mehr sein." Er macht weitere Lösungsvorschläge: "Konsequente Haftstrafen, die in Deutschland verbüßt werden müssen. Keine Entlassung Straffälliger ins Ausland ohne Strafverbüßung. Und diese Bestrafung darf nicht in einem Gammel- und Lotterleben in Wohlstandsgefängnissen sein, sondern muß harte Arbeit zum Wohle der deutschen Gemeinschaft beinhalten, wie Straßenbau, Wegebau auf dem Lande, Arbeit in den Forsten, Gräben- und Kanalbau u. ä.. Die Medien sollten dann auch wöchentlich ausführlich über diese Art der Sühne berichten, um im Ausland klarzumachen, daß es für Kriminelle in Deutschland kein Schlaraffenland mehr gibt."

2. Organisation

Die Partei der REP wurde 1983 in München von zwei CSU-Dissidenten als sogenannte "Anti-Strauß-Partei" gegründet. Seit 1985 ist der Publizist Franz SCHÖNHUBER fast ununterbrochen ihr Bundesvorsitzender. Bezogen auf SCHÖNHUBER charakterisierte der aus der Partei 1993 ausgetretene ehemalige Landesvorsitzende von Sachsen-Anhalt Dr. BIRKHÖLZ die REP als "Ein-Mann-Partei" mit "Demokratiedefizit". Den autoritären Führungsstil setzt Dr. Rudolf KRAUSE - seit 03.07.93 Landesvorsitzender - in Sachsen-Anhalt fort.

Er ist gleichzeitig Kreisvorsitzender der REP in Salzwedel, Bundespräsidiumsmitglied sowie Kandidat mit Listenplatz Nr. 2 der REP für die anstehende Europawahl. Diese Ämterhäufung und steile Karriere innerhalb der Parteihierarchie beweist, welche große Bedeutung die Bundesführung Dr. KRAUSEs Übertritt zu den REP beimißt.

Die REP hatten 1993 nach ihren eigenen Angaben 23.000 Mitglieder, davon in den neuen Ländern rund 4.500. Der Landesverband Sachsen-Anhalt konnte von 1992 bis 1993 die Zahl seiner Mitglieder von 500 auf 800 steigern.

Das monatlich erscheinende Presseorgan "Der Republikaner" hatte 1993 eine Auflagenstärke von 135.000 (1992: 140.000) Exemplaren.

3. Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Die REP vermieden es, mit Großveranstaltungen in Sachsen-Anhalt an die Öffentlichkeit zu gehen. Ihr wichtigstes Ziel war es, ein dichtes Netz von Parteistrukturen im Lande aufzubauen, um für die 1994 anstehenden Wahlen genug Kandidaten aufstellen zu können. So kam es in zahlreichen Landkreisen zur Gründung von Kreisverbänden und zur Wahl von Kreisvorständen. Am 3. Juli 1993 fand eine Landesmitgliederversammlung statt, auf der Dr. KRAUSE zum Landesvorsitzenden gewählt wurde. Dieser nutzte seine neue Position konsequent zur Festigung des Landesverbandes: Am 19. September 1993 hielt er eine Funktionärstagung in Halle ab, die er mit seinen Reden dominierte. Der Landesparteitag in Seehausen, Landkreis Wanzleben, am 4. Dezember 1993 wurde unter konspirativen Umständen vorbereitet und abgehalten, damit er nicht durch Agitation und Störungen von außen in seinem Ablauf beeinträchtigt oder gar verhindert würde.

IV. Linksextremismus

1. Allgemeines

Der Linksextremismus wird durch zwei Geistesströmungen repräsentiert, den Marxismus-Leninismus und den Anarchismus. Die Propagierung der sozialistischen Revolution und der Diktatur des Proletariats und ihre Umsetzung in die Praxis verstoßen gegen wesentliche Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, vor allem gegen das vom Grundgesetz garantierte Mehrparteienprinzip, die Prinzipien der Gewaltenteilung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Der Grundgedanke des Anarchismus ist die freie herrschaftslose Gesellschaft. Da diese "Staatsform" keine rechtlichen Schranken kennt, gilt in einem solchen Gemeinwesen zwangsläufig das Recht des Stärkeren. Diese Verhältnisse führen notwendigerweise zu einer Gewalt- und Willkürherrschaft unter Ausschluß jeglicher rechtsstaatlicher Herrschaftsordnung.

Von dem breitgefächerten Spektrum linksextremistischer Gruppen sind in Sachsen-Anhalt nur Autonome, die "Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands" (MLPD), die Trotzlistische Gruppe "Spartakist-Arbeiterpartei Deutschlands" (SpAD) und Splittergruppen bekanntgeworden, die sich jeweils "Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD) nennen.

2. Autonome

2.1 Ideologisch-politischer Standort

Die Autonomen verfügen über keine einheitliche Ideologie. Ihre "Szene" besteht aus einer großen Anzahl uneinheitlicher Gruppenstrukturen, die von einer ständigen personellen Fluktuation geprägt sind.

So wenig einheitliche Gruppenstrukturen erkennbar sind, so wenig sind auch übereinstimmende Motivationen und Ziele unter den Autonomen vorhanden. Allerdings sind der Mehrheit der Autonomen einige - bisweilen recht diffuse - Ideen gemeinsam :

- die völlige Ablehnung und das Ziel der Beseitigung der staatlichen Ordnung in jeglicher Form,
- das Erstreben der Anarchie,
- ein stark ausgeprägter Haß auf die bürgerliche Gesellschaft, ihre Normen und Lebensformen,
- die Befürwortung und Anwendung von Gewalt (Militanz).

Die Autonomen selbst beschreiben die von ihnen vertretene Politik als

- antikapitalistisch,
- antiimperialistisch,
- antipatriarchalisch und
- antirassistisch.

2.2 Aktionsformen

Militante Autonome begnügen sich nicht mit legalen Aktionen wie dem Verteilen von Flugblättern und der bloßen Teilnahme an angemeldeten Demonstrationen. Sie propagieren in ihren Schriften vielmehr die Anwendung von Gewalt und werden bei Auseinandersetzungen auf der Straße auch regelmäßig gewalttätig. Dabei legen sie weniger Wert auf die Artikulierung und Verbreitung politischer Ziele, sondern vielmehr auf die gewaltsame Konfrontation mit dem Staat. Willkommenen Anlaß bieten Demonstrationen, die die Autonomen entweder selber durchführen oder an denen sie teilnehmen. Sie versuchen, aus dem Demonstrationzug heraus Straßenkrawalle mit der Polizei zu provozieren und dabei friedliche Demonstrationsteilnehmer miteinzubeziehen. Es werden aber auch Demonstrationen der politischen Gegner - insbesondere von Rechtsextremisten - gewaltsam angegriffen. Diese Aktionsform wird bei Demonstrationen und Aufmärschen von Rechts insbesondere deshalb gern gewählt, weil sie sich gegen den politischen Gegner und die Polizei gleichermaßen richtet. Während gegen die Demonstranten gewaltsam vorgegangen wird,

veranlassen die Autonomen die Polizei, den Demonstrationzug zu schützen, wozu diese gesetzlich verpflichtet ist, um die Polizei dann als *"Beschützer der Faschisten"* zu diffamieren.

Neben der Gewalt im Zusammenhang mit Demonstrationen, die sich zumeist erst spontan entwickelt, gehen Autonome auch gezielt gegen Sachen und Personen vor. Diese Aktionsform wird gewählt, um besonders ausgesuchte Gegner einzuschüchtern. So werden Autos *"abgefackelt"*, Fensterscheiben eingeschlagen, Sprengsätze gezündet und Anschläge auf Leben und Gesundheit verübt, um die Zielperson für ihre angeblich gesellschaftsschädigende Tätigkeit zu *"bestrafen"*. Solche Bestrafungsaktionen waren ursprünglich *"nur"* auf die Verletzung des Körpers gerichtet. Jedoch führte im Jahre 1991 eine solche Bestrafungsaktion zum Tode der Zielperson: Am 12. Juni 1991 wurde der Referatsleiter beim Berliner Senator für Bau- und Wohnungswesen, Hanno KLEIN, durch eine Briefbombe getötet.

Nach dieser Aktion setzte unter den Autonomengruppen eine Diskussion darüber ein, ob auch der politische Mord ein geeignetes Mittel im Kampf gegen das *"System"* darstellt. Seitdem ist strittig, ob der Anschlag auf das Leben des politischen Gegners als eine zulässige Aktionsform anzusehen ist. Für Teile der autonomen Szene muß jede Aktion *"begründbar"* sein und positive Breitenwirkung erzielen können, d. h. die Gesellschaft muß von dem Nutzen solcher Bestrafungsaktionen überzeugt sein. Hierzu soll vor einer Aktion geprüft werden, ob durch die Gesamtheit der Aktionen die *"Massenmilitanz"* erreicht werden kann, die für einen revolutionären Sturz des *"Systems"* notwendig wäre. Nachdem jedoch eine *"Grundentscheidung"* über den verwerflichen Charakter des politischen Mordes im autonomen Lager nicht getroffen wurde, muß auch weiterhin mit Attentaten autonomer Gruppierungen gerechnet werden.

2.3 Kommunikation zwischen den Autonomen

Zwischen den einzelnen autonomen Gruppen bestehen rege Verbindungen. Diese werden geknüpft und aufrechterhalten durch die örtlichen Anlaufstellen, in der Regel sogenannte *"Infoläden"* oder *"Infocafés"*, die über ein Kommunikationsnetz miteinander verbunden sind. Dieses Netz funktioniert außer über Telefon, Telefax und Post-

schließfächer in letzter Zeit immer häufiger auch über Mailboxsysteme.

Die Vernetzung der einzelnen Gruppen ermöglicht eine schnelle Abstimmung untereinander. So werden z. B. Treffen organisiert, die einen Meinungsaustausch und die Erarbeitung neuer Konzepte zum Ziel haben oder zur Mobilisierung und Vorbereitung von bestimmten Einzelaktionen dienen.

Autonome führten in den letzten Jahren mehrere sogenannte "Wunsiedel-Vorbereitungstreffen" durch, um Aktionen gegen die "Wunsiedel-Treffen"¹⁰ der Rechtsextremisten zu planen und ein gemeinsames Vorgehen zu verabreden. Ein solches Treffen der Autonomen fand im Berichtszeitraum auch in Halle statt.

Der Aufruf zu Aktionen oder Treffen erfolgt auch in einschlägigen Szenepublikationen, so in den bundesweit vertriebenen Schriften "Interim"¹¹ und "radikal"¹², die darüber hinaus auch alle sonstigen für Autonomengruppen relevanten Themen behandeln (beispielsweise Anleitungen zur Herstellung von Sprengsätzen und Veröffentlichung von Personalien rechtsextremer Gewalttäter und Rädelsführer).

In Sachsen-Anhalt ist darüber hinaus die monatlich in Halle herausgegebene Publikation "Subbotnik in L. A." von Bedeutung. In ihr werden neben politischen Nachrichten und Hintergründen auch die für die linksextremistische Szene von Halle und Umgebung relevanten Termine, wie das Bekanntmachen von Veranstaltungen oder Demonstrationsaufrufe, veröffentlicht (siehe Abbildung auf Seite 52).

¹⁰ Rechtsextremisten, insbesondere Neonazis, nutzen seit 1988 den Todestag des Rudolf HEB (17. August 1987) zu Zusammenkünften an dessen Grabstätte in Wunsiedel/Bayern

¹¹ In Berlin erscheinende autonome Szenenzeitschrift

¹² Als "Zeitung aus dem Untergund" erscheinende Szenepublikation

2.4 Anzahl der Autonomen und ihre räumlichen Schwerpunkte in Sachsen-Anhalt

Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen sind den autonomen Gruppen in Sachsen-Anhalt etwa 350 Personen zuzurechnen. Allerdings hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, daß z. B. zu Demonstrationen weit über tausend Personen mobilisiert werden können.

Als Zentrum autonomer Strukturen Sachsen-Anhalts ist Halle zu betrachten. Die dort ansässige, als besonders militant und gut organisiert einzustufende Szene pflegt enge Kontakte zu Linksextremisten aus anderen Bundesländern und nimmt ständig an Veranstaltungen und Zusammenkünften von übergeordneter Bedeutung teil. Weitere Schwerpunkte autonomer Strukturen sind die Städte Magdeburg und Stendal sowie die nördliche Altmark. Personenzusammenschlüsse an verschiedenen anderen Orten Sachsen-Anhalts haben einen geringeren Organisationsgrad und zeigen unregelmäßige Aktivitäten.

2.5 Aktionsfelder der Autonomen in Sachsen-Anhalt

Ein wichtiges Aktionsfeld autonomer Politik in Sachsen-Anhalt war im Berichtszeitraum - dem Bundestrend folgend - der Antifaschismus. Dieser zielt darauf ab, rechtsextreme und sonstige als *"faschistisch"* bezeichnete Organisationen und Gruppierungen direkt zu bekämpfen. Auf die Zunahme rechtsextremistischer Gewalt haben insbesondere Autonome mit der Bildung der *"Antifaschistischen Selbsthilfe"* durch *"Autonome Antifas"* reagiert. Diese Gruppen haben die Aufgabe, rechtsextreme Strukturen auszuforschen und die gewonnenen Erkenntnisse für Antifa-Aktionen, zum Beispiel für gezielte Überfälle auf Rechtsextremisten, zu nutzen. Auch in Sachsen-Anhalt wurden Übergriffe auf Rechtsextremisten festgestellt, die von autonomen *"Antifas"* begangen wurden (siehe 2.6).

Weitere Aktionen der Autonomen richteten sich gegen "Repräsentanten" oder "Statussymbole" des "kapitalistischen Systems".

So beschädigten Autonome am 27. Juli und vom 2. bis 4. Oktober 1993 mehrere Fahrzeuge der Oberklasse, indem sie in einem Fall über den Lack eine säurehaltige Flüssigkeit gossen und in einem anderen Fall die Auspuffanlagen mit Bauschaum zuklebten.

Besonders hervorzuheben sind weiterhin ein Brandanschlag auf einen Geld-Automaten einer Bank in Stendal am 24. Oktober und ein Buttersäureanschlag auf ein Geschäft am selben Ort am 4. November 1993. Die letztgenannte Aktion beweist in besonderem Maße die Absurdität dieses Vorgehens: Der Anschlag auf das Geschäft erfolgte, weil sich Produkte großer deutscher Elektrokonzerne und somit der "Repräsentanten des Kapitalismus" in den Auslagen befanden.

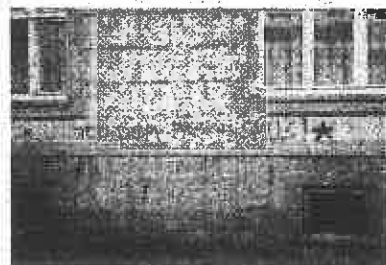
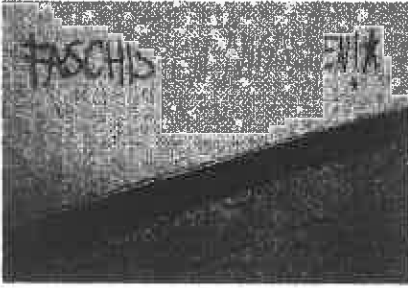
2.6 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Im Berichtszeitraum wurden in Sachsen-Anhalt 13 Demonstrationen von Linksextremisten (in der Regel Autonomen) durchgeführt, an denen zusammengenommen über 2.000 Personen teilnahmen. Bei sieben dieser Demonstrationen kam es zu Ausschreitungen; in einem Fall wurde ein Polizeihubschrauber mit Leuchtmunition beschossen.

Insgesamt wurden 1993 durch Linksextremisten in Sachsen-Anhalt 128 Straftaten verübt, davon 89 unter erheblicher Gewaltanwendung. In 34 Fällen kam es zu Körperverletzungen.

64 Straftaten richteten sich gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten, davon allein 31 Körperverletzungen.

So wurde beispielsweise am 18. Juli 1993 in Coswig durch der linksextremistischen Szene zuzuordnende Täter die Tür eines Wohnhauses eingetreten und die "Herausgabe" eines "Rechten" verlangt. Als diese nicht erfolgte, warfen die Täter zwei Molotowcocktails in den Hauseingang (siehe Abbildung auf Seite 55).



3. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

3.1 Ideologisch-politischer Standort

Die MLPD bekennt sich zum Marxismus-Leninismus in seiner Weiterentwicklung durch STALIN und MAO TSETUNG. Das Scheitern der KPdSU ist für sie eine Folge der Verfälschung des Marxismus-Leninismus in der früheren Sowjetunion. Sie versteht sich selbst als *"Vorhutorganisation der Arbeiterklasse"*. Ihr erklärtes Ziel ist der *"revolutionäre Sturz der Monopolkapitalisten"* und die Errichtung einer *"Diktatur des Proletariats"*.

3.2 Organisation

Die MLPD wurde 1982 in Bochum gegründet und umfaßt etwa 1.700 Mitglieder bundesweit. Seit 1992 betreibt sie einen *"gesamtnationalen Parteaufbau"*. Dafür gründete sie Initiativgruppen und Ortsgruppen. Versuche, sich aus ihrer politischen Isolation zu lösen und als Partner anderer linksextremistischer Organisationen anerkannt zu werden, scheiterten weiterhin angesichts ihrer dogmatischen Auslegung des Marxismus-Leninismus.

3.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Die MLPD verknüpft ihre Parteiarbeit mit Gewerkschafts- und Betriebsarbeit in der Absicht, eine *"Arbeitereinheit in Ost und West"* zu schaffen. In Diskussionen und Agitationsveranstaltungen zu Themen von allgemeinem Interesse versucht sie, unterschwellig linksextremistische Ideologie zu verbreiten. So nutzte die MLPD bisher mehrere Gewerkschaftsveranstaltungen zur Verteilung ihres *"Sofortprogramms Arbeitsplätze für Millionen"*, das nur deswegen allgemeine Gewerkschaftsforderungen (z. B. Schaffung der 35-Stunden-Woche) übernimmt, um das politische und wirtschaftliche System der Bundesrepublik insgesamt in Frage zu stellen und zu diskreditieren. Durch diese bundesweite Aktion betrieb sie intensive Mitgliederwerbung, die auch in Sachsen-Anhalt erste Erfolge verzeichnen konnte. So

gründete sich eine MLPD-Ortsgruppe Halle. Die Unterstützung des Arbeitskampfes der Kali-Kumpel in Bischofferode wurde von der MLPD ebenfalls genutzt, um in ihrem Parteaufbau voranzukommen.

Über ihren neugegründeten Jugendverband "REBELL" versucht die MLPD, auch Jugendliche für sich zu mobilisieren. Unter dem Motto "Internationalismus ist Trumpf" warb "REBELL" im MLPD-Zentralorgan "Rote Fahne" für die Teilnahme am MLPD-Pfingstjugendtreffen 1993 in Essen. Werbeveranstaltungen für dieses Treffen fanden im Berichtszeitraum außer in Leipzig und Jena auch in Halle statt.

Mitglieder des Zentralkomitees der MLPD führten in Magdeburg und Halle Bildungsveranstaltungen ihrer Partei durch.

4. Spartakist-Arbeiterpartei Deutschlands (SpAD)

4.1 Ideologisch-politischer Standort

Die Spartakist-Arbeiterpartei Deutschlands beruft sich auf die Lehren TROTZKIs und seiner 1938 gegründeten "IV. Internationale". Sie bezeichnet sich auch als "Deutsche Sektion" der "Internationalen Kommunistischen Liga" (IKL) und propagiert den "Entrismus", d. h. die gezielte Unterwanderung und Einwirkung auf Parteien und Massenorganisationen, so auch auf Teile der demokratischen Arbeiterbewegung und deren Kampagnen.

4.2 Organisation

Die Partei ist Anfang 1990 aus der "Trotzkistischen Liga Deutschlands" (TLD) und neugegründeten "Spartakist-Gruppen" in der ehemaligen DDR hervorgegangen. Der Sitz der Partei ist Berlin.

Neben ihrem überregional monatlich erscheinenden Presseorgan "Spartakist" gibt sie Flugschriften zu aktuellen Themen heraus.

4.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Seit 1992 verfügt die SpAD in Halle über ein als "Kontaktadresse" bezeichnetes Büro und ist bemüht, ihre Strukturen weiter auszubauen. Sie führte dort Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Themen sowie Schulungsreihen zum Marxismus durch. Derartige Schulungen begreift die SpAD als Beitrag für den von ihr angestrebten Aufbau einer revolutionären Partei. Die Veranstaltungen standen unter dem Motto:

*"Für die Wiederschmiedung einer bolschewistischen Partei!
Jelzins blutiger Putsch dient den Imperialisten."*

und

*"Arbeiter/Immigrantenmobilisierung, um die Nazi-Mörderbanden
des vierten Reichs zu zerschlagen!"*

Weiterhin fand eine Werbekampagne statt, um den Vertrieb ihrer Zeitung "Spartakist" zu erhöhen.

5. Gruppen mit dem Namen "Kommunistische Partei Deutschlands"

Die von Karl LIEBKNECHT und Rosa LUXEMBURG 1919 gegründete Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) erstrebte in Deutschland die *"Diktatur des Proletariats"* durch eine *"proletarische Revolution"*. Nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus verboten und aufgelöst, wurde sie nach 1945 wieder aktiv. In der damaligen sowjetischen Besatzungszone verschmolz 1946 die KPD mit der SPD durch Zwangsvereinigung zur SED.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die KPD 1956 für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst. Beginnend mit dem Jahr 1968 bildeten sich dort allerdings mehrere kommunistische Gruppierungen neu, so auch die Deutsche Kommunistische Partei (DKP), in die viele ehemalige KPD-Mitglieder gingen, und die Kommunistische Partei Deutschlands (Marxisten-Lenisten) - KPD/ML.

Die DKP orientierte sich am Marxismus-Leninismus, wie ihn die KPdSU und die SED lehrten und praktizierten. Die KPD/ML ließ sich

in ihrer gesamten Tätigkeit von der Theorie von MARX, ENGELS, LENIN, STALIN und MAO TSETUNG leiten.

1986 schloß sich die KPD/ML mit der trotzkistischen "Gruppe Internationale Marxisten" (GIM) zur "Vereinigten Sozialistischen Partei" (VSP) zusammen. Diese Fusion wurde von zahlreichen KPD/ML-Mitgliedern aus ideologischen Gründen nicht akzeptiert. Es entstanden KPD-Gruppen um Diethard MÖLLER, Wolfgang EGGERS und Michael KOTH, die für sich jeweils in Anspruch nahmen, die "rechtmäßige" KPD zu sein.

Noch während des Bestehens der DDR gründete sich im Januar 1990 in Berlin (Ost) aus Mitgliedern der SED eine weitere Splittergruppe, die sich auch KPD nannte (KPD-Ost). Sie sieht sich als direkte Fortsetzung der 1919 entstandenen Partei Karl LIEBKNECHTs und Rosa LUXEMBURGs.

5.1. KPD- Gruppe MÖLLER

5.1.1 Ideologisch-politischer Standort

Die KPD-Gruppe MÖLLER ist eine kommunistische Gruppierung stalinistischer Prägung. Sie läßt sich von den Lehren von MARX, ENGELS, LENIN, STALIN und MAO TSETUNG leiten.

5.1.2 Organisation

Die Gruppierung hat bundesweit 50 Mitglieder. Als Kontaktadresse dient ihr Zeitungsverlag "Roter Morgen" in Stuttgart.

5.1.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt trat die KPD-Gruppe MÖLLER durch Verbreitung von Publikationen (unter anderem Wurfsendungen und Plakate) wiederholt in Erscheinung. Sie versucht, mit plakativ-einfachen Darstellungen das politische und wirtschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland zu diffamieren.

5.2 KPD-Ost

5.2.1 Ideologisch-politischer Standort

Diese KPD bekennt sich zu den Prinzipien des wissenschaftlichen Sozialismus mit dem Ziel der Errichtung einer kommunistischen Gesellschaft. Dazu wendet sie sich *"gegen alle Spielarten revisionistischer und opportunistischer Politik"* und betont die Verbindlichkeit des *"demokratischen Zentralismus"*.

5.2.2 Organisation

Vorwiegend ehemalige SED-Mitglieder stellen auch heute noch den wesentlichen Mitgliederbestand. Die Partei begrenzt ihr Aktionsfeld auf die fünf neuen Bundesländer.

5.2.3 Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

Die KPD unterhält enge Verbindungen zu anderen revolutionär-marxistischen Gruppen, besonders zur DKP. Auch in Sachsen-Anhalt baut sie erste Strukturen auf.

6. Kein Linksterrorismus in Sachsen-Anhalt

Aktivitäten der bundesweit agierenden linksterroristischen Vereinigungen konnten in Sachsen-Anhalt nicht festgestellt werden. Ähnlich wie im Bereich der rechtsextremistischen Militanz (vergleiche hierzu II. 2.2.2) konnten unter den in Sachsen-Anhalt bekanntgewordenen Strukturen linksextremistischer Gewalttäter bislang keine Gruppierungen ausgemacht werden, die die Voraussetzungen einer "terroristischen Vereinigung" im Sinne des § 129 a Absatz 1 StGB¹³ erfüllen.

¹³ Gesetzestext im Anhang

V. Fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR

Seit der Wiedervereinigung treffen und organisieren sich in zahlreichen Zirkeln Bedienstete des ehemaligen MfS - zum Teil zur Bewältigung oder auch Rechtfertigung ihrer Vergangenheit oder aber aus alter Verbundenheit. Mitunter vertreten sie dort auch politische Anliegen und beginnen, sie in die Praxis umzusetzen.

Eine überörtliche Organisation dieser mitunter als Betreuungsvereine ausgerichteten Interessenverbände beginnt sich abzuzeichnen. Bisher sind zwei Organisationen an die Öffentlichkeit getreten, die sich in besonderer Weise der Interessen ehemaliger Angehöriger des MfS annehmen.

- Die "Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR" (ISOR) wurde im Juni 1991 gegründet. Die Satzung nennt als Zweck der Organisation u. a. die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und vor parlamentarischen und außerparlamentarischen Gremien sowie die Unterstützung ihrer Mitglieder vor Gericht, insbesondere in rentenrechtlichen und krankenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten. Gegen das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) hat die ISOR Verfassungsbeschwerde eingelegt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.
- Ehemalige Angehörige des MfS gründeten im März 1992 das "Insider-Komitee zur Aufarbeitung der Geschichte des MfS". Laut Angaben der Initiatoren des Komitees soll die Geschichte aufgearbeitet, gleichzeitig aber *"entschlossen gegen alle*

ungerechtfertigten Anschuldigungen, gegen Pauschalierungen oder Verleumdungen" angegangen werden.

Es wird zu beobachten bleiben, inwieweit sich hieraus Aktivitäten entwickeln, die ein Tätigwerden des Landesamtes für Verfassungsschutz erfordern.

VI. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

1. Beobachtungsauftrag

Ausländer, die sich nicht in deutschen links- und rechtsextremistischen Gruppen betätigen, werden auch dann vom Verfassungsschutz beobachtet, wenn es sich bei ihrer Tätigkeit um Bestrebungen handelt, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden. Das ist immer dann der Fall, wenn eine Gruppe von Ausländern terroristische Aktivitäten in ihrem Heimatland vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus vorbereiten oder steuern will. Ihre Beobachtung ist aber auch erforderlich, wenn sie terroristische Auseinandersetzungen ihres Heimatlandes in Deutschland selbst fortsetzt. Die Nichterwähnung des Begriffs "Ausländer" in der gesetzlichen Aufgabenzuweisung des § 4 Absatz 1 Nr. 4 VerfSchG - LSA¹⁴ gründet sich auf die Erkenntnis, daß auch Deutsche allein oder im Zusammenwirken mit Ausländern auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden können. Allerdings ist die Zahl der in diesem Zusammenhang tätigen Deutschen verschwindend gering. Die Beobachtung konzentriert sich nahezu ausschließlich auf die sicherheitsgefährdenden und extremistischen Bestrebungen von Ausländern.

¹⁴ Gesetzestext im Anhang

2. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern im Bundesgebiet

Nach den bisherigen Beobachtungen der Verfassungsschutzbehörden sind von mehr als sechs Millionen in Deutschland lebenden Ausländern etwa 43.000 Mitglieder in Gruppen, von denen sicherheitsgefährdende Bestrebungen ausgehen. Hierzu zählen schwerpunktmäßig Organisationen wie die "Volksfront für die Befreiung Palästinas - Generalkommando (PFLP-GC) und islamische Gruppen wie die Hizb Allah, die weltweit immer wieder durch terroristische Anschläge in Erscheinung treten.

In Deutschland haben in den letzten Jahren hauptsächlich die türkischen Gruppierungen "Revolutionäre Linke" (DevSol) und die "Arbeiterpartei Kurdistan" (PKK) mit ihren Tarn- und Nebenorganisationen Aufsehen erregt. Beide Gruppierungen begehen zwar in erster Linie terroristische Anschläge in der Türkei, haben ihre Aktivitäten aber auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise ausgedehnt, daß sich der Bundesinnenminister veranlaßt sah, 1983 die DevSol und 1993 die PKK zu verbieten. Es ist zu vermuten, daß die PKK trotz des Verbots in der Illegalität weiter arbeiten wird, wie es die DevSol seit 1983 tut.

3. Keine Aktivitäten in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind Aktivitäten extremistischer Ausländer bislang nicht festgestellt worden.

VII. Spionageabwehr

1. Allgemeiner Überblick

Tätigkeitsschwerpunkt der Spionageabwehr war im Berichtszeitraum die Auswertung von Erkenntnissen, die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Hinterlassenschaft ehemaliger DDR-Nachrichtendienste gewonnen werden konnten. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die Aufklärungsdienste der ehemaligen UdSSR und anderer Warschauer-Pakt-Staaten durch ihre 40jährige Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) über ein umfangreiches Potential an nachrichtendienstlich nutzbaren Erkenntnissen verfügen. Unentdeckt gebliebene Agenten des MfS, die von fremden Nachrichtendiensten übernommen wurden oder jederzeit zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit reaktiviert werden könnten, stellen nach wie vor eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar.

Ein neuer Schwerpunkt der Spionageabwehr hat sich hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Aktivitäten von Staaten des Nahen und Mittleren Ostens entwickelt, die intensive Anstrengungen zur illegalen Beschaffung von Waffen und Hochleistungstechnologien unternehmen.

2. Nachrichtendienste der ehemaligen DDR

Durch die Aufklärung der Strukturen der ehemaligen DDR-Nachrichtendienste und vornehmlich durch die damit verbundene Enttarnung und Identifizierung bislang unentdeckt gebliebener MfS-Agenten soll eine Fortführung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland durch andere Dienste unterbunden werden, die über die nachrichtendienstliche Verstrickung dieses Personenkreises Kenntnis haben und dieses Wissen als Druckmittel verwenden können.

Als Ergebnis der Aufarbeitung konnte die hiesige Spionageabwehr den jeweils zuständigen Behörden eine Reihe von Hinweisen geben, die zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit führten.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Spionageabwehr auch in nächster Zeit mit dem nachrichtendienstlichen Erbe der DDR befaßt.

3. Nachrichtendienste der ehemaligen Sowjetunion

Die Aufklärungsdienste der ehemaligen Sowjetunion sind weiterhin bemüht, vor allem in den Bereichen Wirtschaft sowie Wissenschaft und Technik, in den Besitz besonders geschützter Informationen zu gelangen.

Sowohl der Auslandsaufklärungsdienst der Russischen Föderation SWR als auch der militärische Aufklärungsdienst GRU zeigen verstärkt Interesse an sogenannten JOINT VENTURES¹⁵, um auf diese Weise ihr Quellennetz auch künftig nutzen zu können.

Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, daß die bisherigen günstigen operativen Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mit dem bis August 1994 vorgesehenen Abzug der restlichen Truppenteile entfallen.

4. Nachrichtendienste sonstiger ehemaliger Warschauer-Pakt-Staaten

Die politischen Umwälzungen im Osten und Südosten Europas und der daraufhin einsetzende Demokratisierungsprozeß hatten auf die Nachrichtendienste der ehemaligen "Satellitenstaaten" unterschiedliche Auswirkungen.

¹⁵ Hierbei handelt es sich um gemischte Gesellschaften, d. h. Gesellschaften mit ausländischer Kapital- oder Personenbeteiligung.

So stellten Ungarn und die frühere CSFR nach eigenen Angaben ihre Aufklärungstätigkeit ein.

Im Hinblick auf Polen, Rumänien und Bulgarien bleibt abzuwarten, in welchem Umfang deren Nachrichtendienste zukünftig tätig werden.

Vermutlich aus innenpolitischen Gründen und außenpolitischer Rücksichtnahme - eine engere Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland wird auf allen Gebieten angestrebt - konnten bislang aggressive nachrichtendienstliche Aktivitäten in Sachsen-Anhalt nicht festgestellt werden.

5. Nachrichtendienste aus dem Nahen und Mittleren Osten

Ein weiterer bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt der Spionageabwehr ist die Beobachtung des nachrichtendienstlich gesteuerten Technologietransfers und entsprechender sensitiver Exporte, die für den Bau atomarer, biologischer oder chemischer Waffen Verwendung finden können.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die mit großem Aufwand vorbereiteten und durchgeführten Anstrengungen von Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, auf illegale Weise besonders schutzbedürftige Güter, z. B. militärische Ausrüstungsgegenstände und technisches Know-how, zu beschaffen.

Die Übergänge zwischen nachrichtendienstlichen Aktivitäten und staatsterroristischen Aktionen gegen Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet sind dabei fließend. Zunehmend wird deutlich, daß hier ein neues Aufgabenfeld der Spionageabwehr entstanden ist, das eine enge Zusammenarbeit mit Zoll und Polizei erfordert.

6. Spionageabwehr mit Hilfe der Bevölkerung

Wirkungsvolle Spionageabwehr ist nur mit Hilfe der Bevölkerung möglich. Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt bittet daher jede Bürgerin und jeden Bürger, die von der Tätigkeit fremder Geheimdienste gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten Kenntnis haben oder von solchen Nachrichtendiensten angesprochen oder zur Mitarbeit aufgefordert worden sind, ihr Wissen im Interesse unseres freiheitlichen Staatswesens, aber auch der eigenen Sicherheit wegen, zu offenbaren. Das gilt auch für diejenigen, die schon im fremden Interesse nachrichtendienstlich tätig geworden sind. Ihnen können die Verfassungsschutzbehörden helfen, sich aus einer vermutlich ausweglosen Lage zu befreien. Voraussetzung hierfür ist die freiwillige Aufgabe der nachrichtendienstlichen Tätigkeit und eine umfassende Offenbarung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt bietet jederzeit seine Hilfe an. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Das Amt ist in der

Herrenkrugstr. 66 - Haus 3
39114 Magdeburg

unter der Rufnummer

0391/567-3900

zu erreichen.

VIII. GEHEIMSCHUTZ

1. Allgemeines

Alle Institutionen des Bundes und der Länder sowie die Bevölkerung selbst müssen sich darauf verlassen können, daß Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder gefährden könnten, als im staatlichen Interesse geheimzuhaltende Informationen (Verschlußsachen - VS) wirkungsvoll geschützt werden. Besondere vorbeugende Maßnahmen, der sogenannte personelle und materielle Geheimschutz, sollen dies gewährleisten. Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der NATO und anderer über- sowie zwischenstaatlicher Einrichtungen gehalten, bestimmte Sicherheitsnormen zu erfüllen. Durch die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder ist den Verfassungsschutzbehörden der Auftrag erteilt, an der Durchführung der Sicherungsaufgaben des Geheimschutzes mitzuwirken.

Grundlage des personellen Geheimschutzes sind die "Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimschutzes" (SiR-LSA). Grundlage des materiellen Geheimschutzes ist die "Verschlußsachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt" (VSA-LSA). Diese beiden Verwaltungsvorschriften wurden 1992 in Kraft gesetzt.

Rechtsgrundlage für den Geheimschutz in der Wirtschaft ist das Geheimschutzhandbuch des Bundesministers für Wirtschaft. Bei der Rechtsform des Geheimschutzverfahrens in der Wirtschaft handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem jeweiligen Unternehmen und einer Behörde.

2. Geheimschutz im Behördenbereich

2.1. Materieller Geheimschutz

Der materielle Geheimschutz befaßt sich mit technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen, die erschweren sollen, daß Unbefugte an geschützte Informationen gelangen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat hierbei die Aufgabe, öffentliche Stellen des Landes zu beraten, wie sie am besten technische Sicherungsmaßnahmen planen und durchführen können. Hierzu gehören zum Beispiel Informationen über Alarmsysteme, Stahlschränke und Schließanlagen. Im Rahmen seiner technischen Unterstützung führt das Landesamt für Verfassungsschutz auch Lauschabwehrmaßnahmen durch, über die versteckte Mikrofone und Aufschaltungen aufgespürt werden sollen.

Ergänzend zu der Verschlusssachenanweisung des Landes Sachsen-Anhalt erließ das Ministerium des Innern am 27. Dezember 1993 die Verschlusssachen-Fernmelderichtlinien (VS-Fernmelderichtlinien). Sie gelten unmittelbar für die Dienststellen der Landesverwaltung, für die landesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten sowie für die Landkreise und Gemeinden. Die VS-Fernmelderichtlinien regeln die Übertragung von Verschlusssachen auf Informations- und Kommunikationswegen. Durch die Übertragung auf Fernmeldewegen sowie die Be- oder Verarbeitung mit elektrischem Gerät werden Verschlusssachen besonderen Risiken ausgesetzt. Es ist Zweck der VS-Fernmelderichtlinien, diesen besonderen Risiken durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Ein großer Teil des öffentlichen Fernmeldeverkehrs läuft über Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost TELEKOM. Aber auch militärische und polizeiliche Netze enthalten Richtfunkverbindungen. Um Richtfunk- und andere Funkverbindungen "abzuhören", unterhalten die fremden Nachrichtendienste umfangreiche Fernmeldeaufklärungseinheiten mit modernstem elektronischen Gerät.

Computergesteuerte Empfangs- und Auswerteeinrichtungen erlauben es, z. B. anhand der Impulse, die jedem Aufbau einer Wahlverbindung vorausgehen, aus einer Vielzahl von Übertragungen bestimmte Informationen herauszufiltern. Dazu werden Telefon-, Telex- und andere Rufnummern nachrichtendienstlich interessanter Stellen/Personen im Computer gespeichert. VS-Nachrichten werden deshalb vor ihrer Übertragung auf Fernmeldewegen kryptiert (verschlüsselt).

Verantwortlich für diesen überaus sensiblen Fernmeldebereich ist ein Fernmeldesicherheitsbeauftragter der jeweiligen Behörde, der sogenannte COMSEC-Beauftragte (COMSEC = COMMUNICATION SECURITY). Er arbeitet eng mit der Organisationseinheit Geheimschutz des Landesamtes für Verfassungsschutz zusammen, welche ihn in allen Fragen des geschützten Fernmeldeverkehrs berät.

2.2 Personeller Geheimschutz

Kernstück des personellen Geheimschutzes ist die Sicherheitsüberprüfung. Sie ist notwendige Voraussetzung für die Ermächtigung einer Person zum Umgang mit im staatlichen Interesse geheimzuhaltenden Informationen (Verschlussachen) und für die Tätigkeit in sicherheitsempfindlichen Bereichen. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes herauszufinden, ob eine Person für eine sicherheitsempfindliche Position geeignet ist. Dabei gilt es, etwaige Sicherheitsrisiken festzustellen.

Im Berichtszeitraum hat das Landesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Stelle insgesamt 460 "Sicherheitserklärungen" aus den einzelnen Ministerien bearbeitet. Davon konnten bereits 180 Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen mit, die an "sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen". Als lebens- oder verteidigungswichtig haben solche Einrichtungen zu gelten, die von existentieller Bedeutung für weite Teile der Bevölkerung (Trinkwasserreservoirs, Kraftwerke, Bundesbahn) bzw. für die Verteidigungsfähigkeit des Landes (Flugplätze, Radaranlagen) sind. Als "lebenswichtig" können auch solche Einrichtungen angesehen werden, deren Ausfall

unter Umständen verkräftet werden könnte, deren Zerstörung aber mit großen Gefahren verbunden wäre (nukleare Einrichtungen).

Ziel der Sicherheitsüberprüfung ist das frühzeitige Erkennen solcher Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie Sabotagehandlungen beabsichtigen oder für fremde Sabotageaufträge anfällig sind: Der Extremist als Bediensteter einer Kernkraftanlage oder im Abfertigungsbereich eines Verkehrsflughafens wäre eine Gefahrenquelle größten Ausmaßes.

Rechtsgrundlage für solche Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind nicht die Sicherheitsrichtlinien, sondern spezialgesetzliche Normen im Atomgesetz und im Luftverkehrsgesetz.

3. Geheimschutz in der Wirtschaft

Neben den erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Geheimschutzes im Behördenbereich muß der Staat auch sensible Bereiche seiner Wirtschaft schützen, die mit der Ausführung geheimhaltungsbedürftiger öffentlicher Aufträge betraut sind.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die Aktivitäten fremder Nachrichtendienste nicht nur gegen staatliche Institutionen, sondern in starkem Maße auch gegen Wirtschaftsunternehmen richten, um beispielsweise Kenntnisse über Forschungs- oder Rüstungsvorhaben zu erlangen.

Ein wirksames Geheimschutzsystem soll hier gewährleisten, daß die gegen die deutsche Wirtschaft gerichteten Ausspähungsversuche durch gezielte Maßnahmen im vorbeugenden Bereich abgewehrt werden können, um irreparable Schäden zu vermeiden.

Wirtschaftliche Unternehmen, die mit geheimhaltungsbedürftigen öffentlichen Aufträgen betraut werden sollen, verpflichten sich daher zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und werden in ein Geheimschutzverfahren aufgenommen.

Zuständig für den Geheimschutz in der Wirtschaft ist bei Aufträgen von Bundesbehörden oder nichtdeutschen Stellen der Bundesminister für Wirtschaft. Die bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen zu beachtenden Vorschriften sind in dem vom Bundesminister für Wirtschaft herausgegebenen Handbuch für den Geheimschutz in der

Wirtschaft (Geheimhaltungshandbuch) zusammengefaßt. Rechtsgrundlage für das Geheimhaltungsverfahren in der Wirtschaft ist die rechtsverbindliche Anerkennung der in dem Geheimhaltungshandbuch festgelegten Regeln durch das Unternehmen. Dies geschieht durch eine Erklärung, die das Unternehmen gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft oder der zuständigen Landesbehörde abgibt. Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt während des laufenden Verfahrens im Rahmen der geheimhaltungsmäßigen Betreuung mit.

Ist eine Landesbehörde Auftraggeber, so treten an die Stelle des Bundesministers für Wirtschaft die zuständigen Landesbehörden (z. B. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr). In diesen Fällen führt das Landesamt für Verfassungsschutz die notwendigen Personenüberprüfungen und die weiteren Geheimhaltungmaßnahmen in alleiniger Zuständigkeit durch und berät das Unternehmen in Geheimhaltungfragen (materiell) und steht als Ansprechpartner in personellen Sicherheitsfragen zur Verfügung.

In einigen Fällen wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz auf Antrag des Bundesministers für Wirtschaft bei der Geheimhaltungsbetreuung von Unternehmen mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt mit. In eigener Zuständigkeit und Verantwortung hat das Landesamt für Verfassungsschutz noch kein Unternehmen des Landes betreut.

IX. Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt

1. Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung des Verfassungsschutzes

Nicht zuletzt die geschichtlichen Erfahrungen der Weimarer Republik, die sich den Angriffen von rechts und links schutzlos ausgesetzt sah und schließlich vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten kapitulieren mußte, veranlaßten die Väter des Grundgesetzes, das Modell "Bundesrepublik Deutschland" im Sinne einer streitbaren Demokratie auszugestalten.

Zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wurde daher im Grundgesetz ein komplexes Schutzsystem installiert. Hierzu gehört:

- die Verwirkung bestimmter Grundrechte, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht werden (Artikel 18 Grundgesetz),
- das Recht, Parteien und sonstige Vereinigungen zu verbieten, wenn diese darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (Artikel 9 Absatz 2, 21 Absatz 2 Grundgesetz),
- die Unabänderlichkeit wesentlicher Grundsätze des Grundgesetzes, wie zum Beispiel der Schutz der Menschenwürde und fundamentale Verfassungsgrundsätze (Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz).

Bereits der Grundgesetzgeber war der Auffassung, daß dem Verfassungsschutz in diesem komplexen Schutzsystem eine wichtige Rolle zukommt. Daher hat er den Bund zur Errichtung von Zentralstellen zur Sammlung von Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit von Bund und Ländern ermächtigt (Artikel 73 Nr. 10 b; Artikel

87 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz).¹⁵ Von dieser Ermächtigung hat der Bund bereits 1950 Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erlassen, das Bund und Länder nicht nur zur Zusammenarbeit, sondern auch zur Errichtung von Verfassungsschutzbehörden verpflichtete.

Auf Bundesebene wurde daraufhin das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln gegründet. Die alten Länder haben ihre Verfassungsschutzbehörden entweder als Teil des Innenministeriums (so Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) oder als selbständige Landesbehörde (so Bremen, Niedersachsen, Berlin, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland) organisiert. In den neuen Bundesländern haben neben Sachsen-Anhalt die Länder Thüringen und Sachsen ihre Verfassungsschutzbehörden als selbständige Landesbehörden konstituiert; in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind sie Teil des Innenministeriums. Der Verfassungsschutz ist im Bundesgebiet somit föderativ aufgebaut, das heißt, jede Verfassungsschutzbehörde arbeitet selbständig. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder unterstehen daher nicht dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Dieses hat als zentrale Sammelstelle für Nachrichten lediglich eine koordinierende Funktion.

Das Bundesverfassungsschutzgesetz ist zur Jahreswende 1990/91 novelliert worden. Es enthält nunmehr detaillierte Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und einen strengen Katalog datenschutzrechtlicher Vorschriften. Danach sind die Landesverfassungsschutzgesetze in den alten Bundesländern überarbeitet worden oder befinden sich noch in Überarbeitung. In den fünf neuen Ländern wurden neue Gesetze geschaffen. Wie in den meisten Fällen hat auch im Land Sachsen-Anhalt das Bundesgesetz als Vorlage gedient.¹⁶

¹⁵ Gesetzestext im Anhang

¹⁶ Das Landesgesetz ist im Anhang des Berichtes vollständig, vom Bundesgesetz sind die ersten sieben Bestimmungen abgedruckt.

2. Aufgaben des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz hat gemäß § 4 Absatz 1 Nrn. 1 - 4 VerfSchG - LSA die Aufgabe, "Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen" zu sammeln und auszuwerten über

- *Bestrebungen, die*
 - gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder
 - eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben (Extremismus, Terrorismus),
- *fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten* der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Amtes für Nationale Sicherheit, im Sinne der §§ 94 - 99, 129, 129 a des Strafgesetzbuches,
- *sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten* für eine fremde Macht im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Spionagebekämpfung) und
- *Bestrebungen* im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen *auswärtige Belange* der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Ausländerextremismus).

Ferner wirken die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 4 Absatz 2 VerfSchG - LSA auf Ersuchen der zuständigen Stellen beim personellen und materiellen Geheimschutz mit.

2.1 Extremismus (Rechts- und Linksextremismus, Terrorismus)

Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist die Sammlung und Auswertung von Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Solche Bestrebungen werden als "extremistisch" oder als "verfassungsfeindlich" bezeichnet. Der Gesetzgeber hat die Begriffe "freiheitliche demokratische Grundordnung" und "Bestrebungen" im Gesetz definiert.

2.1.1 Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist nicht die Verfassung selbst, sondern die Gesamtheit der obersten Wertprinzipien, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei - SRP - (1952) und der Kommunistischen Partei Deutschlands - KPD - (1956) herausgearbeitet hat. Diese Wertprinzipien sind in § 5 Absatz 2 VerfSchG - LSA wiedergegeben.

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt konkretisierten Menschenrechte.

2.1.2 Bestrebungen

Bestrebungen sind nach dem allgemeinen Sprachverständnis alle auf ein Ziel gerichteten Aktivitäten. Folglich sind extremistische oder verfassungsfeindliche Bestrebungen Aktivitäten, die auf Beseitigung zumindest eines der vorgenannten obersten Wertprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen. Der Gesetzgeber definiert dies in § 5 Absatz 1 c VerfSchG - LSA wie folgt:

- Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes sind solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

2.1.3 Rechts- und Linksextremismus

Beim politischen Extremismus ist je nach inhaltlicher Zielrichtung zwischen Rechts- und Linksextremismus zu unterscheiden.

Rechtsextremisten begnügen sich in aller Regel damit, willkürlich einzelne Ideologiesplitter zu einer rechten Idee zusammenzusetzen. Als "Fundgrube" dienen Nationalismus und Rassismus: Angestrebt wird eine völkische Gemeinschaft, in der die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft auf Kosten der Grundrechte des einzelnen überbewertet werden und dem Ausländer (Fremden) kein Platz in Staat und Gesellschaft eingeräumt wird.

Linksextremisten verfügen zumeist über eine in sich geschlossene Ideologie; sie wollen die Demokratie revolutionär beseitigen und an ihrer Stelle eine kommunistische Diktatur oder die Anarchie errichten.

Der Auftrag des Verfassungsschutzes beschränkt sich auf die Beobachtung extremistischer Bestrebungen. Um radikale politische Auffassungen¹⁷ dagegen hat sich der Verfassungsschutz nicht zu sorgen, solange die Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht angetastet werden.

2.1.4 Terrorismus

Extremisten, die ihre politischen Ziele planmäßig mit schwersten Straftaten, wie sie in § 129 a StGB¹⁸ genannt sind (zum Beispiel Mord, Totschlag, bestimmte gemeingefährliche Straftaten), durchzusetzen versuchen, sind als Rechts- oder Linksterroristen vom Verfassungsschutz zu beobachten.

2.1.5 Bestrebungen gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die ungesetzliche Beeinträchtigung ihrer Verfassungsorgane oder Mitglieder

Neben der Beobachtung von Rechts- und Linksextremisten ist dem Verfassungsschutz auch die Beobachtung von Bestrebungen eingeräumt, die sich gegen die Sicherheit des Staates richten. Voraussetzung ist, daß diese Bestrebungen politisch bestimmt sind. Dies ist der Fall, wenn politische Vorstellungen durch sicherheitsgefährdende Störhandlungen zum Beispiel gegen Verwaltungs-, Verkehrs- oder Versorgungseinrichtungen umgesetzt oder hierdurch die Verfassungsorgane des Bundes oder eines der Länder in ihrer Amtsführung beeinträchtigt werden sollen.

¹⁷ Das heißt solche, die eine an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben.

¹⁸ Gesetzestext im Anhang

2.2 Fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR (MfS und AfNS)

Schon vor dem 3. Oktober 1990 war festzustellen, daß Teile der Aufklärungs- und Abwehrdienste der DDR, insbesondere des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS), ihre konspirative Tätigkeit auf dem Gebiet des wiedervereinigten Deutschlands fortsetzen würden. Um einen ungestörten Aufbau in den neuen Bundesländern zu gewährleisten, wurde daher der Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt durch den Landesgesetzgeber mit der Beobachtung von solchen "fortwirkenden Strukturen und Tätigkeiten" beauftragt, durch die folgende Straftatbestände erfüllt werden können:

- Landesverrat (§ 94 StGB),
- Offenbarung von Staatsgeheimnissen (§ 95 StGB),
- Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen (§ 96 StGB),
- Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 97 StGB),
- Verrat illegaler Geheimnisse (§ 97 a StGB),
- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses (§ 97 b StGB),
- Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 StGB),
- Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 StGB),
- Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB),
- Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB).

Der Beobachtungsauftrag betrifft jedoch nur solche Strukturen, die nach der Wiedervereinigung fortwirken, und Tätigkeiten, die nach diesem Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt wurden. Eine Aufarbeitung der MfS-Aktivitäten durch den Verfassungsschutz aus der Zeit vor der Wiedervereinigung findet dagegen nicht statt. Diese Aufgabe bleibt Justiz und Geschichtsforschung vorbehalten.

2.3 Spionagebekämpfung

Das Landesamt für Verfassungsschutz ist außerdem zuständig für die Sammlung und Auswertung von Informationen über die unerlaubte Tätigkeit fremder Nachrichtendienste gegen die Bundesrepublik Deutschland. Auf diesem Arbeitsgebiet ist die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz als zentrale Auswertungsstelle hervorzuheben. Dort werden die Einzelfallerkenntnisse aus den Ländern mit dem Ziel geprüft, methodische Arbeitsansätze oder Vorgehensweisen der fremden Nachrichtendienste zu erkennen, um hierdurch die Verfassungsschutzbehörden der Länder in ihrer Spionagebekämpfung zu unterstützen.

2.4 Ausländerextremismus

Die Beobachtung politischer Aktivitäten von Ausländern durch den Verfassungsschutz findet nur statt, soweit

- sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wenden, z. B. wenn Ausländer mit deutschen Extremisten Hand in Hand arbeiten,
- sie ihre Ziele mit Gewalt auf deutschem Boden verfolgen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, oder
- Ausländergruppen vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder vorbereiten und dadurch auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

2.5 Geheimschutz

Der Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz im Bereich des Geheimschutzes ist bereits oben unter VIII. ausführlich dargestellt.

3. Organisation des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden in Sachsen-Anhalt vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Das Landesamt gehört als obere Landesbehörde zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und unterliegt somit dessen Fach- und Dienstaufsicht.

Das Amt, das von einem Präsidenten und bei seiner Abwesenheit von einem Vizepräsidenten, der zugleich einer Abteilung vorsteht, geleitet wird, gliedert sich in vier Abteilungen. Die Abteilungen sind in Dezernate untergliedert.

Seit Ende Juli 1992 befindet sich das Landesamt im Aufbau. Vorrangige Aufgabe ist derzeit die Besetzung der insgesamt 150 Planstellen. Das Bestreben der Landesregierung ist es, für diese Stellen überwiegend Personal aus den neuen Bundesländern zu gewinnen. Bisher konnten bereits 49 Bewerber (Stand: 1. 2. 1994) aus Sachsen-Anhalt eingestellt werden.

Obwohl die Auswahlverfahren für die meisten der noch zu besetzenden Stellen bereits abgeschlossen sind, kann die Einstellung erst erfolgen, wenn sich die Bewerber einem Sicherheitsüberprüfungsverfahren (siehe auch oben VIII. 2.2) unterzogen haben, in dem insbesondere geprüft wird, ob sie als ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Amtes für Nationale Sicherheit, Mitarbeiter der Abteilung 1 der Kriminalpolizei oder hauptamtlich für die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands tätig gewesen waren. War dies der Fall, darf nach § 3 Absatz 2 VerfSchG - LSA eine Einstellung nicht erfolgen. Dieses Überprüfungsverfahren, in das auch die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einbezogen wird, nimmt regelmäßig einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr in Anspruch.

zeichen. Der Einsatz solcher nachrichtendienstlichen Mittel kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn eine Organisation oder Gruppe sich nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit zusammenfindet oder sich generell konspirativ verhält, um ihre wahren Absichten zu verschleiern. Besonders deutlich wird dies bei den in der Illegalität agierenden rechts- und linksterroristischen Organisationen.

Weil der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Privatsphäre und die allgemeinen Freiheitsrechte darstellt, ist er nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist und er nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die nachrichtendienstlichen Mittel, die das Landesamt für Verfassungsschutz einsetzen darf, sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für deren Anordnung regelt.

Das einschneidendste nachrichtendienstliche Mittel ist die Brief-, Post- und Telefonkontrolle. Weil hierdurch das Grundrecht gemäß Art. 10 Grundgesetz beeinträchtigt wird, kann der Einsatz eines solchen Mittels nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen. Mit dem Bundesgesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (allgemein "G 10" genannt) und dem entsprechenden Landesausführungsgesetz¹⁹ sind in Sachsen-Anhalt die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden.

4.3 Datenschutz

Der Verfassungsschutz sieht sich dem Datenschutz verpflichtet. Die zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erhobenen personenbezogenen Daten werden daher gemäß den im Verfassungsschutzgesetz enthaltenen Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten behandelt. Hierdurch wird sichergestellt, daß die strengen Maßgaben des Datenschutzes in jeder Phase der Datengewinnung und -bearbeitung eingehalten werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten nicht unbegrenzt oder auf Vorrat speichern. Wird festgestellt, daß eine

¹⁹ Gesetzestexte sind im Anhang abgedruckt.

Speicherung unzulässig war oder die Kenntnis der gespeicherten Daten nicht mehr erforderlich ist, müssen diese gelöscht werden. Ergibt sich, daß die Daten zu löschen sind, müssen auch die zur Person geführten Akten vernichtet werden (näheres siehe § 11 VerfSchG - LSA).

Zum Schutz des Bürgers vor einer unberechtigten Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung enthält das Gesetz die Bestimmung, daß Daten zu Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Dateien nicht gespeichert werden dürfen.

Weiterhin sind Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Im übrigen dürfen Daten des Landesamtes für Verfassungsschutz nur unter genau festgelegten engen Voraussetzungen an Dritte übermittelt werden. Es ist selbstverständlich, daß das Landesamt für Verfassungsschutz den Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Daten übermittelt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Datenübermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. In der Vergangenheit ist dies in einigen Fällen auch geschehen.

4.4 Auskunftserteilung

Jedermann hat die Möglichkeit, das Landesamt für Verfassungsschutz um unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu bitten. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist gemäß § 14 VerfSchG - LSA grundsätzlich verpflichtet, Auskunft zu erteilen, soweit der Bürger auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

Die Auskunftserteilung hat aber zu unterbleiben, wenn die Verweigerungsgründe vorliegen, die bereits das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG - LSA) in § 15 Absatz 4²⁰ nennt. Zu diesen Verweigerungsgründen kommt als spezieller gesetzlicher Auskunftsverweigerungsgrund für das Landesamt für Verfassungsschutz hinzu die Gefahr der Gefährdung von Quellen oder der Ausforschung seines Erkenntnisstandes oder seiner Arbeitsweise.

²⁰ Gesetzestext im Anhang.

5. Kontrolle

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterliegt einer umfassenden Kontrolle, nämlich

- der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern,
- der Prüfung durch den Landesrechnungshof,
- der Kontrolle durch das Parlament,
- der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten,
- der Kontrolle durch die Gerichte
und
- der Kontrolle durch die Medien, die seit Jahren die Arbeit von Verfassungsschutzbehörden kritisch begleiten.

Wie sonst keine andere Behörde in Sachsen-Anhalt unterliegt das Landesamt für Verfassungsschutz außerdem der besonderen parlamentarischen Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Diese Kommission wird von der Landesregierung umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet. Die aus fünf Abgeordneten des Landtages bestehende Kontrollkommission tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Sie hat das Recht unter bestimmten Voraussetzungen auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie auf Anhörung von Auskunftspersonen.

X. Verfassungsschutz durch Aufklärung

Zur Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz gehört nicht nur die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, sondern auch die kontinuierliche Unterrichtung der Bürger über extremistische Aktivitäten und Bestrebungen.

Ziel dieser Öffentlichkeitsarbeit ist es, über die Grundlagen der freiheitlichen Demokratie, den Rechtsstaat und das Prinzip der abwehrbereiten Demokratie aufzuklären sowie frühzeitig auf die Gefahren des Links- und Rechtsextremismus aufmerksam zu machen und diesen entgegenzuwirken.

Zu diesem Zweck hat das Landesamt für Verfassungsschutz an Informations- und Vortragsveranstaltungen, insbesondere in Schulen, sowie an von Multiplikatoren der politischen Bildung durchgeführten Seminaren teilgenommen. Außerdem wurde die Öffentlichkeit durch Interviews in Presse und Funk sowohl über Funktion und Arbeitsweise des Amtes als auch über Entwicklungen seiner Beobachtungsfelder informiert.

Als Reaktion auf die fremdenfeindlichen Ausschreitungen in Deutschland wurde von den Innenministern und -senatoren von Bund und Ländern im Frühjahr 1993 eine Aufklärungskampagne unter dem Motto:



ins Leben gerufen.

Unter diesem Motto wurde auch in Sachsen-Anhalt für mehr Fairneß gegenüber Fremden und Verständnis für das Fremde, für ein gesellschaftliches Miteinander und für mehr Toleranz geworben sowie über Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus aufgeklärt. Das Anliegen des Ministeriums des Innern war dabei, die Botschaft der Aufklärungskampagne möglichst breit in die Bevölkerung zu tragen.

Der Start der "FAIRSTÄNDNIS-Kampagne" wurde durch Pressemitteilungen des Innenministers begleitet. Des weiteren wurden den Werbematerialien Hintergrundinformationen sowie Empfehlungsschreiben des Ministeriums des Innern bzw. des Ministers beigelegt. Durch gezielte Verteilung der Massenwerbemittel an öffentliche Einrichtungen und Institutionen sowie andere geeignete Betriebe und Firmen mit hoher Kunden- und Besucherfrequenz im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere an Landesbehörden und -dienststellen, Landkreise, Stadt- und Kommunalverwaltungen, Dienststellen des Bundes, Banken, Krankenkassen, Kirchen, Schulen, Jugendclubs usw. sowie an andere Einrichtungen des Dienstleistungssektors wurde eine relativ breite Information der Öffentlichkeit erreicht. Unterstützung leistete hierbei auch die Polizei, die einen großen Teil der Werbematerialien insbesondere an die Polizeidienststellen des Landes verteilte.

Die Resonanz auf die "FAIRSTÄNDNIS-Kampagne" in Sachsen-Anhalt war erfreulich groß. Dies belegen die vielfachen Nachforderungen, insbesondere aus dem Jugend- und Schulbereich.

Unter anderem wurden folgende Werbematerialien durch das Ministerium des Innern zur Verteilung gebracht:

- 4700 DIN A-1- und DIN A-2-Poster,
- 5000 Heckscheibenaufkleber,
- 80000 Aufkleber,
- 5000 Buttons,
- 100 Pressemappen,
- 500 Hefte unterrichtsbegleitendes Material im Direktversand (ohne Berücksichtigung von Einzelanfragen beim Bundesministerium des Innern).

Informationsmaterialien der Aufklärungskampagne können weiterhin angefordert werden beim

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 43
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg.

XI. Anhang 1:**Auswahl
von Ereignissen im Land Sachsen-Anhalt mit
rechtsextremistischem Hintergrund im Jahr 1993**

01. 01. 1993 In Lindtorf, Landkreis Stendal, dringen rechte Jugendliche gewaltsam in ein Asylbewerberheim ein und beschmieren die Wände mit Hakenkreuzen.
06. 01. 1993 In Tollwitz, Landkreis Merseburg, wird die Tür der evangelischen Kirche aufgebrochen und der Altar mit Hakenkreuzen besprüht.
08. 01. 1993 In Halle-Silberhöhe bewerfen circa zehn Jugendliche eine Gruppe von sechs Vietnamesen mit Steinen.
12. 01. 1993 In Gardelegen werfen zwei Jugendliche die Fensterscheiben des Asylbewerberheimes ein.
15. 01. 1993 In Merseburg werfen rechte Jugendliche eine Fensterscheibe der Asylbewerberunterkunft ein.
16. 01. 1993 In Wolmirstedt wird ein Teilnehmer der Lichterkettenaktion (gegen Ausländerfeindlichkeit) auf dem Bahnhof von mehreren Skinheads geschlagen und getreten. Er erleidet eine Jochbeinfraktur.
21. 01. 1993 In Zielitz, Landkreis Wolmirstedt, werfen fünf Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren einen Molotowcocktail und Steine auf ein Asylbewerberheim.

-
- In Langeneichstädt, Landkreis Querfurt, überfallen rechte Jugendliche eine Gruppe "Linker". Die Täter sind mit Tüchern maskiert und bedrohen die "Linken" mit Baseballschlägern und Gasdruckpistolen.
22. 01. 1993 In Wernigerode beschießen rechte Jugendliche die Wohnung eines vermeintlich "Linken". Es wird niemand verletzt.
23. 01. 1993 In Schafstädt, Landkreis Merseburg, zerschlagen zehn verummte Unbekannte mit Baseballschlägern und Steinen Fenster des Asylbewerberheimes. Anschließend sprühen sie Reizgas durch die zerschlagenen Fenster.
- In Magdeburg findet ein Skin-Konzert mit den Gruppen "Triebtäter" aus Mutlangen, "Brutale Haie" und "Reichsfront" aus Erfurt sowie "Elbsturm" aus Magdeburg statt.
24. 01. 1993 In Chüden, Landkreis Salzwedel, sprechen zwei Unbekannte einen Jugendlichen mit "Du Zeckenschwein" an und beschießen ihn anschließend mit einer Schreckschußpistole.
28. 01. 1993 In Merseburg rufen 15 rechte Jugendliche in der Bahnhofsvorhalle einem Nigerianer zu: "Nigger, Nigger fickt euch selbst. Ausländer raus". Dann werfen sie Bierbüchsen auf ihn.
30. 01. 1993 In Halle findet die Gründungsveranstaltung des Landesverbandes der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" (DLVH) statt.
05. 02. 1993 In Klötze greifen neun Jugendliche das Asylbewerberheim an und versuchen, mit Knüppeln die Fenster einzuschlagen. Dabei rufen sie Parolen wie "Sieg Heil" und "Ausländer raus".
-

In Wedringen, Landkreis Haldensleben, ziehen ungefähr 40 rechte Jugendliche zum Jugendclub, um sich an einem Zeugen im "Elbterassen-Prozeß" zu rächen. Dabei kommt es zu einer gefährlichen Körperverletzung.

In Wernigerode findet eine Veranstaltung der NPD mit dem Bundesvorsitzenden DECKERT statt.

06.02.1993

In Aschersleben findet eine Tagung und Schulung von Funktionären und Aktivisten der NPD mit anschließender öffentlicher Versammlung statt.

10.02.1993

In Salzwedel schlagen rechte Jugendliche mit einem Vorschlaghammer die Haustür eines vermeintlich "Linken" ein. Dabei rufen sie: "Kommt raus, ihr Zeckenschweine, ihr seid tot!"

12.02.1993

In Salzwedel zerstechen rechte Jugendliche im Verlauf einer Auseinandersetzung mit "Linken" die Reifen eines Fahrzeuges.

In Wernigerode überfallen etwa 40 Jugendliche, die dem rechten Spektrum zugeordnet werden, den sogenannten "Penneclub". Die Täter versprühen Reizgas und werfen mit Feuerwerkskörpern.

In Wust, Landkreis Havelberg, beleidigen elf unbekannte Täter bei einer Tanzveranstaltung einen Jugendlichen, den sie wegen seines Aussehens für einen Ausländer halten. Sie bedrohen ihn mit einer Pistole.

20. 02. 1993 In Klötze greifen Jugendliche des rechten Spektrums Personen des linken Spektrums an und beschädigen eine Fensterscheibe.
22. 02. 1993 In Klötze schießen zwei rechte Jugendliche mit einer Schreckschußpistole auf das Haus eines Angehörigen der linken Szene. Dabei wird eine Fensterscheibe beschädigt.
23. 02. 1993 In Salzwedel stechen nach einem Wortgefecht rechte Jugendliche auf vermeintlich "Linke" ein.
26. 02. 1993 In Halle zieht eine Gruppe von etwa 15 Jugendlichen laut grölend zur Asylbewerberunterkunft und skandiert ausländerfeindliche Parolen. Sie wirft Steine auf das Gebäude.
- In Wörmnitz, Landkreis Burg, rufen etwa 15 Jugendliche vor dem Asylbewerberheim lautstark ausländerfeindliche Parolen wie "Schwarze raus", "Wir kriegen euch alle" und "Sieg Heil". Gleichzeitig werfen sie Steine auf das Gebäude.
- In Wernigerode führt die FAP eine Propagandaveranstaltung durch.
03. 03. 1993 In Coswig, Landkreis Roßlau, wollen cirka 20 mit Baseballschlägern und Eisenketten bewaffnete rechte Jugendliche einen Jugendclub überfallen, der als "linker" Treffpunkt gilt. Die Polizei, die den Überfall verhindert, nimmt 14 Personen fest.

-
09. 03. 1993 In Aschersleben drohen etwa zehn unbekannte, teilweise maskierte Jugendliche einem vietnamesischen Asylbewerber, seine Unterkunft anzuzünden. Sie beschädigen die Eingangstür und geben aus einer Schreckschußpistole zwei Schüsse ab.
12. 03. 1993 In Wernigerode provozieren etwa 30 rechte Jugendliche eine Auseinandersetzung im "Penneclub". Sie stürmen den Jugendclub, beschimpfen die Gäste und schießen Reizgas durch das Fenster.
13. 03. 1993 In Rockenthin, Landkreis Salzwedel, werfen unbekannte Täter die Fensterscheibe eines Wohnhauses ein und schießen danach Signalmunition hinein. Die Geschädigte ist der linken Szene zuzuordnen.
- In Aschersleben kommt es auf dem Gründungsparteitag des Kreisverbandes der NPD zu Ausschreitungen. Die Veranstaltung muß abgebrochen werden.
19. 03. 1993 In Salzwedel zerstechen rechte Jugendliche einem Linksextremisten die Reifen seines Fahrzeuges.
20. 03. 1993 In Aschersleben findet ein "Nationaler Stammtisch" der NPD statt.
25. 03. 1993 In Salzwedel verfolgen rechte Jugendliche mit ihrem Fahrzeug einen vermeintlich "linken" Radfahrer und rufen: "Scheiß-Zecke"; sie schlagen und treten ihn.
27. 03. 1993 In Brietz, Landkreis Salzwedel, kommt es zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der rechten und linken Szene.
-

-
- In Bad Kösen, Landkreis Naumburg, findet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der NPD statt.
29. 03. 1993 In Klötze wird ein Stein in das Fenster eines Wohnhauses geworfen. Die Bewohner gelten als "Linke".
30. 03. 1993 In Laucha, Landkreis Nebra, zerstören rechte Jugendliche eine Baracke der Konsumgenossenschaft. Anschließend beschmieren sie die Wände mit faschistischen Parolen.
31. 03. 1993 In Merseburg sprühen rechte Jugendliche einem vermeintlichen "Linksextremisten" Reizgas ins Gesicht.
01. 04. 1993 In Rockenthin, Landkreis Salzwedel, beschädigen zwei unbekannte Täter der rechten Szene das Fahrzeug eines vermutlich "Linken".
02. 04. 1993 In Salzwedel schlagen unbekannte Täter die Scheibe eines Fahrzeuges ein. Der Geschädigte wird der linken Szene zugerechnet.
03. 04. 1993 In Wernigerode schlagen und treten vier Angehörige der rechten Szene auf linksorientierte Personen ein.
- In Halle werden im Verlauf einer Auseinandersetzung zwischen Personen der rechten und linken Szene Pflastersteine und Flaschen geworfen.
- 03./04. 04. 1993 In Birkholz, Landkreis Stendal, findet ein Skin-konzert mit den Gruppen "Proisen Soie" und "Macht und Ehre" aus Berlin, "Boots Brothers" aus Delmenhorst, "Oistar Proper" aus Leipzig sowie "Elbsturm" aus Magdeburg statt.
-

-
04. 04. 1993 In Halle beschädigen etwa 25 Jugendliche parkende Personenfahrzeuge mit Baseballschlägern und werfen einen Brandsatz. Anschließend greifen sie vermeintlich "Linke" an. Dabei wird ein Wurfstern geschleudert.
07. 04. 1993 In Hettstedt werfen drei Jugendliche Steine auf das Asylbewerberheim und zerstören eine Fensterscheibe.
10. 04. 1993 In Halle ziehen Angehörige der rechten Szene in die Kellnerstraße, in der sich eine linke Kneipe befindet. Es kommt zu Steinwürfen.
16. 04. 1993 In Ellenberg, Landkreis Salzwedel, dringen rechte Jugendliche in das Wohnhaus einer vermeintlich "Linken" ein und zertrümmern die Einrichtung.
18. 04. 1993 In Salzwedel wird ein der linken Szene zurechnender jugendlicher Autofahrer von einem Fahrzeug verfolgt und aus diesem beschossen. Dem Opfer ist die Halterin des Verfolgerfahrzeuges als Angehörige der rechten Szene bekannt.
19. 04. 1993 In Salzwedel beschießt ein rechter Jugendlicher aus dem fahrenden Auto heraus einen vermeintlich "linken" Jugendlichen.
20. 04. 1993 In Halle greifen etwa zehn rechtsorientierte Jugendliche einen anderen Jugendlichen an, bespucken und beschimpfen ihn als "linkes Schwein". Einer der Täter bedroht ihn mit einer Schreckschußpistole.
- In Hettstedt provozieren cirka 10 Personen, die der rechten Szene zuzuordnen sind, zwei Jugendliche nach dem Verlassen eines Jugend-
-

clubs. Sie schlagen auf diese ein. Die Geschädigten werden von den rechten Jugendlichen befragt, welcher Szene sie angehören und wer heute (20. 04.) Geburtstag habe.

In Gardelegen werden Scheiben eines Jugendclubs mit Steinen eingeworfen, eine weitere Scheibe wird durch Signalmunition beschädigt. Am Tatort bleibt eine Mütze mit Hakenkreuzemblem zurück.

In Wernigerode werfen rechte Jugendliche die Scheiben der Wohnung eines linksorientierten Jugendlichen ein.

In Gardelegen wird eine Jugendliche von einer Gruppe fremder unbekannter Jugendlicher bedrängt und mit einem Chacco (Schlagwerkzeug, das aus zwei mit einer Eisenkette verbundenen Holzstäben besteht) geschlagen. Sie selbst bezeichnet sich als "Linke" und sieht darin auch den Anlaß der Auseinandersetzung.

In Gardelegen rufen rechte Jugendliche "Sieg Heil" und schießen danach mit Leuchtpurmunition auf das Hotel "Altmärker Hof".

25. 04. 1993

In Obhausen, Landkreis Querfurt, überfallen etwa 40 bis 45 vermummte Skinheads eine Diskothek, demolieren die Inneneinrichtung und schlagen mit Baseballschlägern auf die Gäste ein. Ein Gast stirbt an seinen Verletzungen.

30. 04. 1993

In Wittenberg findet eine Veranstaltung des Landesverbandes der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" (DLVH) statt.

-
02. 05. 1993 In Wolmirstedt zünden rechte Jugendliche Sperrmüll hinter dem türkischen Verkaufskiosk an. Nur durch schnelles Löschen kann ein Übergreifen des Brandes verhindert werden.
- In Burg bedrohen Jugendliche auf dem Wochenmarkt Vietnamesen mit Eisenstangen, um sich an ihnen "zu rächen".
09. 05. 1993 In Halle versammelt sich eine Gruppe von rund 40 mit Baseballschlägern und Stöcken bewaffneten rechtsgerichteten Personen vor einem von Autonomen bewohnten Haus. Sie werfen Steine auf das Haus und verschießen pyrotechnische Erzeugnisse.
- In Zichtau, Landkreis Gardelegen, fahren Personen der rechten Szene hinter dem Auto eines vermutlich "Linken" her. Sie werfen einen Stein durch eine Scheibe und rammen das Fahrzeug mehrmals von hinten.
10. 05. 1993 In Halle drücken rechte Jugendliche einen "Linken" gegen eine Wand und treten ihn. Sie bestehlen und nötigen ihn, den "Hitlergruß" auszuführen. Anschließend zwingen sie ihn, Erde von einem Beet zu essen.
15. 05. 1993 In Mahlwinkel, Landkreis Stendal, verlangen rechte Jugendliche von einem Wachposten der GUS-Garnison vergebens die Herausgabe einer Maschinenpistole. Danach beschießen sie das Wachpersonal mit pyrotechnischen Erzeugnissen.
- In Wolmirstedt kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen fünf türkischen Staatsangehörigen und circa 20 Angehörigen
-

- der rechten Szene. Ein Imbißwagen und zwei Kleintransporter der Türken werden beschädigt.
16. 05. 1993 In Wernigerode provozieren Jugendliche der rechten Szene eine Auseinandersetzung mit Jugendlichen der linken Szene. Dabei kommt es zu Körperverletzungen.
19. 05. 1993 In Wittenberg werfen rechte Täter zwei Brandflaschen auf das Gelände der Asylbewerberunterkunft.
20. 05. 1993 In Magdeburg überfallen rechte Jugendliche einen Algerier und greifen anschließend die eintreffenden Polizisten an.
22. 05. 1993 In Salzwedel beschädigt eine Gruppe rechter Jugendlicher vor einem Jugendclub das Auto eines vermeintlich "Linken".
- In Wittenberg findet eine Veranstaltung der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" (DLVH) statt.
23. 05. 1993 In Salzwedel werfen Angehörige der rechten Szene mehrere Scheiben eines Wohnhauses ein und schießen mit einer Schreckschußpistole. Dabei wird die Decke des Treppenaufganges in Brand gesetzt.
- In Cheine, Landkreis Salzwedel, werfen Angehörige des rechten Spektrums mit Steinen die Scheiben des Wohnhauses einer linksorientierten Person ein.
- In Salzwedel beschädigen rechtsorientierte Personen vor dem Jugendclub ein Fahrzeug. Der Club ist als Treff von "Linken" bekannt.

-
25. 05. 1993 In Salzwedel versuchen vier, der rechten Szene zuzuordnende Personen, gewaltsam in eine Pizzeria einzudringen. Die beiden ausländischen Angestellten werden mit Pistolen bedroht.
29. 05. 1993 In Bad Kösen, Landkreis Naumburg, findet die Landesvorstandssitzung der NPD mit anschließendem Kameradschaftsabend statt.
- 30./31. 05. 1993 In Bad Kösen, Landkreis Naumburg, hält die NPD ihren Landesparteitag ab.
01. 06. 1993 In Magdeburg setzen rechte Jugendliche die Wohnungstür eines russischen Staatsbürgers in Brand.
04. 06. 1993 In Magdeburg dringen unbekannte Täter unter Gewaltanwendung in die Wohnung eines linken Jugendlichen ein und schmieren Hakenkreuze und Naziparolen an eine Zimmerwand.
- In Magdeburg dringen unbekannte Täter in den Schulungsraum einer Bank ein, beschmieren Tische mit Hakenkreuzen und beschädigen Schränke.
10. 06. 1993 In Gardelegen schlägt ein Angehöriger des rechten Spektrums mit einem Baseballschläger auf linke Jugendliche ein.
- In Magdeburg zerstören rechte Jugendliche Fensterscheiben und Teile der Inneneinrichtung eines Hauses, das von Angehörigen des linken Spektrums besetzt ist.
-

- In Magdeburg überfallen etwa zehn Jugendliche der rechten Szene den "Spielwagen e. V.". Bei ihrer Flucht verursachen die Täter einen Unfall mit Personenschaden.
11. 06. 1993 In Roßlau werfen unbekannte Täter mehrere Brandflaschen in die Gaststätte eines türkischen Staatsangehörigen. Ein Brandsatz entzündet sich. Es entsteht nur geringer Sachschaden, weil der Brand von selbst erlischt.
- 11./12. 06. 1993 In Wernigerode finden FAP-Schulungsabende zu dem Thema "Verhalten gegenüber Polizei, Justiz und anderen Behörden" statt.
12. 06. 1993 In Barleben, Landkreis Wolmirstedt, findet ein Skin-Konzert mit den Gruppen "Landser" aus Berlin, "Noie Werte" aus Stuttgart, "Squadron Stuart" aus England sowie "Elbsturm" aus Magdeburg statt.
27. 06. 1993 In Klostermansfeld, Landkreis Eisleben, findet ein Konzert des rechtsextremistischen Liedermachers RENNICKE statt.
02. 07. 1993 In Magdeburg dringen unbekannte Jugendliche in die Wohnung eines vermeintlich "Linken" ein. An die Wände werden Parolen wie "Sieg Heil", "Heil Hitler", "Rote Socke" und "Wir kommen wieder" gesprüht.
04. 07. 1993 In Flechtingen, Landkreis Haldensleben, beschimpfen verummte Jugendliche einen anderen mit "Rote Socke" und "Bolschewiki". Der Geschädigte wird von den verummten Tätern mit Baseballschlägern mehrmals auf den Oberkörper und den Kopf geschlagen.

-
05. 07. 1993 In Genthin dringen rund 15 Angehörige der rechten Szene in den Jugendclub ein und demolieren Mobiliar und ein Fahrrad. Dabei benutzen sie Gaspistolen. Der Jugendclub gilt als Treffpunkt der linken Szene.
09. 07. 1993 In Dessau werfen unbekannte Täter einen Brandsatz auf das Dach des Asylbewerberheimes.
- In Ilsenburg, Landkreis Wernigerode, versammeln sich vor einer Diskothek rund 35 jugendliche Personen. Zwei vorbeifahrende vermeintliche "Linke" werden von ihnen angegriffen. Einer wird schwer verletzt und nur durch das beherzte Eingreifen der Freiwilligen Feuerwehr vor weiteren Mißhandlungen bewahrt.
18. 07. 1993 In Quedlinburg werfen vier oder fünf unbekannte Täter einen Molotowcocktail in ein Asylbewerberheim.
24. 07. 1993 In Bitterfeld findet ein Skin-Konzert mit den Gruppen "Oithansie" aus Gera und "Brutale Haie" aus Erfurt statt.
30. 07. 1993 In Stendal treffen sich Mitglieder und Interessenten der NPD.
- 07./08. 08. 1993 In Coswig, Landkreis Roßlau, findet eine Veranstaltung der "NATIONALEN e. V." statt.
15. 08. 1993 In Schönwalde, Landkreis Stendal, zünden rechte Jugendliche einem vermeintlich "Linken" den Schuppen an. Die Türen werden mit Hakenkreuzen beschmiert.
-

- In Quedlinburg dringen unbekannte Täter gewaltsam in ein Geschäftsgebäude ein. Die Innenräume werden mit nazistischen und ausländerefeindlichen Parolen besprüht.
29. 08. 1993 In Sangerhausen führt der NPD-Kreisverband einen Parteitag durch.
04. 09. 1993 In Flechtingen, Landkreis Haldensleben, wird vor einer Diskothek ein vermeintlich "linker" Jugendlicher von fünf männlichen Personen, welche mit Bomberjacken und Springerstiefeln bekleidet sind, zu Boden gerissen und getreten. Dabei rufen die Täter "Sieg Heil".
10. bis 12. 09. 1993 In Almsfeld, Landkreis Wernigerode, führt die DDF ihre Jahreshauptversammlung sowie ein Lesertreffen ihrer Publikation "Recht und Wahrheit" durch.
11. 09. 1993 In Magdeburg stürmen rechte Jugendliche die Wohnung eines vermeintlich "Linken" und schlagen das Opfer mit Baseballschlägern nieder.
12. 09. 1993 In Neinstedt, Landkreis Quedlinburg, greifen rechtsorientierte Jugendliche vier "Linke" in einem Auto an. Die Täter schlagen mit Zaunlatten auf das Fahrzeug und verletzen dabei ein Mädchen am Kopf.
25. 09. 1993 In Weißenfels schlagen unbekannte Täter einen ghanaischen Asylbewerber zusammen.
26. 09. bis
02. 10. 1993 In Naumburg erregt eine Tagung, die von einer "Vereinigung der Opfer des Stalinismus" angemeldet wird, Aufsehen. Unter dieser Bezeichnung tarnen sich deutsche und österreichische Rechtsextremisten, die in Wirklichkeit der

"Deutschen Kulturgemeinschaft" und dem Freundeskreis Ulrich HUTTEN e. V." angehören. Diese beiden Gruppierungen verfügen in Sachsen-Anhalt über keinerlei Strukturen. Die Veranstaltung muß abgebrochen werden, als die wirkliche Identität der Teilnehmer der Veranstaltung öffentlich bekannt wird.

01. 10. 1993 In Halle sticht ein Jugendlicher in Tötungsabsicht mit einem Messer auf den Besucher eines Kaufhauses ein. Dabei schreit er: "Dich Schwein steche ich ab, du elende Ausländer-sau!"
02. 10. 1993 In Wieblitz-Eversdorf, Landkreis Salzwedel, wird auf das Dach eines Fahrzeuges ein Hakenkreuz geritzt.
- In Köthen randalieren 30 Anhänger der rechten Szene vor dem Polizeirevier und greifen einen Polizeibeamten mit einem Messer an.
- In Köthen beschimpfen und treten rechte Jugendliche einen Ausländer. Er erleidet einen Wadenbeinbruch.
08. 10. 1993 In Magdeburg greifen rechte Jugendliche einen Asylbewerber in der Straßenbahn an. Er kann die Notbremse bedienen und flüchten.
08. bis 10.10.1993 In Colbitz, Landkreis Wolmirstedt, zerstören unbekannte Täter einen Bohrturm auf dem GUS-Übungsgelände und beschmieren die Türen mit Hakenkreuzen.
- In Halle schlagen unbekannte Täter die Fensterscheibe einer Gartenlaube ein und schmieren Parolen verfassungsfeindlicher Organisationen an die Wände.
-

11. 10. 1993 In Wolfen, Landkreis Bitterfeld, schlägt eine Gruppe rechter Jugendlicher zwei "Linke" zusammen. Die Opfer müssen im Krankenhaus behandelt werden.
19. 10. 1993 In Magdeburg schlagen mehrere rechte Jugendliche die Scheiben eines auf dem Parkplatz abgestellten Busses der GUS-Streitkräfte ein.
- In Großörner, Landkreis Hettstedt, werfen unbekannte Täter Fensterscheiben der Asylbewerberunterkunft ein.
22. 10. 1993 In Wernigerode kommt es zwischen Angehörigen der rechten und linken Szene zu einer schweren Auseinandersetzung. Etwa 140 Personen aus dem rechten Lager liefern sich mit etwa 40 Angehörigen des linken Spektrums in der Innenstadt eine Straßenschlacht, bei der sich beide Gruppen mit Pflastersteinen bewerfen und mit Leuchtraketen schießen. Als die Polizei beide Gruppen trennt, wird sie selbst von diesen angegriffen. Im Verlauf der Auseinandersetzung werden drei Polizeibeamte durch Steinwürfe verletzt und neun Polizeifahrzeuge sowie zehn Privatwagen zum Teil erheblich beschädigt.
30. 10. 1993 In Halle brechen unbekannte Täter Klassenräume der Sonderschule für geistig behinderte Kinder auf und beschmierern die Wände mit rechten Parolen.
- In Halle findet die Landesparteiversammlung der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" (DLVH) statt.
08. 11. 1993 In Halle findet eine Veranstaltung der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" (DLVH) statt.

-
16. 11. 1993 In Gardelegen schlagen rechte Jugendliche auf "Linke" ein.
- 19./20. 11. 1993 In Magdeburg rufen Angehörige der rechten Szene vor einer chinesischen Gaststätte "Ausländer raus" und beschädigen den Eingangsbereich. Anschließend ziehen sie in die Innenstadt und überfallen dort eine der Punk-Szene zuzuordnende Jugendliche. Sie muß zusammen mit einer ihr zu Hilfe gekommenen Person ärztlich versorgt werden.
19. 11. 1993 In Sangerhausen wird einem Jugendlichen der Zutritt zu einer Jugendbegegnungsstätte wegen einer geschlossenen Veranstaltung verwehrt. Er wird anschließend durch die Gäste aufgefordert, mit "Sieg Heil" zu grüßen. Da er dies nicht tut, wird er geschlagen und getreten.
25. 11. 1993 In Magdeburg versammeln sich mehrere Jugendliche vor einem Wohnhaus, das von marokkanischen Staatsangehörigen bewohnt wird. Dort grölen sie ausländerfeindliche Parolen. Es wird eine Fensterscheibe zerstört und ein Brandsatz geworfen.
26. 11. 1993 In Burg wird ein dem linken Spektrum angehöriger Jugendlicher aus einem Auto heraus mit Leuchtmunition beschossen.
29. 11. 1993 In Salzwedel schießen rechtsorientierte Täter einem vermeintlich "linken" Jugendlichen mit einem Gas- oder Schreckschußrevolver ins Gesicht.
03. 12. 1993 In Salzwedel greifen etwa zehn Personen des rechten Spektrums auf dem Gelände einer Tankstelle zwei linke Jugendliche an. Es kommt zu Sachschäden und Körperverletzungen.
-

05. 12. 1993 In Tangermünde, Landkreis Stendal, schlagen sieben Skinheads einen Türken zusammen.
- In Kamern, Landkreis Havelberg, suchen fünf mit Baseballschlägern, Schreckschußpistolen und Schlagstöcken bewaffnete Personen des rechten Spektrums die Auseinandersetzung mit Angehörigen des entgegengesetzten politischen Lagers. Es kommt zu Sachbeschädigungen.
06. 12. 1993 In Magdeburg zerstören fünf unbekannte Täter die Scheiben des Autos eines Vietnamesen, besprühen es mit SS-Runen, Hakenkreuzen sowie rechtsextremistischen Parolen.
18. 12. 1993 In Coswig, Landkreis Roßlau, reißen unbekannte Täter 35 Grabsteine auf dem Ehrenhain für die gefallenen russischen Soldaten des II. Weltkrieges aus der Verankerung.
- In Bad Kösen, Landkreis Naumburg, findet eine Veranstaltung der NPD statt.
- 18./19. 12. 1993 In Magdeburg wird ein Skin-Konzert mit den Gruppen "Elbsturm" und "Doitsche Patrioten", jeweils aus Magdeburg, veranstaltet.
22. 12. 1993 In Magdeburg findet erneut ein Skin-Konzert mit den Gruppen "Elbsturm" und "Doitsche Patrioten" statt.

XI. Anhang 2:**Auswahl
von Ereignissen im Land Sachsen-Anhalt mit
linksextremistischem Hintergrund im Jahr 1993**

08. 01. 1993 In Gieseritz, Landkreis Salzwedel, schlagen 25 Vermummte mit Knüppeln und Stangen auf das Fahrzeug eines Rechtsextremisten ein und zerstören die Frontscheibe.
09. 01. 1993 In Klötze wird eine nicht angemeldete Demonstration unter dem Motto "Vertreibung der Faschos" durchgeführt. Im Verlauf der Demonstration, für die 18 autonome Antifagruppen aus dem Bereich Norddeutschland verantwortlich zeichnen, kommt es zu mehreren Farbschmierereien und zum Beschuß eines Polizeihubschraubers mit Leuchtmunition. Ferner werden Autoreifen zerstochen, Hauswände mit Farbe beschmiert, eine Wohnungstür eingetreten und Flugblätter verleumderischen Inhalts verbreitet.
11. 01. 1993 In Salzwedel beschmieren der autonomen Szene zuzurechnende Personen mehrere Hauswände, unter anderem die der Volksbank mit den Parolen "Kampf dem Rassismus", "Kampf der Atommafia" und "Kampf dem Kapital".
12. 01. 1993 In Salzwedel beschmieren erneut der autonomen Szene zuzurechnende Personen eine Hauswand mit linksextremistischen Parolen, darunter "Antifa lebt."

14. 01. 1993 In Haldensleben schlagen mehrere Autonome eine Person nieder, die sie für einen Rechtsextremisten halten und treten sie, als sie am Boden liegt.
24. 01. 1993 In Salzwedel skandieren 20 mit Baseballschlägern und Knüppeln bewaffnete verummte Autonome bei einer Demonstration vor dem Polizeirevier Parolen und werfen mit Farbe gefüllte Eier auf das Gebäude.
02. 02. 1993 In Salzwedel beschmieren Autonome die Fassade einer Bank mit der Parole *"Kampf dem Kapital"*.
05. 02. 1993 In Salzwedel versehen vermutlich der autonomen Szene zuzurechnende Personen eine Hauswand mit der Parole *"Scheiben klirren - ihr schreit/Menschen sterben - ihr schweigt."*
- In Seebenau, Landkreis Salzwedel, bewerfen mehrere Linksextremisten einen Rechtsextremisten mit Steinen.
11. 02. 1993 In Salzwedel schlagen drei Linksextremisten auf einen Rechtsextremisten ein und beschädigen sein Auto.
12. 02. 1993 In Salzwedel werden bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten die Reifen eines Fahrzeugs zerstochen.
15. 02. 1993 In Wernigerode beschmieren der autonomen Szene zuzurechnende Personen die Wände einer als Treffpunkt der Rechtsextremisten geltenden Diskothek mit den Parolen *"Nazischweine"* und *"Nazis raus"*.

-
17. 02. 1993 In Magdeburg überfallen 15 verummte Linksextremisten zwei dem äußeren Anschein nach als Rechtsextremisten einzuschätzende Personen, treten und schlagen sie.
19. 02. 1993 In Wernigerode findet unter dem Motto "*Gegen Gewalt und Radikalismus*" eine Demonstration statt, in deren Verlauf es zu Auseinandersetzungen zwischen Autonomen, die sich unter die Demonstrationsteilnehmer gemischt haben, und Rechtsextremisten kommt.
20. 02. 1993 In Klötze beschießen mehrere Linksextremisten einen Rechtsextremisten mit einer Schreckschußwaffe.
23. 02. 1993 In Klötze kleben mehrere Linksextremisten Plakate mit der Parole "*Totaler Kampf dem Faschismus*".
06. 03. 1993 In Salzwedel beschädigen Linksextremisten das Auto eines Rechtsextremisten.
13. 03. 1993 In Aschersleben stürmen cirka 50 verummte Autonome den Tagungsort einer NPD-Versammlung. Die Veranstaltung wird abgebrochen, als es zu Ausschreitungen kommt und Fensterscheiben zertrümmert werden.
- In Halberstadt überfallen 25 bis 30 mit Stöcken und Zaunlatten bewaffnete, der autonomen Szene zuzurechnende Jugendliche einen Treffpunkt von Rechtsextremisten.
19. 03. 1993 In Salzwedel besprühen Autonome die Fassade einer Bank mit der Parole "*Kampf dem Kapital*" und eine weitere Hauswand mit der Parole "*Terrorisiert die herrschende Klasse*".
-

- Ebenfalls in Salzwedel wird eine Rechtsextremistin von zwei Verurteilten mit einer Schreckschußpistole bedroht und anschließend geschlagen.
20. 03. 1993 In Dingelstedt am Huy, Landkreis Halberstadt, stürmen etwa 20 der autonomen Szene zuzuordnende Jugendliche eine Gaststätte und greifen die Gäste tätlich an, die sie der rechten Szene zuordnen.
27. 03. 1993 In Brietz, Landkreis Salzwedel, kommt es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen acht Jugendlichen der rechten und zwei Jugendlichen der autonomen Szene.
01. 04. 1993 In Magdeburg greifen randalierende Autonome die Polizei an. Im Verlauf der massiven Auseinandersetzungen wird ein Polizeibeamter verletzt.
- In Salzwedel zerstören Autonome Scheiben des Autos eines Rechtsextremisten.
02. 04. 1993 In Salzwedel zerschlagen Linksextremisten die Scheiben der Kraftfahrzeuge von zwei als Rechtsextremisten bekannten Personen.
03. 04. 1993 In Halle bedroht ein Linksextremist einen Rechtsextremisten mit einer Schreckschußwaffe.
04. 04. 1993 In Salzwedel bewerfen zwei Linksextremisten das Fahrzeug eines Rechtsextremisten mit Steinen.

- In Halle werfen Autonome Brandsätze in das Treppenhaus eines von rechtsextremistischen Jugendlichen genutzten Gebäudes.
29. 04. 1993 In Halle wird das Kreiswehersatzamt nach dem 5. und 15. April zum dritten Mal von Autonomen mit Parolen wie *"Verweigert Kriegsdienste"*, *"Kein Blut für Öl"* und *"Mütter versteckt eure Söhne - sagt nein"* usw. beschmiert.
08. 05. 1993 In Magdeburg findet eine Gegendemonstration für den 1992 bei Auseinandersetzungen getöteten Thorsten LAMPRECHT statt, an der sich cirka 300 Personen beteiligen. Nach Ende der Demonstration verfolgen etwa 30 der autonomen Szene zugehörige Personen eine Person, die sie für einen Rechtsextremisten halten. Als die Polizei eingreift, wird sie von den Autonomen tätlich angegriffen.
19. 05. 1993 In Halle wird eine Person als Hooligan beschimpft und danach von mehreren, vermutlich der autonomen Szene zuzuordnenden Personen festgehalten und mit einem Messerstich in die rechte Brustseite verletzt.
23. 05. 1993 In Salzwedel setzen Autonome das Fahrzeug eines Rechtsextremisten in Brand.
26. 05. 1993 In Halle beschmieren Autonome die Fassade einer Bank mit der Parole *"Hier werden Kriege finanziert"*.
- 29./30. 05. 1993 In Halle sprühen verummte Autonome bei einer Spontandemonstration gegen Ausländerfeindlichkeit mehrere linksextremistische Parolen an Hauswände.

-
31. 05. 1993 In Wieblitz/Eversdorf, Landkreis Salzwedel, schlagen und treten Angehörige der autonomen Szene auf einen Rechtsextremisten ein.
01. 06. 1993 In Magdeburg besprühen vermutlich der links-extremistischen Szene zuzuordnende Personen eine Hauswand mit der Parole "Rassisten angreifen!"
03. 06. 1993 In Kakerbeck, Landkreis Gardelegen, zerstört ein Linksextremist die Reifen des Autos eines Rechtsextremisten, bricht es auf und stiehlt Gegenstände aus dem Fahrzeug.
06. 06. 1993 In Cheine, Landkreis Salzwedel, tritt ein Autonomer auf einen Angehörigen der rechten Szene ein.
- In Wieblitz/Eversdorf, Landkreis Salzwedel, provozieren Autonome eine Auseinandersetzung mit einer Gruppe von Rechtsextremisten.
08. 06. 1993 In Halle klebt eine vermutlich der linksextremistischen Szene zuzuordnende Person Plakate mit dem Text: "Beihilfe zum Völkermord - Dringend verdächtig: Volker RÜHE".
09. 06. 1993 In Halle kommt es anlässlich eines Rekrutengelöbnisses, bei dem auch der Bundesminister der Verteidigung anwesend ist, nach mehreren Störungen zu Auseinandersetzungen zwischen Linksextremisten und Polizeibeamten.
11. 06. 1993 In Gardelegen reißen der autonomen Szene zuzuordnende Jugendliche einer Person ein T-shirt vom Körper, das mit einem eisernen Kreuz und einer Reichskriegsflagge bedruckt ist.
-

17. 06. 1993 In Salzwedel werden Plakate mit der Aufschrift "*Antifaschisten werden wieder aktiv*" geklebt.
21. 06. 1993 In Köthen besprühen der autonomen Szene zuzurechnende Personen das Gebäude der "Deutsche Bank AG" mit der Parole "*HERRHAUSEN war nicht der letzte - Deutsche Bank und deutsches Geld morden mit in aller Welt*".
25. 06. 1993 In Abtsdorf, Landkreis Wittenberg, besprühen Autonome mehrere Wände mit Parolen wie "*Deutschland verrecke*", "*Nazis raus*" und "*autonome Zone*".
- In Halle-Neustadt werden die Schaufensterscheiben einer mit Olympiawerbung beauftragten Firma zerstört und Flaschen mit Buttersäure in das Innere des Geschäfts geworfen. Zu dem Anschlag bekennt sich eine "*Autonome Aktion*".
26. 06. 1993 In Abtsdorf, Landkreis Wittenberg, bewerfen sechs der autonomen Szene zuzuordnende Personen ein Haus und dessen Bewohnerin mit Steinen und rufen die Parole "*Nazis raus*".
29. 06. 1993 In Halle bringen unbekannte, vermutlich der autonomen Szene zuzuordnende Personen ein Plakat mit folgendem Text an:
- "Der Beihilfe zum Völkermord werden verdächtigt: Helmut KOHL
Theo WAIGEL
Rudolf SEITERS und
Jürgen MÖLLEMANN"*.

01. 07. 1993 In Calbe, Landkreis Schönebeck, sprühen Autonome Parolen wie *"Deutsche Polizisten sind Mörder und Faschisten"* und *"Bullen sind Schweine"* an Hauswände.
- In Halle bringen unbekannte, vermutlich der autonomen Szene zuzuordnende Personen Plakate an, auf denen unter Bildnissen von Bundeskanzler Helmut KOHL und Bundesfinanzminister Theo WAIGEL jeweils der Text:
- "Beihilfe zum Völkermord"*
- steht.
07. 07. 1993 In Magdeburg zerstören Autonome die Schau- fensterscheibe eines Geschäfts und besprühen die Wand mit *"Antifa"*-Symbolen.
- In Stendal schlagen Autonome mit Eisenstangen auf Jugendliche ein, die sie der rechtsextremistischen Szene zuordnen.
09. 07. 1993 In Magdeburg erhält der ehemalige Leiter des Informationsbüros der Partei *"Die Republikaner"* einen vermutlich von linksextremistischen Tätern verfaßten Drohbrief.
10. 07. 1993 In Wittenberg greifen vermutlich der linksextremistischen Szene zuzuordnende Personen eine Person mit Stöcken an, die Handzettel und Plakate der *"Deutschen Liga für Volk und Heimat"* verteilt.
-

17. 07. 1993 In Wernigerode und Quedlinburg werden als Reaktion auf Übergriffe von Rechtsextremisten Demonstrationen unter maßgeblicher Beteiligung von Linksextremisten durchgeführt, die störungsfrei verlaufen. In Wernigerode beteiligten sich 150, in Quedlinburg etwa 80 Personen an den Kundgebungen.
18. 07. 1993 In Coswig, Landkreis Roßlau, treten Autonome die Eingangstür eines Wohngebäudes ein und verlangen die "Herausgabe" eines Rechtsextremisten. Als sie keinen Erfolg haben, werfen sie zwei Molotowcocktails in den Hauseingang.
22. 07. 1993 In Magdeburg bringen vermutlich der autonomen Szene zuzuordnende Personen an einem Gebäude ein Transparent mit der Aufschrift "25 Jahre deutscher Staatsterror B. OHNSORG + W. GRAMS" an.
27. 07. 1993 In Halle übergießen unbekannte Autonome sechs Fahrzeuge der Oberklasse mit einer säurehaltigen Flüssigkeit.
07. 08. 1993 In Leuna-Krochwitz, Landkreis Merseburg, organisieren MLPD-Mitglieder eine Gesprächsrunde. Diskussionsgegenstand ist die Streitfrage, ob die ehemalige DDR als ein sozialistisches System zu werten ist oder nicht.
- In Halle sammelt die "Junge Ortsgruppe der MLPD" Adressen von MLPD-Interessenten und Spenden zur Unterstützung des Arbeitskampfes der Kalikumpel von Bischofferode.
10. 08. 1993 In Kalbe, Landkreis Gardelegen, wird eine Person von zwei der autonomen Szene zuzuordnenden Personen als Nazischwein beschimpft und mit einem Stock auf den Kopf geschlagen.

-
- In Klötze bedrohen mehrere Autonome einen Rechtsextremisten.
11. 08. 1993 In Klötze wird dieselbe Person von vermutlich denselben linksextremistischen Tätern mit einem Holzknüppel geschlagen.
- 17./18. 08. 1993 In Halle beschmiert ein der autonomen Szene zuzurechnender Jugendlicher ein Gebäude der Jüdischen Gemeinde mit den Parolen
- "Bleiberecht für alle"*
"Bis jede Grenze fällt" und
"Faschisten angreifen".
- 21./22. 08. 1993 In Bonese, Landkreis Salzwedel, werden durch einen der autonomen Szene zuzurechnenden Täter in der Nähe des Wohnhauses des Bundestagsabgeordneten Dr. Rudolf KRAUSE ("Die Republikaner") die Parolen
- "Nazi verpiss Dich"*
"REPS raus"
"Krause-Nazi aus dem Bundestag"
"kein viertes Reich"
"Nazi raus, Krause raus"
"keine Chance den Faschisten"
- angebracht.
25. 08. 1993 In Magdeburg wird auf den Anrufbeantworter einer Anlagenbaufirma eine Bombendrohung mit dem Text: *"Hier ist die RAF; Bombendrohung morgen 10.00 Uhr"* gesprochen.
27. 08. 1993 In Magdeburg geht auf dem Anrufbeantworter des Kreisvorsitzenden der Partei "Die Republikaner" eine Drohung mit den Worten ein: *"Noch 30 Tage, Peter".*
-

-
- 03./04. 09. 1993 In Havelberg werden bei einer Festveranstaltung sechs Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten von Autonomen verletzt.
07. 09. 1993 In Magdeburg wird eine Person mit der Drohung, die Urne des verstorbenen Sohnes aus dessen Grab zu entfernen, genötigt, aus der Partei "Die Republikaner" auszutreten. Die Täter sind vermutlich der autonomen Szene zuzurechnen.
08. 09. 1993 In Dessau stellt die Polizei bei der Durchsichtung eines alternativen Jugendzentrums fünf Molotowcocktails sicher.
08. 09. 1993 In Magdeburg und Halle finden unter Beteiligung von Zentralkomiteemitgliedern der MLPD Bildungsveranstaltungen zu dem Thema "*Der Neokolonialismus und die Veränderungen im nationalen Befreiungskampf*" statt.
- 13./14. 09. 1993 In Gardelegen und Salzwedel werden Plakate mit volksverhetzendem Inhalt ausgehängt, die Parallelen zwischen dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland und dem Dritten Reich suggerieren sollen. Unterzeichner ist eine "*Antifaschistische Aktion*".
18. 09. 1993 In Salzwedel findet eine von der örtlichen "*Antifa*" initiierte Demonstration unter dem Motto "*Kampf dem Staatsterrorismus und Staatsfaschismus*" statt, an der sich etwa 300 Personen beteiligen.
-

-
27. 09. 1993 In Salzwedel bringen vermutlich der autonomen Szene zuzurechnende Personen ein Transparent an einem unter der Verwaltung der Treuhand stehenden unbewohnten Gebäude an. Es trägt den Text: *"Sie winden sich und sie drehen sich und nennen sich deutsche Richter"*.
01. 10. 1993 In Halle bewerfen cirka 50 Autonome die anwesenden Ehrengäste anlässlich einer Festveranstaltung zur Wiedervereinigung mit Tomaten und Eiern sowie Polizeibeamte mit Steinen und Flaschen.
02. 10. 1993 In Wernigerode beteiligen sich an einer von der PDS zum Thema *"Gegen Rassismus und faschistische Gewalt"* initiierten Demonstration auch 60 Angehörige der autonomen Szene aus Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Im Verlauf der Veranstaltung werden drei Kraftfahrzeuge beschädigt. Die Polizei verhindert weitere Auseinandersetzungen, indem sie Baseballschläger und Axtstiele abnimmt.
- 02./03. 10. 1993 In Halle verkleben Autonome die Auspuffanlagen von drei Fahrzeugen der oberen Mittelklasse mit Bauschaum.
03./04. 10. 1993 Zu diesen Taten, die sich gegen *"Statussymbole des kapitalistischen Systems"* richten sollen, ging ein Bekennerschreiben bei der Szene-Publikation *"Subbotnik in L. A."* ein.
05. 10. 1993 In Magdeburg sprühen der autonomen Szene zuzurechnende Personen den Schriftzug *"Polizei, SA, SS, GSG 9 und BGS"* an die Rückfront einer Buchhandlung.
-

07. 10. 1993 In Salzwedel beschädigen vier der autonomen Szene zuzuordnende, verummte Jugendliche das Fahrzeug eines Rechtsextremisten und zerstechen dessen Reifen.
20. 10. 1993 In Thale, Landkreis Quedlinburg, bringen Unbekannte Plakate mit folgendem Text an:
- "Telefonmasten umsägen;
Piratsender gründen;
Falschmeldungen verbreiten;
Fernsehsender niederbrennen;
Übertragungswagen sprengen".*
- Unterschrift: *"Autonomer Medienwiderstand".*
22. 10. 1993 In Gardelegen versuchen 30 zum Teil verummte und mit Schlaggegenständen bewaffnete Jugendliche in eine Diskothek einzudringen, in der sie Rechtsextremisten vermuten. Als ihnen dies nicht gelingt, werfen sie die Fenster mit Steinen ein.
24. 10. 1993 In Stendal wird der Geldautomat einer Bank mit einem Molotowcocktail beworfen. Zu dem Übergriff bekennt sich eine *"Autonome Aktion"*.
26. 10. 1993 In Magdeburg werfen Autonome Steine auf ein mit Rechtsextremisten besetztes, fahrendes Auto.
04. 11. 1993 In Stendal werden durch die zuvor zerstörten Scheiben eines Geschäftes Flaschen mit Buttersäure in das Ladeninnere geworfen. Zu diesem Anschlag bekennt sich später ebenfalls eine *"Autonome Aktion"*.

In Magdeburg veranstalten Angehörige der autonomen Szene eine Demonstration unter dem Motto: *"Wir sprechen LAMPES Mörder nicht frei"*.

(Das Motto der Demonstration bezieht sich auf den Freispruch der Tatverdächtigen am Mord des Thorsten LAMPRECHT.)

08. 11. 1993 In Wittenberg führt ein *"Antifa-Aktionsbündnis"* eine Demonstration gegen *"Rassismus und Neofaschismus"* mit etwa 100 Teilnehmern durch.
12. 11. 1993 In Halle führt die SpAD Schulungen zu politischen Themen durch.
26. 11. 1993
04. 12. 1993 In Kakerbeck, Landkreis Gardelegen, bedrohen Angehörige der autonomen Szene die vor einem Jugendclub befindlichen Personen, da sie im Gebäude einen ihnen bekannten Rechtsextremisten vermuten. Als sie das Gelände verlassen, beschädigen sie ein vor dem Club geparktes Fahrzeug.
09. 12. 1993 In Halle führt die SpAD erneut Schulungen zu politischen Themen durch.
12. 12. 1993 In Halle besprühen Autonome Fensterscheiben an mehreren Bankgebäuden. In einem Fall wird eine Scheibe zerstört.
13. 12. 1993 In Halle versehen vermutlich der autonomen Szene zuzurechnende Personen das Gebäude einer Bank mit der Parole *"Kampf dem cash"*.
-

19. 12. 1993

In Halle besprühen der linksextremistischen Szene zuzurechnende Personen mehrere Gebäude, u. a. das einer Bank, mit Parolen wie *"Deutsches Geld finanziert Kurdenmord"* und *"Juden 1933 - Kurden 1993."*

XI. Anhang 3:
GESETZESTEXTE

**Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt
(VerfSchG-LSA)**

Vom 14. Juli 1992
(GVBl. LSA Nr. 30/1992;
ausgegeben am 16. 7. 1992)

Inhaltsübersicht

Erster Teil:
Organisation und Aufgaben

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation und Zusammenarbeit
- § 3 Bedienstete und Mitarbeiter
- § 4 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde
- § 5 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil:
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 7 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde
- § 8 Besondere Formen der Datenerhebung
- § 9 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien
- § 12 Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
- § 13 Dateianordnungen

Dritter Teil:
Auskunft

- § 14 Auskunft an die betroffene Person

Vierter Teil:
Informationsübermittlung

- § 15 Unterrichtungspflichten
- § 16 Zulässigkeit von Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten
- § 17 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 19 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes
- § 20 Übermittlungsverbote
- § 21 Minderjährigenschutz
- § 22 Pflichten des Empfängers
- § 23 Nachberichtspflicht

Fünfter Teil:
Parlamentarische Kontrolle

- § 24 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 25 Zusammensetzung und Wahl
- § 26 Verfahrensweise
- § 27 Aufgaben und Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission
- § 28 Beteiligung des Datenschutzbeauftragten

- § 29 Datenerhebung bei Mitgliedern des Landtages

Sechster Teil: Schlußvorschriften

- § 30 Geltung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger
§ 31 Inkrafttreten

Erster Teil

Organisation und Aufgaben

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Er hat die Landesregierung und andere Stellen nach Maßgabe dieses Gesetzes über Gefahren für diese Schutzgüter zu unterrichten. Dadurch sollen diese Stellen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.
- (3) Er hat auch die Öffentlichkeit über seine Aufgabenfelder zu unterrichten.

§ 2

Organisation und Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt die Verfassungsschutzbehörde wahr. Verfassungsschutzbehörde ist das Landesamt für Verfassungsschutz, das als obere Landesbehörde dem Ministerium des Innern untersteht.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.

- (3) Sie ist verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit dem Bund und den Ländern zusammenzuarbeiten.

- (4) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3

Bedienstete und Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz haben sich einem Sicherheitsüberprüfungsverfahren zu unterziehen, welches insbesondere auf Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik überprüft und für das die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einbezogen wird.
- (2) Personen, die dem ehemaligen Repressionsapparat der Deutschen Demokratischen Republik angehörten, insbesondere ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Amtes für Nationale Sicherheit, Mitarbeiter der Abteilung I der Kriminalpolizei und ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dürfen nicht mit Aufgaben des Verfassungsschutzes betraut werden; Personen mit Offiziersrang der ehemaligen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Aufgaben des Verfassungsschutzes nur in zu begründenden Ausnahmefällen übertragen werden.

§ 4

**Aufgaben der Verfassungsschutz-
behörde**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogener Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben;
2. fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrendienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere des Ministeriums für Staatsicherheit oder des Amtes für Nationale Sicherheit, im Sinne der §§ 94 bis 99, 129, 129 a des Strafgesetzbuches;
3. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu

erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können;

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen, welche das zuständige Ministerium im einzelnen bestimmt hat;
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Für die Mitwirkung des Verfassungsschutzes an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Ehegatten, Verlobte oder die Person, die mit der betroffenen Person in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, dürfen in die Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls nur mit ihrer Einwilligung einbezogen werden.

(3) Die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde gemäß Absatz 2 setzt im Einzelfall voraus, daß die betroffene Person und andere in die Überprüfung einbezogene Personen über Zweck und Verfahren der Überprüfung einschließlich der Verarbeitung der erhobenen Daten durch die beteiligten Dienststellen vorab unterrichtet werden.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes im Sinne dieses Gesetzes sind solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes

oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen.

- b. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes im Sinne dieses Gesetzes sind solche politisch bestimmten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.
- c. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes sind solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c. das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e. die Unabhängigkeit der Gerichte,

f. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g. die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt konkretisierten Menschenrechte.

Zweiter Teil

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 7

Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 132) oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere durch Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen und die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen Informationen verdeckt erheben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden.

(4) Die Behörden des Landes sind verpflichtet, den Verfassungsschutzbehörden technische und verwaltungsmäßige Hilfe für Tarnmaßnahmen zu leisten.

(5) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(6) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzu-

geben. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 4 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 8

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 17 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen; insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 ausgeht.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einzelner Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in einer Wohnung.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, ist

1. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten und
2. der Eingriff nach seiner Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist spätestens drei Jahre nach Beendigung des Eingriffs zu unterrichten, sofern eine Mitteilung an die betroffene Person nicht erfolgt ist.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), verwendet werden.

(4) Mit der Ausnahme von Eigensicherungsmaßnahmen ist die Erhebung nach Absatz 1 und 2 in den Fällen des § 4 Abs. 2 unzulässig.

(3) Gegen Unbeteiligte dürfen nachrichtendienstliche Mittel grundsätzlich nicht gezielt angewendet werden.

§ 9

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien und Akten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. die Verfassungsschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 tätig wird.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(3) Die Speicherung von Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre der betroffenen Personen in Dateien ist unzulässig.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen in Dateien nicht gespeichert werden. Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind spätestens zwei Jahre

nach der Erkenntnis auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 4 Abs. 1 angefallen sind. Für die Führung von Akten zu Minderjährigen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In diesem Fall sind auch die zu ihrer Person geführten Akten zu vernichten. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter begründet im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung und legt die Prüffrist erneut fest.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 12

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn sie im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für ihre künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 13

Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Ministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,

6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen überprüft werden.

Dritter Teil

Auskunft

§ 14

Auskunft an die betroffene Person

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt der betroffenen Person über zu ihrer Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Die von der betroffenen Person nach Satz 1 mitgeteilten Informationen dürfen nur zum Zwecke der Prüfung des Auskunftsbegehrens verwendet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,

2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das Ministerium des Innern im Einzelfalle feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Landesbeauftragte kann die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichten, wenn sich für ihn im Einzelfalle Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an

die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muß.

Vierter Teil

Informationsübermittlung

§ 15

Unterrichtungspflichten

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1.

(2) Die Landesregierung und die Verfassungsschutzbehörde unterrichten die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1.

(3) Sie dürfen dabei auch personenbezogene Daten bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

§ 16

Zulässigkeit von Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Werden öffentliche Stellen, die nicht Nachrichtendienste sind, um Übermittlung personenbezogener Daten ersucht, so dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ersuchen um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

§ 17

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Öffentliche Stellen des Landes unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen gegen die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Ersuchen sind akten-

kundig zu machen. Unter gleichen Voraussetzungen darf die Verfassungsschutzbehörde

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einschauen.

(5) Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat die Verfassungsschutzbehörde einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

(7) Übermittelte Informationen hat die Verfassungsschutzbehörde eigenständig zu bewerten.

§ 18

Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Auf Anfragen der Einstellungsbehörden erteilt der Verfassungsschutz auch Auskünfte zur Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich für den öffentlichen Dienst bewerben. Die Auskunft ist beschränkt auf gerichtsverwertbare Tatsachen aus vorhandenen Unterlagen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen, insbesondere wegen der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, über die vorgenommene

Verwendung der Daten um Auskunft zu bitten.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 4 personenbezogene Daten an andere Stellen übermitteln, soweit dies für die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich ist. Im übrigen dürfen personenbezogene Daten an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder ferner zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten einer fremden Macht erforderlich ist und das Ministerium des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, über die vorgenommene Verwendung der Daten um Auskunft zu bitten.

§ 19

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, der Polizei von sich aus die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist.

(2) Delikte nach Absatz 1 sind

1. die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten,

2. alle Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen,

a. daß sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten,

b. daß es sich um Bestrebungen handelt, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes, Gesetzestext ist ebenfalls im Anhang abgedruckt).

(3) Die Polizei darf zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist (§ 21 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes).

§ 20

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Teils unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen, insbesondere bei Daten aus der engeren Persönlichkeits-

sphäre, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.

2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen, insbesondere wenn die Informationen zu löschen waren.

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 21

Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 10 erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres aus nicht zur Person geführten Akten dürfen an ausländische, über- oder zwischenstaatliche Stellen nicht übermittelt werden.

§ 22

Pflichten des Empfängers

Der jeweilige Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforder-

lich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren und in den Akten entsprechend zu kennzeichnen.

§ 23

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

Fünfter Teil

Parlamentarische Kontrolle

§ 24

Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterliegt auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes der Kontrolle durch den Landtag. Diese Aufgabe nimmt die Parlamentarische Kontrollkommission wahr.

(2) Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 25

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Abgeordneten des Landtages. Die Sitze stehen den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren im Verhältnis ihrer Stärke zu.

(2) Der Landtag wählt die Mitglieder der Kommission sowie die gleiche Zahl von Stellvertretern mit der Mehrheit seiner Abgeordneten.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Kommission. Absatz 3 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kommission ausscheidet.

§ 26

Verfahrensweise

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Kommission. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) Die Kommission tritt mindestens vierteljährlich, zusätzlich auf Antrag eines Mitgliedes zusammen.

(3) Sie wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und Protokolle von den Mitgliedern der Kommission und ihren Stellvertretern eingesehen werden können.

§ 27

Aufgaben und Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Hierzu gehört auch das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt. Sie berichtet auch über den Erlaß von Verwaltungsvorschriften. Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Verfassungsschutzbehörde werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen. Die Landesregierung unterrichtet die Kommission über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Die Kommission hat das Recht, von sich aus Sachverhalte aufzugreifen.

(2) Die Kommission hat auf Antrag mindestens eines ihrer Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von Auskunftspersonen. Der Minister des Innern kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde; er hat dies vor dem Ausschuß schlüssig zu begründen. Die besonderen Rechte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse bleiben unberührt.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission ist auch das Gremium nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, das nach § 11^{*} Abs. 1 und 5 dieses Gesetzes über die angeordneten Beschränkungsmaßnahmen unterrichtet wird, § 9 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.

* Richtigerweise muß es § 9 heißen

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 26 Abs. 1 zu beachten.

§ 28

Beteiligung des Datenschutzbefragten

Die Parlamentarische Kontrollkommission hat auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen, die die Verfassungsschutzbehörde durchgeführt hat, zu überprüfen. Die Befugnisse des Beauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger.

§ 29

Datenerhebungen bei Mitgliedern des Landtages

(1) Setzt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt ein, hat der Minister des Innern die Parlamentarische Kontrollkommission und den Präsidenten des Landtages unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Im Falle des Absatz 1 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 30

Geltung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 7 und 9 bis 16 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger keine Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz über die Zusammen-
arbeit des Bundes und der
Länder in Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes und
über das Bundesamt für
Verfassungsschutz**

Bundesverfassungsschutzgesetz

BVerfSchG

vom 20. Dezember 1990

(BGBl. I S. 2954)

(Auszug)

Erster Abschnitt

**Zusammenarbeit, Aufgaben der
Verfassungsschutzbehörden**

§ 1

Zusammenarbeitspflicht

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3

**Aufgaben der Verfassungsschutz-
behörden**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können;
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in ehelicher Gemeinschaft lebt, mit einbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e. die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 5

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz In-

formationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß:

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht. Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

§ 6

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf

diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateiordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

§ 7

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund erforderlichen Weisungen erteilen.

(Vom Abdruck der §§ 8 bis 27 wurde abgesehen, weil diese Bestimmungen die besonderen Verhältnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz regeln.)

Grundgesetz (Auszug)

Artikel 73 (Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung)

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über...

10: die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder...

- b. zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- c. zum Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ...

Artikel 87 (Gegenstände bundeseigener Verwaltung)

(1) ... Durch Bundesgesetz können ... Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden. ...

**Gesetz zur Beschränkung des
Brief-, Post- und Fernmelde-
geheimnisses (Gesetz zu
Artikel 10 Grundgesetz)
(G 10)**

Vom 13. August 1968
(BGBl. I S. 949,
(BGBl. III 190-2)

zuletzt geändert durch Gesetz
vom
27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997)

§ 1

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraut sind, auszuhändigen. Die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen

sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzustellen, das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes überprüft und zum Zugang von Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist.

§ 2

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97a, 97b, 98, 99, 100, 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der drei Mächte (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),

6. Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches oder
7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 für Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetenorgans gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen,

daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannte Handlung plant, begeht oder begangen hat.

§ 4

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

(1) in den Fällen des § 2

- a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
- b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,
- c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr das Amt für den militärischen Abschirmdienst durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,
- d) bei Handlungen gegen den Bundesnachrichtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(2) in den Fällen des § 3 der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste

Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.

(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesen Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

§ 7

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sind unter Verantwortung der antragsberechtigten Stelle und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahme erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlungen benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat. Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5, und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.

(4) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

(1) Sendungen des Postverkehrs, die zur Öffnung und Einsichtnahme der berechtigten Stelle ausgehändigt worden sind, sind unverzüglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.

§ 9

(1) Der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesminister unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.

(3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(5) Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt.

(6) Im übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig.

**Gesetz zur Ausführung des
Gesetzes zu Artikel 10
Grundgesetz im Land
Sachsen-Anhalt
(G 10 - AG LSA).**

Vom 27. April 1993

(GVBl. LSA Nr. 19/1993,
ausgegeben am 30. 04. 1993)

§ 1

Zuständige Landesbehörde

Oberste Landesbehörde im Sinne des Artikels 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997), die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist das Ministerium des Innern.

§ 2

Anordnungs- und Antragsbefugnis

Über den Antrag, Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anzuordnen, sowie über die Mitteilung von Beschränkungsmaßnahmen an den Betroffenen entscheidet der Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär im Ministerium des Innern. Antragsberechtigt ist der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 3

**Aufgaben und Befugnisse der
Kommission**

(1) Das Ministerium des Innern unterrichtet unverzüglich eine Kommission über die angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Die Kommission prüft den Sachverhalt. Die angeordneten Beschränkungsmaßnahmen sind vollziehbar, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß sie zulässig und notwendig sind.

(2) Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Beschränkungsmaßnahme einbezogen werden, die sich gegen Dritte richtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von einem Abgeordneten stammt. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Minister des Innern oder sein Vertreter den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. In diesem Falle hat das Ministerium des Innern die Unterrichtung der Kommission unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, nachzuholen. Widerspricht die Kommission dieser Anordnung, ist die Maßnahme unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zuverlässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen.

§ 4

Mitteilung an den Betroffenen.

(1) Das Ministerium des Innern unterrichtet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Maßnahme über die Mitteilung an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend über eine Mitteilung entschieden werden, ist die Kommission innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut zu unterrichten.

(2) Bedarf es einer Mitteilung nicht, weil eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung auch fünf Jahre nach Einstellung einer Maßnahme immer noch nicht ausgeschlossen werden kann, so hat das Ministerium des Innern die Kommission unverzüglich nach Ablauf dieser Frist über seine abschließende Entscheidung zu unterrichten.

(3) Hilft die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese durch das Ministerium des Innern unverzüglich zu veranlassen.

§ 5

Zusammensetzung der Kommission und Verfahrensweise

(1) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sowie für jedes Mitglied ein Vertreter werden von der Parlamentarischen Kontrollkommission nach Anhörung der Landesregierung bestellt; sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission sein. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder endet nach Ablauf einer Wahlperiode des Landtages mit der Bestellung einer neuen Kommission.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

(3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission bedarf. Vor ihrer Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

§ 6

Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission

Das Ministerium des Innern unterrichtet im Abstand von längstens drei Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Strafgesetzbuch (Auszug)

§ 129

Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihrer Ziele entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220 a), Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
2. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Gesetz
zum Schutz personen-
bezogener Daten der Bürger
(DSG - LSA)
(Auszug)

§ 15
Auskunft

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, sofern dieser der Auskunftserteilung nicht zustimmt, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

XI. Anhang 4: STRUKTURDATEN

Mitarbeiter

Zum Jahresende 1993 waren im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt 89 der vorgesehenen 150 Mitarbeiter tätig.

Haushalt

Der Haushalt des Landesamtes für Verfassungsschutz sah für 1993 ein Gesamtvolumen von DM 12.932.000 vor. Weil sich das Landesamt noch im Aufbau befindet, wurde mit DM 9.448.223 nur ein Teil der Haushaltsmittel verbraucht. Im einzelnen verteilen sich die Mittel und die Ausgaben wie folgt:

1993	Soll	Ist
Gesamt:	12.932.000	9.448.223
Personalhaushalt:	6.563.700	5.675.043
Sachhaushalt:	3.062.300	1.405.858
Investitionshaushalt:	3.306.000	2.367.322

Datenspeicherung

Im Jahr 1993 nahm das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt etwa 2.250 Einspeicherungen in das von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Aktenfundstelle gemeinsam betriebene und genutzte nachrichtendienstliche Informationssystem ("NADIS") vor, davon etwa 850 Speicherungen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen.



